

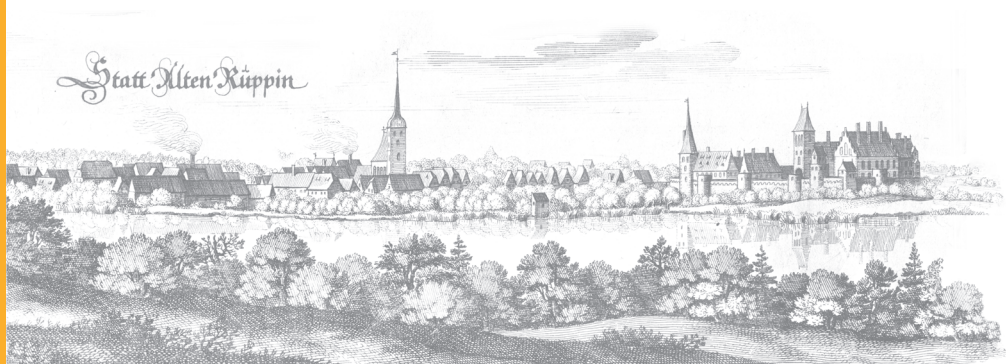
VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

BAND 73

André Stellmacher

Die Herrschaft Lindow-Ruppín im Spätmittelalter zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit

Mit einer Regestensammlung und einem Siegelkatalog



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Die Herrschaft Lindow-Ruppin im Spätmittelalter
zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS**

Begründet von Friedrich Beck

Herausgegeben von Klaus Neitmann

BAND 73

André Stellmacher

Die Herrschaft Lindow- Ruppin im Spätmittelalter zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit

Mit einer Regestensammlung
und einem Siegelkatalog



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2020 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12-14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Umschlagabbildung: Ansicht Alt Ruppins mit der Grafenburg. Kupferstich aus: Matthaeus Merian, Martin Zeiller: *Topographia Electoratus Brandenburgici et Ducatus Pomeraniae. Topographia Germaniae*, Bd. XIII. 1652, Frankfurt am Main.

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-3942-1

ISBN E-Book 978-3-8305-4100-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Zur Einführung: die Herrschaft Lindow-Ruppin und die politischen Existenzbedingungen kleiner Adelherrschaften im spätmittelalterlichen Deutschen Reich <i>Klaus Neitmann</i>	XI
Teil I	
Zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit	1
Die Grafen von Arnstein beim Ausbau und bei der Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft über das Land Ruppin	
Einleitung	3
Zum Forschungsstand	3
Ruppiner Regestensammlung (RRS) und Ruppiner Siegelkatalog	6
Fragestellung und Vorgehensweise	7
Zur Quellenlage	9
1. Die Grafen von Lindow-Ruppin als Familie und Dynastie	13
1.1 Formen der Herrschaftsausübung und Aufgabenteilung	13
Realteilung und Samtherrschaft, Hausvertrag und Familienrason	13
Aufgabenteilung	17
Töchter und Söhne in Klöstern, Domkapiteln und auf dem Bischofsstuhl	21
Genealogische Zufälle	24
Fazit: Gemeinsam stark	26
1.2 Eheverbindungen – Verbindungen durch Ehen	27
Quantitative und qualitative Auswertung der Ruppiner Eheverbindungen	27
Ehe und Verwandtschaft	32
Mitgift und Widerlage, Morgengabe, Wittum und Leibgedinge	34
Die Ursprünge der Arnsteiner und die Ehe mit Gertrud von Ballenstedt	37
Agnes von Lindow-Ruppin und das Ehebündnis-System im frühen 14. Jahrhundert	38
Die Grafen von Lindow-Ruppin als Ehevermittler	46
Die Ruppiner Doppelhochzeit 1346	47

Die Stellvertreterhochzeit mit Margarethe von Pommern-Stettin 1439	48
Fazit: Die Ambivalenz der arnsteinischen Heiratspolitik	52
1.3 Der Alt Ruppiner Hof	54
Frühe Residenz: Repräsentieren und Wohnen in Alt Ruppin	54
Die Burg zu Alt Ruppin als Ort des Lehnhofs und als Hochgerichtsstätte	57
Die gräfliche Kanzlei: Schreiber, Protonotare und Kanzler	61
Ruppiner Hof- und Ratsämter	65
Fazit: Burg Alt Ruppin als Hauptort der Herrschaftsausübung	68
1.4 Gräfliche Stiftungen	70
Investieren für das Seelenheil: Kirchen und Altäre	70
Stützpunkt des Glaubens: Das Zisterzienserinnenkloster Lindow	76
Die Familiengrablege im Neuruppiner Dominikanerkloster	77
Fazit: Gräfliche Gnade gegen Seelenheil und Einfluss	80
2. Herrschaftliche Besitzgrundlagen und -verhältnisse	81
2.1 Der Allodialbesitz	81
Die Herrschaft Ruppin im engeren Sinn: Alt Ruppin, Neuruppin, Lindow und Rheinsberg	81
2.2 Der Pfand- und Lehnsbesitz	84
Die Herrschaft Ruppin im weiteren Sinn: Gransee und Wusterhausen, Neustadt, der Dosse-Temnitz-Winkel mit Goldbeck, Dossow und Fretzdorf	84
An der Peripherie: Rathenow und Friesack, Rhinow und Glien, Bötzw, Fürstenberg und das Land Ahrensberg	90
Die unbekanntenen Prignitz-Dörfer	93
Die Herrschaften Lindau und Möckern als Rückhalte und Spekulationsobjekte	93
2.3 Der Besitzstand in der weiteren Herrschaft Ruppin	100
Die Ruppiner Landbücher von 1491 und 1525	100
Die Besitzverteilung im Land Ruppin	101
Die gefährdete Nordgrenze des Landes Ruppin	110
Die Besitzverteilung im Land Gransee	111
Die Besitzverteilung im Land Wusterhausen	113
Die Besitzverteilung im Ländchen Neustadt	115
Die Besitzverteilung im Ländchen Goldbeck	116
Fazit: Die Landesherrschaft der Grafen blutet aus	116

2.4 Die Vasallen der Grafen von Lindow-Ruppin	121
Die Ritterschaft als Stütze der Landesherren	121
Chancen und Probleme der Doppelvasallität	135
Fazit: Konkurrenten im eigenen Land	138
3. Beziehungen zu auswärtigen Mächten	141
3.1 Die Markgrafschaft Brandenburg	141
Gemeinsame Wurzeln: die märkischen Askanier in Schwierigkeiten	141
Richtungswechsel: die Wittelsbacher und der „Falsche Woldemar“	143
Subtil und aggressiv: die Luxemburger	149
Neue Saiten: die Hohenzollern und die Ritter des Schwanenordens	155
Fazit: ein ehrenhaftes Ende	160
3.2 Die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus	162
Die Familienbande zu Bischof Burchard II. von Havelberg	162
Bischof Johann V. von Havelberg als Vormund Graf Wichmanns I. von Lindow-Ruppin	163
Die Feindschaft zu Bischof Stephan II. von Lebus	165
Die Lehnbindungen an das Bistum Brandenburg	166
3.3 Die Beziehungen zu den weltlichen Nachbarn im Norden und Süden: Mecklenburg und Werle, Pommern, Anhalt und Sachsen	167
Nischenstrategie	167
Die Arnsteiner als verlängerter Arm des Markgrafen?	169
Fazit: Partnerschaft auf Augenhöhe?	170
3.4 Die Beziehungen zu König und Reich	171
Graf Gebhard I. von Lindow-Ruppin im Dienst Kaiser Friedrichs II.	171
Das königliche Privileg von 1495 und das Streben nach Reichsunmittelbarkeit	173
Konsequenzen für den Kurfürsten von Brandenburg als „Grafen zu Ruppin“	175
Fazit: Das Königtum als Schutzmacht?	177
4. Zusammenfassung	179

Anlagen	189
Stammtafel: Die Arnsteiner als Grafen von Lindow-Ruppin	190
Die Itinerare der Grafen von Lindow-Ruppin	192
Die Zeugen in den Ruppiner Urkunden	213
Literatur- und Quellenverzeichnis	227
Ortsregister – Darstellung	253
Personenregister – Darstellung	269
Teil II	
Ruppiner Regestensammlung (RRS)	279
Die Regesten der Urkunden und chronikalischen Nachrichten zur Geschichte der Grafen von Lindow-Ruppin, ihres Gefolges und ihrer Besitzungen (1232–1598)	
Zur Gestaltung der Ruppiner Regestensammlung	281
Ruppiner Regesten (1232–1598)	283
Bedeutende Archivbestände zur Ruppiner Geschichte	499
Siglen- und Quellenverzeichnis	503
Ortsregister – Regestensammlung	531
Personenregister – Regestensammlung	553
Teil III	
Ruppiner Siegelkatalog	573
Die mittelalterlichen Siegel der Grafen von Lindow-Ruppin und ihrer Städte Neuruppin, Gransee und Wusterhausen/Dosse	
Bemerkungen zum Siegelwesen der Grafen von Lindow-Ruppin	575
Abbildungsverzeichnis	609
Kartenverzeichnis	612
Abkürzungsverzeichnis	613

Vorwort

Die vorliegende Studie und Quellensammlung ist das Ergebnis meiner seit etlichen Jahren andauernden Beschäftigung mit der mittelalterlichen Geschichte des Landes Ruppín und stellt zugleich die leicht überarbeitete Fassung meiner im Jahr 2018 an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam eingereichten und verteidigten Dissertation dar.

Waren es sowohl die faszinierende Epoche des Spätmittelalters an sich als auch der grundlegende Mangel an Untersuchungen über die Herrschaft Lindow-Ruppín, die mich zur Bearbeitung eben dieses Themas bewogen, so weckte mein Freund und Lehrer Dr. Lutz Partenheimer von der Universität Potsdam mein grundsätzliches Interesse an der mittelalterlichen Geschichte. Ihm gebührt großer Dank für die zahllosen Ratschläge, die er mir gab, den hohen Anspruch, den er an mich stellte, und die vielen Stunden, in denen er sich Zeit für Korrekturen und Verbesserungen nahm.

Zugleich danke ich Prof. Dr. Klaus Neitmann, dem scheidenden Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, für die über viele Jahre hinweg und in vielerlei Hinsicht geleistete Unterstützung. Dass er mich in seine wissenschaftliche Obhut nahm und mir durch die Vergabe von lehrreichen Projekten die entscheidende finanzielle Sicherheit während meines Promotionsvorhabens gab, werde ich nicht vergessen. Ferner danke ich ihm für einen großzügigen Druckkostenzuschuss und die Aufnahme meiner Arbeit in die Publikationsreihe des Brandenburgischen Landeshauptarchivs.

Freilich waren es noch zahlreiche andere Menschen, denen ich für ihre Hilfe zu Dank verpflichtet bin: Prof. Dr. Martina Giese, nun Lehrstuhlinhaberin an der Universität Würzburg, für die Anfertigung des Zweitgutachtens und für Korrekturvorschläge am Manuskript, Prof. Dr. Frank Göse (Universität Potsdam), Dr. Falko Neininger und Florian Seher (Brandenburgisches Landeshauptarchiv), Dr. Regina Rousavy (Landesarchiv Berlin), Dr. Mathis Leibetseder (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz), Dr. Antje Koolman und Dr. Martin Schoebel (Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern), Dr. Wilhelm Klare und Dr. Andreas Erb (Landesarchiv Sachsen-Anhalt), Dr. Eckhart Leisering (Hauptstaatsarchiv Dresden), Dr. Uwe Czubatynski (Domstiftsarchiv Brandenburg), Yves Pillep (Dom-Archiv Berlin), Sylvia Pieper (Stadtarchiv Perleberg), Juliane Bruder (Stadtarchiv Zerbst), Ralf-Rüdiger Targiel (Stadtarchiv Frankfurt [Oder]) sowie Prof. Dr. Bernhard von Barsewisch.

Natürlich nicht unerwähnt bleiben sollen meine Eltern und Karen, die mir das Studium überhaupt ermöglicht und ohne übersteigerte Erwartungen das nötige Vertrauen in mich und meine Ziele gesetzt haben – auch ihnen: Vielen Dank!

Potsdam, im Januar 2020

André Stellmacher

Zur Einführung: die Herrschaft Lindow-Ruppín und die politischen Existenzbedingungen kleiner Adelsherrschaften im spätmittelalterlichen Deutschen Reich

Die im Sommersemester 2018 von der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam angenommene Dissertation André Stellmachers befasst sich mit einem lohnenden Thema der brandenburgischen Landesgeschichtsschreibung, mit der spätmittelalterlichen Herrschaft der Grafen von Lindow-Ruppín über das Ruppiner Land. Denn die bisherige Forschung, unter der die ausgezeichnete Dissertation Gerd Heinrichs über „Die Grafen von Arnstein“ (1961) herausragt, hat sich allzu einseitig auf die Anfänge der Arnsteiner Herrschaftsbildung im Land Ruppín konzentriert, ohne dabei auf Grund der sehr dünnen Quellenlage zu eindeutig belegbaren Schlussfolgerungen zu kommen, wie Stellmacher selbst in seiner Masterarbeit und einem daraus hervorgegangenen Aufsatz im Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 67 (2016) dargelegt hat. Auf Grund dieser Forschungssituation hat er berechtigterweise den Schwerpunkt seiner Doktorarbeit auf den Ausbau und die Entwicklung der Herrschaft vom späten 13. Jahrhundert bis zum Aussterben des Grafenhauses 1524 verlegt und hier mangels brauchbarer älterer Spezialstudien weitgehendes Neuland erschlossen. Dabei hat er sich nicht auf die landes- oder regionalgeschichtliche Perspektive beschränkt, sondern seinen Gegenstand zugleich unter einem systematischen Ansatz beleuchtet, der Frage nach der politischen und verfassungsrechtlichen Selbstbehauptung und/oder Abhängigkeit einer kleinen Adelsherrschaft im Hegemonialbereich einer großen oder gar übermächtigen Landesherrschaft. Dass die Ruppiner Arnsteiner, Angehörige des dynastengleichen hohen Adels, ihre Eigenständigkeit trotz aller Annäherung an die brandenburgischen Markgrafen zu behaupten vermochten, muss innerhalb der hoch- und spätmittelalterlichen brandenburgischen Geschichte eigens hervorgehoben werden. Denn alle anderen selbständigen Landesherrschaften von Geschlechtern unterschiedlicher geburtsständischer Stellung wie die der Herren Gans, Plotho und Jerichow, die ursprünglich im 12. und frühen 13. Jahrhundert in der Prignitz und im Havelland gleichberechtigt neben den Askaniern, sichtbar an fehlender lehnrechtlicher Bindung, an ihrer eigenen Siedlungsorganisation, Burgenbau und Städtegründung, standen, wurden von diesen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts in ihrem Besitz eingeschränkt, rechtlich und politisch unterworfen und mussten sich ihnen unterordnen. Die Leitfrage der Untersuchung Stellmachers verspricht einen sachgerechten Zugriff zur Erkenntnis der wesentlichen politischen Existenzbedingungen des Ruppiner Landes: „Auf welche Art und Weise gelang es den Arnsteinern, im Land Ruppín eine weitgehend unabhängige Herrschaft aufzubauen und diese über beinahe drei Jahrhunderte hinweg aufrecht zu erhalten?“ (unten S. 7).

Der Verfasser hat seinen Stoff in wohlüberlegter Weise gegliedert, so dass die drei Hauptkapitel mit ihren jeweiligen Themenschwerpunkten aufeinander aufbauen und der Leser schrittweise von innen nach außen, vom Subjekt des Geschehens, der Familie bzw. der Dynastie, über das zentrale Objekt ihres Handelns, die Herrschaft Ruppín und ihre

Besitzverhältnisse, zu den maßgeblichen äußeren Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit, den Beziehungen zu den benachbarten Landesherrschaften, unter den die Markgrafen von Brandenburg wegen des Gewichtes ihres Territoriums mit weitem Abstand an der Spitze stehen, geführt wird. Die bevorzugten Inhalte sind dabei nicht allein aus grundsätzlichen oder theoretischen Überlegungen abgeleitet, sondern ergeben sich auch aus den Vorgängen, die sich in der vorhandenen Überlieferung vorrangig widerspiegeln. Der Quellenlage, der unentbehrlichen Voraussetzung jeglicher historischen Studie, sei eine kurze Vorbemerkung gewidmet, bevor wir uns einigen inhaltlichen Kernfragen zuwenden.

Es ist nachdrücklich zu begrüßen, dass Stellmacher die Ergebnisse seiner umfangreichen archivalischen und literarischen Quellenrecherchen in Teil II seines Werkes, der „Ruppiner Regestensammlung. Die Regesten der Urkunden und chronikalischen Nachrichten zur Geschichte der Grafen von Lindow-Ruppin, ihres Gefolges und ihrer Besitzungen (1232–1598)“, in Form von insgesamt 973 Kurzregesten übersichtlich zusammengestellt hat. Nachdem die wichtigsten Archive, das gräfliche Archiv auf Altruppin und das städtische Archiv in Neuruppin, in der Frühen Neuzeit untergegangen sind, ist die Überlieferung zu den Grafen, ihrer Herrschaft und deren Angehörigen sehr verstreut; die Bestände von 30 Archiven wurden vom Verfasser ausgewertet, wobei wie zu erwarten das Brandenburgische Landeshauptarchiv und das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz die meisten Erträge ergaben, darüber hinaus auch die Landesarchive in Mecklenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Während die brandenburgische Überlieferung weitgehend bereits in den Quelleneditionen des 19. und 20. Jahrhunderts, vorrangig in Adolph Friedrich Riedels „Codex diplomaticus Brandenburgensis“, publiziert worden ist, werden Neufunde vornehmlich aus den Archiven in Schwerin, Dessau und Dresden ausgebreitet. Die Regesten betreffen, wie der Untertitel anzeigt, nicht nur die Grafen, sondern auch ihre Untertanen und ihre Besitzungen wie z.B. die Stadt Neuruppin und das Kloster Lindow, und sie berücksichtigen nicht nur die von den Grafen ausgestellten oder empfangenen Urkunden, sondern berechtigter- und zweckmäßigerweise auch solche, in denen sie nur als Zeugen oder Bürgen auftraten. Sie geben knapp und treffend die beteiligten Parteien und den wesentlichen Rechtsgegenstand wieder und werden wie üblich um den heutigen Aufbewahrungsort der benutzten Vorlage und um Druckorte ergänzt. Jeder künftige Forscher wird sich darüber freuen, dass so Riedels Drucke um die in seinem Codex fehlenden genauen (aktuellen) Archivsignaturen ergänzt und somit ggf. leicht an Hand der Originale oder Abschriften überprüft werden können (was bekanntlich in allzu vielen Fällen notwendig ist). Die Quellenlage für eine derartige Adelherrschaft ist dank Stellmachers Bemühungen als relativ günstig einzuschätzen, wenn auch manche aufgeworfene Frage nur mit Vermutungen oder Wahrscheinlichkeiten beantwortet werden kann. Die Urkundenregesten werden ergänzt durch einen „Siegelkatalog“ mit Beschreibung und Abbildung der Siegel der Grafen und ihrer Städte, wobei hervorzuheben ist, dass die Grafen in der Siegelumschrift die Devotionsformel DEI GRACIA benutzen und damit ihre Selbstbestimmtheit unterstrichen.

Die Herrschaft der Arnsteiner Grafen über das Ruppiner Land vermag wie schon eingangs angedeutet die grundsätzliche Aufmerksamkeit des Mittelalterhistorikers und des mittelalterlichen Verfassungshistorikers zu erwecken, weil sie ein gut dokumentiertes Beispiel für einen gewichtigen Vorgang der (Verfassungs-)Geschichte des Deutschen Reiches

seit dem 12. Jahrhundert liefert. So sollen die nachfolgenden Betrachtungen des unterzeichnenden Betreuers des Dissertationsvorhabens und Reihenherausgebers dazu dienen, die Aussagekraft des Ruppiner Falles für dieses allgemeine Thema insbesondere durch den Vergleich der wesentlichen Ergebnisse Stellmachers mit gleich oder ähnlich gearteten Gegebenheiten in zwei Großlandschaften der weiteren Nachbarschaft, im norddeutschen Niedersachsen und im mitteldeutschen Thüringen, wie sie insbesondere von Ernst Schubert und Hans Patze in den Handbüchern zur Geschichte Niedersachsens und Thüringens (Geschichte Niedersachsens, Bd. II/1, 1997; Geschichte Thüringens, Bd. II/1, 1974) übersichtlich und eindringlich geschildert worden sind, hervorzuheben. Aus dem Zerfall der alten hochmittelalterlichen Stammesherkzogtümer des Deutschen Reiches ging eine Vielzahl von kleineren und größeren, von bedeutenderen und unbedeutenderen Territorien hervor, von „Landesherrschaften“, wie die Forschung sie zu benennen seit langem in Anlehnung an eine im 13. Jahrhundert aufkommende Begrifflichkeit sich angewöhnt hat, weil Adelsgeschlechter Herrschaft über Land und Leute ausübten. Dabei standen solche Landesherrschaften, die – eines ihrer wesentlichen Merkmale – keinen anderen Herrn über sich anerkannten als den König, gerade in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten in scharfer Konkurrenz zueinander insofern, als jede von ihnen mit mancherlei rechtlichen und gewaltsamen Mitteln und Methoden versuchte, andere von sich abhängig zu machen und ihrer eigenen bisherigen Selbständigkeit so sehr zu berauben, dass diese ihnen zumindest untergeordnet oder letztlich eingegliedert werden konnten. Gerade die „kleinen“ Landesherrschaften standen somit vor der unausweichlichen Herausforderung zu versuchen, in der Konfrontation mit benachbarten mächtigen Fürstentümern ihre politische Eigenständigkeit möglichst in vollem Umfange zu bewahren oder sie wenigstens nicht merklich mindern zu lassen. Denn „entscheidend war, ob es gelang, Land und Leute von fremder Herrschaft freizumachen oder freizuhalten, ... ‚Staatlichkeit‘ kann im Mittelalter nur als das Maß der Unabhängigkeit von fremder Herrschaft verstanden werden“ (Walter Schlesinger, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, 1956, S. 186f.). Die hoch- und spätmittelalterliche Geschichte zahlreicher deutscher Landschaften ist davon geprägt, dass die kleinen Herrschaften sich unentwegt mit der bestimmenden Hegemonialmacht auseinandersetzten und sich mit mehr oder weniger Erfolg oder Misserfolg deren Anspruch auf eindeutigen Vorrang entgegenstellten.

Zweifelsfrei und zu Recht betont Stellmacher in der Zusammenfassung seiner Einzelbeobachtungen, dass die Herrschaft Ruppin eine „Landesherrschaft im Kleinen“ war, da sie deren wesentliche Merkmale wie Hof, Rat, Vögte, Gerichtswesen, Zölle, Landbesitz, Untertanen, Gefolgsleute, diplomatische Beziehungen aufwies und da sie ihre Selbständigkeit vollständig oder jedenfalls, selbst in ihrer Spätzeit, in erheblichem Maße behauptete: Sie begab sich nicht in eine rechtlich eindeutige, etwa lehnrechtlich begründete Abhängigkeit von einer anderen Macht, und keine andere Macht griff regulierend in ihre inneren Verhältnisse zwecks deren Umgestaltung nach eigenen Vorstellungen ein. Drei zentrale Merkmale seien im Folgenden zur Erläuterung und Veranschaulichung der Ruppiner Landesherrschaft kurz skizziert: die Residenz der Grafen in Alt-Ruppin, ihre Besitzgrundlagen und ihre Vasallenschaft. Es gab einen festen Herrschaftsmittelpunkt, von dem aus die Regierungsaufgaben für das gesamte Land wahrgenommen wurden; die Arnsteiner verfügten

über (allerdings im Laufe der Zeit stark schwindenden) Allodialbesitz; und ihnen war eine aus Geistlichkeit (Pfarrer und Mönche), städtischen Bürgern und adligen Lehnleuten bestehende ständische Gesellschaft untergeben, deren einzelne Gruppen ihnen auf Grund unterschiedlicher Rechtsverhältnisse zu Rat und Hilfe verpflichtet waren.

Die Ausführungen über den Alt Ruppiner Hof greifen Fragestellungen der in den letzten vier Jahrzehnten blühenden Residenzenforschung auf, beschreiben die nachweisbaren Elemente der Residenzburg und beurteilen sie zugleich durch den Vergleich vornehmlich mit den benachbarten märkischen bzw. Berliner Verhältnissen. Die ansehnliche, aus Vor- und Hauptburg mit zweistöckigem Pallas und Burgkirche bestehende Anlage zu Alt Ruppin war der unangefochtene Mittelpunkt der Herrschaft und ihrer Dynastie. Das Itinerar der Grafen belegt sie als einzigen Herrschaftssitz der Familie; hier war ihr Hof um sie versammelt, dessen innere Organisation in einzelnen Hofämtern (Marschall, Hauptleute, Hofmeister, Räte) angedeutet wird; die Burg diente als Mittelpunkt der herrschaftlichen Verwaltungstätigkeit, wie diese greifbar wird in den Zusammenkünften des Lehnhofes und des Landgerichts, als Sammelstätte der gräflichen Natural- und Geldeinnahmen und als Arbeitsplatz für die Inhaber der Hof- und Ratsämter; hier arbeitete die gräfliche Kanzlei mit ihren Schreibern/Notaren sowie mit ihren Protonotaren und Kanzlern, zunächst vornehmlich aus geistlichem Stand, seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts weltlicher Herkunft. Aber in der Summe sind die schmale personelle und materielle Ausstattung der Residenz und die fehlende Differenzierung der Amtsaufgaben nicht zu leugnen, so dass der letzte Graf auf seiner Burg „noch ganz als größter Grundherr seines Landes“ lebte und regierte (S. 70). – Die Belege über die Tätigkeit und Wirksamkeit der Grafen für kirchliche Einrichtungen konzentrieren sich auf die Neuruppiner Pfarrkirche St. Marien, die sie durch eigene Stiftungen sowie durch die Zustimmung zu Stiftungen anderer wiederholt förderten. Ihr Patronatsrecht nutzten sie zur Bestellung enger Berater zu Pfarrern in Neuruppin und anderswo. Geistliche Mittelpunkte des Landes waren die beiden von ihnen kurz vor Mitte des 13. Jahrhunderts gestifteten Klöster, das reich ausgestattete Zisterziensernonnenkloster Lindow und das Dominikanerkloster zu Neuruppin, dessen Kirche St. Trinitatis ihnen als Grabstätte und damit zugleich ihrer Memoria diente.

Das zweite Hauptkapitel über „Herrschaftliche Besitzgrundlagen und -verhältnisse“ kann wohl als ein Kernstück der Untersuchung und zugleich in seinen Schlussfolgerungen als ein Glanzstück der Analyse betrachtet werden, denn hier werden die ökonomischen und finanziellen Grundlagen der Herrschaft nach sorgfältiger Quelleninterpretation und ansprechender Darbietung der Befunde offengelegt. Während die Urkunden trotz ihrer beachtlichen Zahl immer nur einzelne Rechtsgeschäfte betreffen, ermöglichen die beiden „Landbücher“ (Urbare) von 1491 und 1525, das eine auf Veranlassung der Grafen von ihrem Sekretär erarbeitet, das andere nach dem Anfall des Landes an den Kurfürsten von Brandenburg durch dessen Rat angelegt, trotz ihrer unterschiedlichen Informationen und ihrer Unvollständigkeit einen umfassenderen Überblick über die Besitzverteilung im Land insgesamt wie in dessen Städten und Dörfern. Die im einzelnen sehr komplexen Besitzungen und Rechte der Arnsteiner Grafen und ihrer Stände, der Geistlichkeit, der Städte und des Adels, werden sowohl durch Referierung der einschlägigen Urkunden, durch tabellarische Übersichten und durch (von Joachim Moeschl erarbeitete) Karten verdeutlicht, wobei

die Darstellungsweisen sich inhaltlich ergänzen. Der Verfasser macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die beliebten (und zur Verdeutlichung unentbehrlichen) kartographischen Darstellungen insofern an eine nicht immer ausreichend bedachte Grenze stoßen, als sie die ausgeprägte Besitzzersplitterung in den Gemeinden (vgl. das eindrucksvolle Beispiel des Städtchens Wildberg mit 20 Besitzanteilen) übergehen und mit ihren Farben eine Eindeutigkeit der Besitzverhältnisse unterstellen, die tatsächlich nicht gegeben war. Die detaillierte und sorgsame Erfassung und Auswertung des Quellenstoffes ermöglichen es, die erheblichen Besitzverschiebungen zwischen ca. 1300 und 1524 in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen sowohl in gewichtigen Einzelfällen als auch in den langfristigen Tendenzen einzuordnen und zu erläutern.

Die Krise der märkischen Landesherrschaft nach dem Aussterben der Askanier 1319/20 suchten die Arnsteiner kraftvoll zur Erweiterung ihres Territoriums gegenüber ihren Nachbarn auszunutzen, nicht alle Gewinne vermochten sie dabei auf Dauer gegenüber den wittelsbachischen Markgrafen zu behaupten – so misslang der Versuch zur Verbindung des Ruppiner Gebietes mit ihren älteren Besitzungen um Möckern und Lindau östlich der mittleren Elbe –, aber es verblieben ihnen zunächst auf (unsicherer) pfand-, dann auf (gesicherter) lehnrechtlicher Grundlage bis zu ihrem Ende die Länder Gransee und Wusterhausen. Im Innern ihrer Herrschaft schmolz freilich ihre Besitzgrundlage durch den bekannten spätmittelalterlichen Vorgang der Lehenvergabe und vor allem der Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte, also durch Verpfändung und Verkauf, geradezu dramatisch zusammen, gerieten sie „in einen sich immer schneller drehenden Strudel aus Mobilisierung und Kommerzialisierung der ursprünglich gräflich-landesherrlichen Rechte“ (S. 139). Geht man davon aus, dass die Arnsteiner in der Zeit ihrer Herrschaftsgründung und des Landesausbaues fast alle Ruppiner Dörfer in ihrer Hand hatten, und hält man die Befunde, die sich vornehmlich aus den beiden Landbüchern ergeben, dagegen, kommt man nicht um das Urteil herum, dass die Einkommenssituation der Grafen um 1500 „als akut prekär“ einzuschätzen ist und ihre Landesherrschaft einen „kritischen Punkt“ erreicht hatte (S. 118). Von ca. 175 verödeten und blühenden Dörfern befanden sich nicht einmal mehr 20 % im alleinigen Besitz der Grafen (von denen aber die meisten in der Waldregion nördlich von Neuruppin, in der sog. Lietze, wüst gefallen waren), in gut 30 % teilten sie sich den Besitz mit adligen und bürgerlichen Familien, mit geistlichen und städtischen Einrichtungen, in rund der Hälfte hatten sie überhaupt keine Nutzungsrechte mehr inne. Der drastische Rückgang ihres Domänenbesitzes, sein Übergang an die Stände konnte zudem nicht durch andere Erträge wie denen aus Zöllen, Beden und Münzgefällen hinreichend ausgeglichen werden.

Die Beobachtungen Stellmachers zu den Vasallen der Grafen konzentrieren sich auf die in deren Diensten hervorgetretenen Adelsgeschlechter, die durch eine Kombination verschiedener Kriterien wie der Häufigkeit in der gräflichen Zeugenreihen, der Inhaberschaft von Hof- und Ratsämtern und der Größe des Besitzes aus den in der Herrschaft nachweisbaren insgesamt ca. 120 Familien herausgefiltert werden. Daraus ergibt sich, dass den Grafen nur „eine kleine landsässige Elite“ von 13 Familien, die im einzelnen mit ihren Besitzungen und Ämtern beschrieben werden, zumindest über Jahrzehnte oder gar über Jahrhunderte zur Seite stand, während die große Mehrheit der niederadligen Familien nicht in die Nähe des Landesherrn gezogen wurde oder sich dorthin ziehen ließ. Es fällt auf, dass

die Arnsteiner anscheinend Distanz zu den Adelssippen im Land Wusterhausen wahrten, die sie bei dessen Erwerbung vorgefunden hatten, denen sie zwar Rechte und Dörfer verliehen, ohne sie aber sich durch Dienste zu verpflichten. Sie stützten sich in erster Linie auf Familien, die ihren Besitzschwerpunkt in der engeren Ruppiner Herrschaft hatten, die einerseits von der Finanznot der Grafen für die Vermehrung ihrer Rechte und Besitzungen profitierten, aber andererseits zur Dienstleistung für sie und darüber hinaus für die gesamte Herrschaft Ruppין bereit waren, wie beispielhaft ihre Bürgschaft für die gräflichen Verpflichtungen gegenüber Markgraf Jost von Mähren 1398 zeigt. Die offensichtlich unterschiedliche Stellung des ursprünglichen Herrschaftskerns und der späteren Erwerbungen zeigt den geschichteten Aufbau selbst einer so kleinen Landesherrschaft und deutet ansatzweise die Problematik einer „zusammengesetzten“ Landesherrschaft an.

Kann dem Ruppiner Land der Arnsteiner nach all diesen Erkenntnissen zweifellos der Verfassungsrang einer Landesherrschaft zugesprochen werden, so verbürgten deren Elemente selbst in ihrer Summe nicht selbstverständlich die Dauerhaftigkeit ihrer selbständigen Existenz. Wie zahlreiche Schicksale kleiner Adelsherrschaften überall im Reich enthüllen, hing ihre Überlebensfähigkeit erheblich von der wohlbedachten Lösung des Kernproblems jeden Adelsgeschlechtes ab, von der Regelung der Nachfolge bzw. der Erbschaft. Wurde sie so getroffen, dass sowohl das Interesse der Erben an Teilhabe am vorhandenen Erbe befriedigt als auch die politische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Herrschaft berücksichtigt wurde? Nicht zufällig wird die Stellmachersche Untersuchung eingeleitet mit dem Kapitel über das Geschlecht der Grafen von Lindow-Ruppין, in dem die wichtigsten dynastischen Probleme der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, nämlich Realteilung oder Samtherrschaft sowie Versorgung der nachgeborenen Kinder, ausgebreitet werden. Von einer Ausnahme in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgesehen, übten die Arnsteiner die Herrschaft über ihre Lande gemeinsam aus, so dass zumeist zwei, drei oder gar vier Brüder und Vettern zusammen regierten. Ob sich die gleichzeitig amtierenden Grafen die politischen Aufgabenfelder untereinander teilten, sucht der Verfasser mit Hilfe von Itinerardaten zu ermitteln und glaubt mehrfach feststellen zu können, dass sich ein Bruder um die Regelung der inneren Angelegenheiten und der andere um die Pflege der äußeren Beziehungen gekümmert habe. Insgesamt prägte aber der langfristig und unumstritten eingehaltene Entschluss zur gemeinsamen Herrschaftsausübung der Söhne das familiäre Verhalten – und er wurde erfolgreich umgesetzt in dem Sinne, dass nennenswerte Konflikte über die Regierung zwischen den gleichberechtigten Grafen nicht aufgetreten sind: Während anderswo, etwa unter den Wettinern, die persönlichen Bestrebungen eines ehrgeizigen Familienmitgliedes über die gemeinsame Herrschaft hinausdrängten und die Landesteilung erzwangen, sind unter den Arnsteiner solche Persönlichkeiten und Situationen ausgeblieben. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass zur Versorgung der Erben der an sich im Adel, erst recht im fürstlichen Hochadel beliebte Ausweg, nämlich die (Aus-)Nutzung der Reichskirche, den Arnsteiner nur sehr begrenzt zur Verfügung stand. Einzelne Söhne und etliche Töchter schlugen die geistliche Laufbahn ein, traten in Klöster ein, wobei mehrere Töchter zu Äbtissinnen des der Herrschaft zugehörigen Zisterziensernonnenklosters Lindow aufstiegen, wenige Söhne in Domkapitel und Klöster gelangten und nur ein einziger einen Bischofsstuhl besetzte, den des benachbarten Bistums

Havelberg, insgesamt also ein sehr „mageres“ Ergebnis und ein Indiz für die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Arnsteiner im kirchlichen Bereich, zumal die angesprochenen kirchlichen Einrichtungen nicht zu den sonderlich vermögenden gehörten. Den Grafen war von vornherein jenseits solcher bescheidenen Möglichkeiten der Weg versperrt, den die großen Fürstendynastien des Reiches seit dem 14. und 15. Jahrhundert konsequent und zielbewusst beschritten, indem sie ihre nachgeborenen Söhne und Töchter mit ertragreichen geistlichen Pfründen versorgten und mit hochrangigen Klöstern und Stiften, am besten mit Bistümern und Erzbistümern ausstatteten, um ihnen so ein standesgemäßes Dasein zu gewährleisten und zugleich der weiteren Zersplitterung der eigenen weltlichen Landesherrschaft und ihrer Einkünfte vorzubeugen.

Der Entschluss der Lindow-Ruppiner Grafen bzw. der Grafenfamilie zur Samtherrschaft ist umso höher zu bewerten, als sie dadurch der größten Gefahr entgingen, die die Existenz einer kleinen Adelsherrschaft bedrohte. Wie etliche Fälle aus Niedersachsen und Thüringen zeigen, bewirkte die Realteilung eines bescheidenen Territoriums unter mehreren vorhandenen männlichen Nachkommen, dass die wirtschaftliche und finanzielle Kraft der neu entstandenen „Kleinst-Territorien“ weder für die angemessene Versorgung der neuen Herren noch insbesondere für die politische Selbstbehauptung ihrer Herrschaft ausreichte. Die Komponenten einer „überall im späten Mittelalter zu beobachtenden Gesetzmäßigkeit“ waren „zu stark reduzierte Gebietsflächen und folglich zu geringe Einnahmen an Bargeld, bei gleichbleibenden Lebensansprüchen und Kapitalaufnahmen zu überhöhten Zinssätzen“ (Patzke, *Geschichte Thüringens*, S. 175). Die unvermeidliche Finanzschwäche trieb solche Gebilde in den Abgrund, über die weitere Verkleinerung durch Verpfändung und Verkauf von Gebietsteilen bis hin zur Selbstaufgabe, indem der gebeutelte Herrschaftsinhaber, des Kampfes um die politische Selbstbestimmung überdrüssig, sich durch seinen Verzicht wenigstens das durch Rentenzahlungen begründete Dasein eines „landesherrlichen Pensionärs“ (Hans Patzke), den von politischen Sorgen unbeschwerten Lebensabend in einem städtischen Ruhesitz sicherte. Indem die Arnsteiner früh die gemeinsame Herrschaftsausübung der gleichberechtigten männlichen Erben zur Familienräson erhoben und erfolgreich praktizierten, blieb es ihnen erspart, durch Herrschaftsteilungen die ohnehin schrumpfenden Besitz- und Finanzgrundlagen so zu schmälern, dass die einzelnen Herren nicht mehr ihr wirtschaftliches Auskommen hätten bewahren und politisch überleben können. Andere kleine Herrschaften mussten erst die Schwächung ihrer Landesherrschaft durch deren wiederholte Teilung erleben, bis sie sich endlich zu deren Unteilbarkeit durchdrangen wie die Grafen von Hoya, deren regierende Vettern 1459 mit den Ständen übereinkamen, dass beim Aussterben einer Linie die Grafschaft „erblich und ewig zusammen“ bleiben sollte.

Ihren guten Spürsinn bewiesen die Arnsteiner ferner mit ihren Ehen, wie die Analyse der 27 bekannten Verbindungen und deren Einordnung in das von Karl-Heinz Spiess und Peter Moraw in jüngerer Zeit erforschte Heiratsverhalten spätmittelalterlicher Adels- und Fürstenfamilien offenbart. Die Heiraten der Arnsteiner wurden vornehmlich mit den kurfürstlichen, fürstlichen und herzoglichen Häusern von Mecklenburg, Werle, Niederschlesien, Pommern und Sachsen-Wittenberg abgeschlossen, wobei die Allianzen mit ständisch besser gestellten Dynastien vornehmlich in die Zeit vom Anfang des 14. bis in die Mitte

des 15. Jahrhunderts fallen. Immerhin wurden 18 der 27 Ehen mit höherrangigen, in erster Linie reichsfürstlichen Familien vereinbart, sieben mit Familien gleichrangigen, gräflichen Standes. Die Bedingungen der Eheschließungen werden einerseits nach den verschiedenen Elementen des Ehegüterrechts wie Mitgift, Widerlage, Heimfertigung, Morgengabe und Wittum erläutert, andererseits im Hinblick auf die mit ihnen verfolgten Motive und Absichten gedeutet. Dabei werden einige Eheverbindungen wegen ihrer unterschiedlichen Eigenarten und Begleitumstände ausführlich beleuchtet, so insbesondere die drei Ehen der Agnes von Lindow-Ruppin und die damit verknüpften Ehebündnissysteme in den 1320er/1330er Jahren und die „Stellvertreterhochzeit“ Albrechts VIII. von Lindow-Ruppin mit Margarethe von Pommern-Stettin 1439. Dem Verfasser kommt es dabei darauf an, die politischen Konstellationen, denen die Ehen ihre Entstehung verdanken, und ihre politischen Folgen, die sich aus ihnen ergaben, zu erhellen. Insgesamt bewertet er die Arnsteiner Heiraten als „Rekonziliationsheiraten“, die darauf abzielten, Einvernehmen zu bekunden, politische Bindungen, Verträge und Bündnisse zu begleiten oder zu bekräftigen, die aber nicht territoriale Erwerbungen oder die Erhöhung des Standes bezweckten. Ja, man wird noch weitergehen und schlussfolgern dürfen, dass die Arnsteiner überhaupt darauf abzielten, den Rang und damit den Bestand ihrer Herrschaft in einem von größeren oder großen Fürstentümern bestimmten Umfeld durch familiäre Verbindungen mindestens mit Standesgleichen, am besten mit Standeshöheren und durch die damit angeknüpften und geschaffenen Kontakte zu behaupten. Das in der ständischen Qualität der Ehepartner sichtbare Ansehen näherte die Grafen eher dem Fürstenstand der reichsunmittelbaren Landesherren als dem landsässigen Herrenstand eines Territoriums an.

Allen angedeuteten Vorzügen zum Trotz drohte der Selbständigkeit der Herrschaft Ruppin nahezu von Anfang an Ungemach durch ihre geographische Lage innerhalb des nord(ost)deutschen Territorialgefüges, wie sogleich der Blick auf die spätmittelalterliche territoriale Gliederung des Deutschen Reiches verdeutlicht. Unter den benachbarten Landesherrschaften hatten die Arnsteiner in erster Linie die Markgrafschaft Brandenburg zu beachten und die Beziehungen zu ihren Markgrafen sorgsam zu bedenken und zu pflegen, eben allein schon auf Grund des Umstandes, dass deren Gebiete das Ruppiner Land von drei Seiten umklammerten. Und die Mark Brandenburg war nicht nur ein einfacher Grenznachbar, sondern sie war dank der erfolgreichen Expansionspolitik der Askanier im 13. Jahrhundert zum Hegemon, zur erstrangigen Macht, zur Vormacht in Nordostdeutschland aufgestiegen, ausgezeichnet durch ihr im Ringen mit anderen Landesherrschaften erheblich vergrößertes Territorium und durch ihre nach deutscher Ostsiedlung und Landesausbau merklich vermehrten wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Mittel, die es ihr ermöglichten oder die es sie zumindest versuchen ließen, die fürstlichen Konkurrenten zurückzudrängen oder gar – wie im Falle Pommerns – lehnrechtlich von sich abhängig zu machen. Für Wohl oder Wehe kleiner Adelsherrschaften konnte innerhalb der politischen Großlandschaften, in die das Deutsche Reich (nach Peter Moraw) zerfiel, die Nähe oder Ferne zur jeweiligen fürstlichen Hegemonialmacht den Ausschlag geben. Der Seitenblick auf das spätmittelalterliche Niedersachsen offenbart, dass die dortigen Grafschaften umso mehr dem politischen, rechtlichen, finanziellen und ggf. militärischen Druck der welfischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, der besitz- und ressourcenstärksten Macht

zwischen Elbe und Weser, ausgesetzt waren, je näher sie deren Gebieten lagen. Es ist unverkennbar, „daß Nähe oder Ferne zu einem mächtigen Fürstengeschlecht das Schicksal von Dynasten vorherbestimmte“: „Eine größere Entfernung von mächtigen Fürsten – und das hieß ... in unserem [sc. niedersächsischen] Raum konkret: den Welfen, begünstigte Ausbau der Herrschaft und Selbständigkeit“, während „die räumliche Nähe fürstlicher Macht einem Geschlecht zum Schicksal wurde“ (Schubert, Geschichte Niedersachsens, S. 742, 738). Zu den nahegelegenen welfischen Opfern gehörten etwa die Grafen von Everstein, Hallermund und Wunstorf, die deren unausgesetztem Druck nicht standzuhalten vermochten, zu den fernergelegenen Überlebenden gehörten die Grafen von Hoya und die Herren von Diepholz. Freilich ist in den niedersächsischen Fällen nicht zu übersehen, dass beide Seiten, der hegemoniale Herzog und der dicht benachbarte Graf, in ihren Beziehungen unterschiedliche Verhaltensmuster entwickelten. Es konnte „Feindschaft“ eintreten, wenn etwa der kleine Landesherr sich der Überwältigung durch die Anlehnung an eine andere auswärtige, bedeutende „Schutzmacht“ zu entziehen suchte, so dass äußerstenfalls der Hegemon sich zur militärischen Niederwerfung entschloss. Oder es konnte „Freundschaft“ eintreten, wenn etwa der kleine Landesherr sich dem Hegemon politisch anschloss und ihn mit seinen Diensten unterstützte, ohne im Falle von dessen Zufriedenheit dessen Herrschaft einverleibt zu werden.

Für die Herrschaft Ruppin analysiert Stellmacher sorgfältig und mit abgewogenem Urteil die entscheidende Frage, in welcher Weise die Lindow-Ruppiner Grafen von den brandenburgischen Markgrafen an sich und an ihre Lande gebunden wurden. Er hebt dabei die vielfach wechselnden Konstellationen hervor, die sich in über 250 Jahren ergaben, in denen die Grafen teilweise als Partner und Helfer der Markgrafen mit entsprechender Entlohnung auftraten, teilweise sich an der Opposition gegen sie beteiligten, ohne jedoch das Risiko eines entscheidenden Konfliktes und der offenen Feindschaft einzugehen. Auch für sie galt hier die Problembeschreibung: „Bindung und Eigenständigkeit sind im Verhältnis von Fürsten und Dynasten zunächst die primären Fragenkomplexe“ (Schubert, Geschichte Niedersachsens, S. 744). Die häufige Zeugenschaft der Arnsteiner in den Urkunden der verwandten brandenburgischen Askanier bezeugt politische Nähe, aber kein Lehnverhältnis, und die finanzielle Unterstützung des letzten Askaniers erbrachte ihnen die Pfandnahme von Gransee und Wusterhausen. In dem Jahrzehnt der Regierung des minderjährigen ersten wittelsbachischen Markgrafen Ludwig nach 1324 übernahmen sie sogar kurzzeitig dessen Vormundschaft und übten ansonsten starken Einfluss auf dessen Regierungsgeschäfte aus, zerstritten sich aber deshalb schließlich mit dessen Vater, Kaiser Ludwig IV., so dass sie in der Schlichtung des Konfliktes einen Teil ihrer territorialen Gewinne nach 1319 zurückgeben mussten, andere aber behaupten konnten. In den späten 1340er Jahren wurde der Anschluss an die antiwittelsbachische Partei des Falschen Woldemar rasch wieder von der Rückkehr ins wittelsbachische Lager gegen Bestätigung ihrer märkischen Lehen Gransee und Wusterhausen und weiterer Lehen sowie von der zeitweiligen Bestellung zum Hauptmann der Mittelmark abgelöst. Kaiser Karl IV. zeigte den Ruppiner Herren deutlich ihre Grenzen auf und drängte sie wieder aus dem Havelland heraus, aber der Anspruch seines Landbuches von 1375 auf die Zugehörigkeit der „Grafschaft Lindau“ zur Mittelmark blieb auf dem Papier stehen. Unter seinem Sohn Sigismund erscheinen die Grafen erstmals

sporadisch als markgräfliche Hofmeister und Ratgeber. Die unruhigen Regierungszeiten des zumeist abwesenden Markgrafen Jost suchten sie dazu auszunutzen, weit über ihre Grenzen auszugreifen und, zuweilen im Bündnis mit den Quitzows, ihren Einflussbereich auf das Havelland und den Barnim auszuweiten, ohne dauerhafte Erfolge. Der Adelsfronde gegen den Landesverweser Friedrich VI. von Nürnberg schlossen sie sich allerdings nicht an, sondern sie verhalfen ihm mit zur Durchsetzung seiner Ansprüche.

Nach 1415 verbanden sich die Grafen Albrecht VIII. und seine Söhne Johann III. und Jakob. I. in ihren langen Regierungszeiten enger mit den neuen hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg, als es jemals zuvor der Fall gewesen war, und traten in ihr unmittelbares Umfeld ein, als Hauptleute der Mittelmark und der Prignitz, als Vormund des minderjährigen Kurprinzen, als Vermittler im landesherrlich-städtischen Konflikt, als ranghoher Angehöriger des vom Kurfürsten gestifteten Schwanenordens, als Inhaber eines Hofamtes, als lehnrechtliche Vertreter oder als diplomatische Gesandte des Kurfürsten zum deutschen und zu anderen Königen – oder als bloße Zeugen in „normalen“ kurfürstlichen Rechtsgeschäften. Der Rangunterschied zwischen Kurfürsten und Grafen wurde 1487 markant betont, als Graf Jakob als Gesandter Kurfürst Johanns König Matthias von Ungarn und Böhmen darum bat, ihm, Jakob, als kurfürstlichem Lehnsträger niederlausitzische Lehen zu verleihen, da es sich einem Kurfürsten nicht gebühre, diese selbst zu empfangen. Die Hohenzollern zählten zwar, wie ihre Landesteilung von 1447 zeigte, die Herrschaft Ruppín zur Mittelmark, und die Stadt Neuruppín versicherte ihnen 1461 die Eventualhuldigung für den Fall des Aussterbens der Arnsteiner, aber in die inneren Verhältnisse der Herrschaft griffen sie nicht ein. „Von einem Hinabsinken der Grafen in die Landsässigkeit kann deshalb trotz aller Zugeständnisse und Einflussnahmen weder de facto noch de jure die Rede sein, wenngleich der Weg dorthin bereits geebnet worden war“ (S. 162).

Insgesamt hinterlässt die Darstellung den Eindruck, dass die Grafen im 14. Jahrhundert ihre Herrschaft gegenüber den Markgrafen behaupteten oder gar ausdehnten, solange sie ihr vorhandenes Kapital zu Kauf- und Pfandgeschäften einzusetzen und solange sie die zeitweilige und wiederholte Schwäche der Markgrafschaft für ihre Zwecke zu nutzen vermochten, dass sie aber im 15. Jahrhundert zurückwichen und ihre Eigenständigkeit erheblich einbüßten, seitdem die Hohenzollern die landesherrliche Gewalt im Innern und nach Außen stufenweise wieder kräftigten. Offensichtlich engten die verschiedenartigen Anlehnungen der Arnsteiner an die Hohenzollern, wie sie in den skizzierten Diensten zum Ausdruck kamen, die Anerkennung ihrer Vorrangstellung faktisch ihre politische Selbstständigkeit immer mehr ein, ohne dass diese tatsächlichen Gegebenheiten jemals rechtlich genauer fixiert oder gar auf einen juristischen Begriff gebracht worden wären. Ähnlich wie ihnen erging es den drei Bistümern, deren Diözesanbezirke größtenteils auf dem Gebiet der Mark Brandenburg lagen, den Bischöfen von Brandenburg, Havelberg und Lebus: Während die beiden ersten um 1300 den Zugriff der Askanier auf ihre reichsunmittelbaren Herrschaften und deren Bestrebungen zu ihrer ausdrücklichen Unterstellung hatten abwenden können, näherten sie sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihrem politischen Verhalten immer mehr den Markgrafen an und schlüpfen in die Rolle von deren maßgeblichen Ratgebern, ohne dass ihre verfassungsrechtliche Stellung ausdrücklich geändert worden wäre. Es fiel eben entscheidend ins Gewicht, dass – um die zitierte

Einschätzung Schlesingers zu wiederholen – das Maß der Unabhängigkeit ihrer Herrschaft durch ihr politisches Handeln eingeschränkt wurde, allerdings umgekehrt mit dem Ergebnis, dass ihr politischer Einfluss innerhalb der Hegemonialmacht und auf deren Herren merklich anstieg.

Das geradezu überwältigende Übergewicht der Markgrafschaft Brandenburg in den auswärtigen Beziehungen der Arnsteiner zeigt sich auch daran, dass in ihr Blickfeld die anderen Mächte überhaupt nur sporadisch und vorübergehend, durch besondere Anlässe bedingt, traten. Mit dem Bistum Brandenburg ergaben sich Berührungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Zeiten des dortigen Bischofs Burchard II., der aus dem Arnsteiner Haus stammte, mit dem Bistum Havelberg im frühen 16. Jahrhundert, als Bischof Johann V. die Vormundschaftsregierung für den unmündigen Grafen Wichmann übernahm. Seit dem frühen 14. Jahrhundert wirkten die Grafen immer wieder als Vermittler von Ehe- und politischen Bündnissen oder von Friedensschlüssen, vornehmlich in ihrer näheren Umgebung, gegenüber Mecklenburg und Pommern, auch als Bindeglied zwischen entfernteren Fürstentümern wie Anhalt und Rügen, vielfach bedingt oder gefördert durch ihre bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen. Sie hatten in dieser Weise, wie der Verfasser mit einem schön gezeichneten Bild betont, ihre „Nische“ gefunden, die Rolle des hochadligen Vermittlers, der auf Grund seines ständischen Ranges von den größeren Mächten akzeptiert wurde, ohne dabei eine eigenständige politische Rolle spielen zu können, und der in zunehmende Abhängigkeit von seinen „Auftraggebern“ zu geraten schien. Allerdings begnügten sich die Hohenzollern damit, die Ruppiner Herren in einen für diese unentrinnbaren Bannkreis gezogen zu haben, ohne deren Gewalt im Innern ihrer Herrschaft zu ihren Lasten zu beschneiden. Die Entwicklung überrascht insofern nicht, als überall im Reich des 15. Jahrhunderts die bestehenden fürstlichen Hegemonialmächte ihre Herrschafts- und Einflussgebiete verdichteten und die kleinen Herren in die politische Bedeutungslosigkeit abdrängten.

Ein für das Schicksal der Ruppiner Herren maßgeblicher Umstand bleibt schließlich noch zu erwähnen: die fehlende Nähe zum Königtum, die fehlende Unterstützung des Königs. Die Herrschaft Ruppin und die Mark Brandenburg gehörten zum „königsfernen“ deutschen Norden, zu den norddeutschen Großlandschaften, in denen der König seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaum oder nur selten wirksam in Erscheinung trat, in denen er kein Krongut in seiner Hand hielt, in denen infolgedessen kein Adliger mit seinem Diensterbieten die soziale und politische Nähe zum königlichen Hof suchte und an ihm zeitweise verweilte. Augenfällig ist der Unterschied zu den „königsnahen“ Großlandschaften Mittel- und vor allem Süddeutschlands, in denen kleinen Landesherren, die Ritterschaft und Städte auf Krongut die Verbindung zum König suchten in der Erwartung, er werde sie wegen ihrer Dienstleistungen gegen die Ausdehnungsbestrebungen ihrer benachbarten Territorialfürsten schützen. Die spätmittelalterliche Geschichte Thüringens ist davon geprägt, dass die kleinen adligen Herren und Grafen sich der Expansionsbestrebungen der mächtigen wettinischen Markgrafen von Meißen, Landgrafen von Thüringen und Herzöge bzw. Kurfürsten von Sachsen zu erwehren suchten und dass sie dazu sich an den König anlehnten, dass sich ihm vornehmlich die Grafen von Henneberg, die Grafen von Schwarzburg und die Vögte von Weida, Gera und Plauen als aktive Helfer bereitstellten und so königlichen Rückhalt gegen die wettinischen Absichten zu ihrer Mediatisierung und

königliche Privilegierung zur Behauptung ihrer politischen Position, zur Wahrung oder gar Vergrößerung ihres Besitzes erlangten. Graf Berthold VII. von Henneberg (1284–1340), das wohl berühmteste Beispiel aus den Reihen dieser Herren, diente drei aufeinanderfolgenden Königen aus drei unterschiedlichen Dynastien mit einem verlässlichen und opferbereiten Einsatz, der mit mancherlei Vorteilen belohnt wurde. Die Reichsunmittelbarkeit, also die unmittelbare, etwa lehnrechtlich oder besitzmäßig begründete Unterstellung unter den König (bzw. das Reich), wie sie die „königsnahen“ adligen Herrschaften oder bürgerlichen Städte Mittel- und Süddeutschlands zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit für sich beanspruchten, vermochte im „königsfernen“ Norddeutschland mangels vorhandener Grundlagen keinen Anreiz zu erzielen und keine Kraft zu entfalten, wie auch die Ruppiner Verhältnisse belegen.

Denn der unmittelbare Kontakt der Arnsteiner zum König beschränkte sich auf zwei Ausnahmesituationen. Graf Gebhard I. diente dem Stauferkaiser Friedrich II. in den 1230er und 1240er Jahren als Reichslegat in Italien und als Landvogt des Pleißenlandes – was mit seiner Ruppiner Herrschaft gar nichts zu tun hatte und was eher an den Königsdienst von Grafen und Ministerialen in der staufischen Epoche erinnert als auf die Zukunft, auf eine angeknüpfte Verbindung zum Reichsoberhaupt verweist. Und Graf Johann III. ließ sich 1495 auf dem Wormser Reichstag von König Maximilian I. ein Privileg über die Straßenzollerhebung, aber vorbehaltlich der Zustimmung des brandenburgischen Markgrafen, ausstellen und wird darin als Getreuer des Königs und des Reiches bezeichnet, als ob er reichsunmittelbar wäre. Folgerichtig wurden die „Grafen von Ruppin“ in der Reichsmatrikel von 1521 und in der Reichskreisordnung als eigenständige Herrschaften mit eigenen militärischen und finanziellen Pflichten behandelt, aber dieser Versuch des Reiches zur Vermehrung der leistungspflichtigen Reichsstände, der aus der Reichsreform des 15. Jahrhunderts und ihren Absichten zur Beteiligung der bislang abseits stehenden kleinen und großen Mächte an den Reichslasten resultierte, blieb gegenüber der seit langem bestehenden Verfassungswirklichkeit ohne jegliche tatsächliche Konsequenzen, wie endgültig ein langwieriger, bis 1583 andauernder Reichskammergerichtsprozess erwies. Es wäre zu überlegen, ob die Titulierung der Grafen im Privileg des Königs von 1495 nicht in erster Linie auf den König und seine Kanzlei zurückgeht, auf ihren (schüchternen) Versuch zur näheren Heranziehung eines von der Mediatisierung bedrohten kleinen Grafenhauses an König und Reich in der Hoffnung auf dessen Dienstbarkeit. In ähnlicher Weise ließen sich die Grafen von Hohenstein, unzweideutig kurfürstliche Lehnsleute für ihre Herrschaft Schwedt-Vieraden, im 16. Jahrhundert von habsburgischen Kaisern und Königen Zollprivilegien für den Oderhandel ausstellen, die sie aber gegen die entgegengesetzten landesherrlichen Interessen nicht durchsetzen konnten. Das Königtum fiel somit für die kleinen Adelherrschaften im Umfeld der Markgrafschaft Brandenburg als Ansprechpartner und Helfer aus, und sonst waren diese letztlich in ihrer Auseinandersetzung mit ihrer Hegemonialmacht allein auf sich gestellt. Jedenfalls strebten die Arnsteiner im königsfernen Nordosten des Reiches eine unmittelbare Unterstellung unter den König nicht oder viel zu spät (1495) an, noch weniger erreichten sie sie, so dass sie im Ergebnis zwar nicht auf die Stufe der Landsässigkeit herabgedrückt wurden, aber umgekehrt auch nicht die der Reichsstandschaft erklimmen. Sie wählten unter diesen Umständen im 15. und frühen 16. Jahrhundert den Weg,

eine Art informelles politisches Bündnis mit den hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg einzugehen, um so wenigstens ein gewisses Maß an Eigenständigkeit zu wahren.

Stellmachers Darstellung bezieht ihre Anziehungskraft daraus, dass die beiden Pole, zwischen denen die Arnsteiner Herrschaft oszillierte, der Wunsch nach politischer Selbstbehauptung und Selbständigkeit und der Zwang zur politischen Anpassung und Bindung, durchgängig in den einzelnen Vorgängen ihrer 250jährigen Geschichte in den Blick genommen werden. Herausgestellt werden die „Maximen der gräflichen Politik“, die Voraussetzungen für die langfristige Behauptung ihrer Eigenständigkeit: „unbedingter Zusammenhalt des Grafenhauses, günstige Heiratspolitik, behutsamer Erwerb von Land und Rechten ohne Überdehnung der eigenen Möglichkeiten, Unterhalt einer Gefolgschaft, Vermeidung von Konflikten, gute Beziehungen zu den Nachbarn, flexible Bündnispolitik“ (S. 182). Andererseits ist der entscheidende Schwachpunkt der Arnsteiner Herrschaftsbildung nicht zu übersehen: der Verlust des größten Teiles des eigenen Allodialgutes und damit einhergehend die deutliche Minderung der eigenen Einkünfte. Die Lindow-Ruppiner Grafen wurden nicht so weit getrieben wie zahlreiche sächsisch-thüringische Herren, die daran scheiterten, die Selbständigkeit ihrer Kleinterritorien dauerhaft zu sichern, weil sie die finanziellen Herausforderungen wegen unzureichender Erträge oder wegen übermäßiger Landesteilungen nicht mehr bewältigten, und aufgaben. Aber dass die Arnsteiner sich um 1500 infolge ihrer unzulänglichen wirtschaftlichen Basis auf abschüssiger Bahn befanden und sich den Kurfürsten von Brandenburg untergeordnet hatten, ist unverkennbar. Bezeichnenderweise war der Anfall der Ruppiner Herrschaft an die Mark Brandenburg nach dem söhnelosen Tod des letzten Grafen 1524 und schon in dessen unmittelbarem Vorfeld unumstritten, auf ruppiner wie auf brandenburgischer Seite: Das Gewicht der eingetretenen Bindung an die Mark war viel zu groß geworden, als dass eine Alternative auch nur aufgeworfen worden wäre.

André Stellmachers eindringliche Untersuchung der Herrschaft Ruppin, die klare systematische Erfassung und Deutung ihrer wesentlichen Herrschaftselemente, der Möglichkeiten und Grenzen einer kleindynastischen Herrschaftsbildung bieten der künftigen Forschung die Möglichkeit, den im Reich weit verbreiteten Typus der adligen Kleinherrschaft, die nach ihren hochmittelalterlichen Anfängen zunehmend unter den Druck größerer oder großer fürstlicher „Flächenstaaten“ bzw. Hegemonialmächten geriet, mit einem bislang vernachlässigten, aber aussagekräftigen nord(ost)deutschen Beispiel vertiefend zu erörtern. So verspricht die Lektüre seines Werkes nicht nur dem brandenburgischen Landeshistoriker, sondern auch dem vergleichenden mittelalterlichen Landes- und Verfassungsgeschichtsschreiber reichen Ertrag.

Potsdam, im Februar 2020

Prof. Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Teil I

Zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit

Die Grafen von Arnstein beim Ausbau und bei der Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft über das Land Ruppin

Diesse Graffen sind vberaus frome vnd gütige Herrn gewesen, die Ihren Vnterthanen alles liebs vnd guts erzeigt haben, aber bey Ihrer grossen Demut vnd gütigkeit sind sie wenig bey Ihnen geacht gewesen, Zuuoraus bey der Stadt Newen Ruppin, haben Ihnen zuwidder gethan, waz sie nur gekönt, aber wen Sie itzt dieselben mit silbern Spaten widder aus der Erde graben oder mit den Negeln herraus kratzen könten, würden sies an Ihrem möglichen fleiss vnd guten Willen nicht erwenden lassen, dass also an Ihnen war worden, was der weisse Heide sagt: Wir armen Menschen hassen das gegenwertige glück, wens aber aus den augen kumpt, so suchen wirs widder gar eiuerig vnd neidisch!

Der Chronist Peter Hafftiz zum Aussterben
des Lindow-Ruppiner Grafenhauses, um 1595

Einleitung

Zum Forschungsstand

Das vermeintlich karge Brandenburg ist überaus reich an Geschichte und – infolgedessen – an historischen Jubiläen. Das belegen allein die herausragenden Gedenkjahre zum 850. Bestehen der Mark Brandenburg 2007, zum Beginn der Hohenzollernherrschaft in der Markgrafschaft 2011 oder zur 850. Wiederkehr der Grundsteinlegung des Brandenburger Domes 2015. In nicht allzu ferner Zukunft, 2024, gibt die 500jährige Zugehörigkeit des Landes Ruppín, das zum größten Teil den mittleren Norden des Bundeslandes Brandenburg ausmacht, zur Mark erneut Anlass zum Gedenken an die Vergangenheit und an das Zusammenwachsen des Landes, wie wir es heute kennen, aus unterschiedlichen historischen Einheiten. Schließlich hat Brandenburg seine äußere Gestalt im Lauf der Zeit stark verändert: In den rund 500 Jahren seit Ausgang des Mittelalters verschob sich die maximale Ausdehnung der Mark von der West-Ost- nach der Nord-Süd-Achse. Eine wichtige Etappe zu Beginn dieses Prozesses markiert der Anfall der Herrschaft Lindow-Ruppín an die Mark Brandenburg nach dem Aussterben der ursprünglich im nordöstlichen Harzraum begüterten Arnsteiner im Jahr 1524.¹

Unterschieden werden muss zwischen der Herrschaft Ruppín im engeren und im weiteren Sinn. Die Herrschaft im engeren Sinn bezeichnet das Kerngebiet, in dem die Städte Neuruppín, Alt Ruppín, Rheinsberg und Lindow liegen, das sich vom Flüsschen Temnitz im Westen bis zu den Lindower Seen im Osten, vom Neustrelitzer Kleinseengebiet im Norden bis zur Südspitze des Ruppíner Sees im Süden erstreckte.² Erst 1319 kamen durch Verpfändung und in den 1340er Jahren durch Belehnung die Städte und Lande Gransee und Wusterhausen hinzu – die Herrschaft im weiteren Sinn war entstanden. Deren Ausdehnung betrug dann – und im Wesentlichen bis 1524 – trotz einiger Gebietsgewinne und -verluste von West nach Ost etwa 75 und von Nord nach Süd etwa 45 Kilometer – vergleichbar mit der benachbarten kurbrandenburgischen Prignitz oder Uckermark.

-
- 1 Einen verständlichen Abriss insb. für die territoriale Entwicklung des Nordens der Mark Brandenburg gab ENDERS, Lieselott: Die Landschaften und das Zentrum. Prignitz, Uckermark und Altmark vom Spätmittelalter bis 1800, in: BECK, Lorenz Friedrich; GÖSE, Frank (Hrsg.): Brandenburg und seine Landschaften. Zentrum und Region vom Spätmittelalter bis 1800 (= Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg NF, Bd. I). Berlin 2009, S. 29–43. Es ist jedoch bezeichnend für dessen ungenügende Erforschung, dass dem Land Ruppín, das schließlich am Umbruch zur Frühen Neuzeit an Brandenburg fiel, kein eigener Beitrag gewidmet wurde.
 - 2 Eine anschauliche Übersicht u. a. über die Ruppíner Teillandschaften bietet LUTZE, Gerd W.: Naturräume und Landschaften in Brandenburg und Berlin. Gliederung, Genese und Nutzung. Berlin 2014, insb. S. 111–120. Siehe außerdem HEINRICH, Gerd: Kulturatlas Brandenburg. Historische Landkarten. Geschichte der Mark im Überblick. 4. Aufl. (1. Aufl. 2007), Berlin 2015. Auch auf die neueren Veränderungen der territorial-administrativen Gliederung Brandenburgs bezogen ist BAUDISCH, Rosemarie: Geographische Grundlagen und historisch-politische Gliederung Brandenburgs, in: MATERNA, Ingo; RIBBE, Wolfgang (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin 1995, S. 15–44.

Grundsätzlich bestätigt sich am Beispiel der Herrschaft Ruppín das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Phänomen, dass sich die Mark Brandenburg auf Grund der Erwerbungsstände und der inneren Landesorganisation aus verschiedenen Landschaften (grundsätzlich aus Alt-, Mittel- und Neumark) zusammensetzte – aber nicht nur aus diesen „Großlandschaften“, sondern auch, vornehmlich innerhalb der Mittelmark, aus mehreren „Kleinlandschaften“. Deren höhere oder geringere Eigenständigkeit, abhängig insbesondere von der Bildung und Wirksamkeit ihrer Stände, spielte eine große Rolle in der politischen und der Verfassungsgeschichte, in der Art und Weise ihres Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Landesherrn, z. B. auf Landtagen.³ Die Herrschaft Ruppín nahm dabei vor und auch nach dem Aussterben der Arnsteiner eine gewisse Sonderposition ein.

Auch wenn die Erinnerung an das vormals selbstständige Land Ruppín über dessen Grenzen hinaus verblasst ist, lebt sie heute zumindest in der Region fort.⁴ Mannigfache Ereignisse haben die mittelalterliche Geschichte des Landes in dem zurückliegenden halben Jahrtausend ansonsten jedoch überlagert: die Jugendzeit des Kronprinzen Friedrich in Neuruppín und Rheinsberg, der glanzvolle Hof seines Bruders Heinrich ebendort und nicht zuletzt die zahlreichen Gebietsreformen, im Zuge derer die Einheit des historisch gewachsenen Territoriums seit dem frühen 19. Jahrhundert aufgegeben und es verschiedenen Landkreisen zugeschlagen wurde. Die nachhaltigste Stiftung von Identität aber ging ohne Frage von Theodor Fontane, dem neben Karl Friedrich Schinkel berühmtesten Sohn Neuruppíns, aus, der den ersten Band seiner „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ der „Grafschaft Ruppín“ widmete und sich auf die Spuren ihrer namhaften Bewohner begab. Dass ein großes Bedürfnis an der Darstellung und der Erforschung der Ruppíner Geschichte besteht, beweist bspw. das neue, aufwendig gestaltete Museum Neuruppín. Trotzdem ist der Widerhall, auf den die Ruppíner Vergangenheit bisher in der Geschichtswissenschaft stieß, merkwürdigerweise vergleichsweise gering: Die bisherigen Arbeiten (vor allem die F. W. A. Brattrings,⁵ A. F. Riedels,⁶

3 HINTZE, Otto: Staat und Gesellschaft unter dem ersten König, in: DERS.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. v. Gerhard OESTREICH (= Otto Hintze/Gesammelte Abhandlungen, Bd. III). 2. Aufl. (1. Aufl. 1943), Göttingen 1967, S. 360: Noch im 18. Jahrhundert gab es prägnante organisatorische Unterschiede in der Verwaltung der märkischen Landschaften, die als abgesonderte große Kreise wie „kleine Territorien“ behandelt wurden.

4 Bspw. erwähnt die neueste Gransee gewidmete Publikation von SCHUMANN, Dirk (Hrsg.): Gransee. Eine märkische Immediatstadt im Wandel der Zeiten. Berlin 2013, die immerhin gut 200 Jahre währende, für die Ausformung des Gemeinwesens bedeutende Zugehörigkeit der Stadt zur Herrschaft Ruppín nur am Rand.

5 BRATRING, Friedrich Wilhelm August: Die Grafschaft Ruppín in historischer, statistischer und geographischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kunde der Mark Brandenburg. Berlin 1799.

6 Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Hptl. I, Bd. 4, hrsg. v. Adolph Friedrich RIEDEL. Berlin 1844.

J. Schultzes⁷ und G. Heinrichs⁸) beschäftigten sich fast ausschließlich mit der Frühphase der Arnsteiner im Land Ruppín, und dennoch konnte bis heute nicht überzeugend geklärt werden, wie das Adelsgeschlecht in den Besitz der Herrschaft Lindow-Ruppín gelangte.⁹

- 7 SCHULTZE, Johannes: Geschichte der Stadt Neuruppín. 4. Aufl. (1. Aufl. 1932), Berlin 2012; DERS.: Der Beginn der deutschen Herrschaft und Siedlung in Prignitz und Ruppín, in: FBPG LV/1944, S. 400–411; DERS.: Der Wendenkreuzzug 1147 und die Adelherrschaften in Prignitz und Rhíngébie, in: JGMOD II/1953, S. 95–124; erneut in: SCHULTZE, Johannes: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. Mit einem Vorwort von Wilhelm Berges (= Veröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. XIII). Berlin 1964, S. 41–69; DERS.: Die Mark Brandenburg. 4. Aufl. (1. Aufl. 1961), Berlin 2011.
- 8 HEINRICH, Gerd: Die Grafen von Arnstein (= MDF, Bd. XXI). Köln, Graz 1961; DERS.: Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg. Beiträge zu einer territorialen Querschnittanalyse (1371–1378), in: PATZE, Hans (Hrsg.): Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich. Göttingen 1978, S. 407–432; DERS.: Weißer Adler auf rotem Grund. Die Grafen von Arnstein als Gründer der Landesherrschaft und der Stadt Ruppín (1212/14–1256), in: HEINRICH, Gerd; PUSCH, Peter; RIEGER, Günter (Hrsg.): Fontanestadt Neuruppín 1256–2006. Festschrift 750 Jahre Verleihung des Stadtrechts. Neuruppín 2006, S. 27–32. – Allgemeiner Einblicke in die Geschichte der deutschen Mittelalterforschung geben bspw. SCHIEFFER, Rudolf: Weltgeltung und nationale Verführung. Die deutschsprachige Mediävistik vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1918, in: MORAW, Peter; SCHIEFFER, Rudolf (Hrsg.): Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert (= Vorträge und Forschungen, Bd. LXII). Ostfildern 2005, S. 39–61, sowie in demselben Sammelband WERNER, Matthias: Zwischen politischer Begrenzung und methodischer Offenheit. Wege und Stationen deutscher Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert, S. 251–364, und ferner GOETZ, Hans-Werner: „Konstruktion der Vergangenheit“. Geschichtsbewusstsein und „Fiktionalität“ in der hochmittelalterlichen Chronistik, dargestellt am Beispiel der *Annales Palidenses*, in: LAUDAGE, Johannes (Hrsg.): Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung (= Europäische Geschichtsdarstellungen, Bd. I). Köln, Weimar, Wien 2003, S. 225–257.
- 9 Wir müssen uns damit begnügen, den Herrschaftsbegínn entweder während des sog. Wendenkreuzzuges von 1147 oder innerhalb der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzunehmen. Ich sehe die erste Variante als wahrscheinlicher an. Eine Zusammenstellung und Abwägung der bisherigen Forscherpositionen habe ich vor kurzem vorgenommen: STELLMACHER, André: Alte und neue Überlegungen zur Herrschaftsbildung der Grafen von Arnstein im Land Ruppín, in: JBLG LXVII/2016, S. 9–26. Daher soll an dieser Stelle nur eine Auswahl der neben den Beiträgen von F. W. A. Bratring, J. Schultze und G. Heinrich wichtigsten Titel zum Beginn der Arnsteinerherrschaft über das Land Ruppín gegeben werden: MEYER, Paul: Die Begründung der Herrschaft Ruppín, in: FBPG XXXIX/1927, S. 279–286; SCHEFFLER, Hans-Heinrich: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte der Herrschaft Ruppín. Berlin 1936; MEYER, Paul: Graf Gebhard von Arnstein und die Begründung von Herrschaft und Stadt Ruppín, in: DERS. (Hrsg.): 700 Jahre Ruppín. Festschrift zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt Neuruppín und des Kreises Ruppín. Neuruppín 1939, S. 17–42; SCHEFFLER, Heinrich: Die kirchliche Organisation und die Besiedlung des Landes Ruppín, in: MEYER: 700 Jahre Ruppín, S. 46–50; STÖBE, Hermann: Der Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena (= Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Bd. VI). Jena 1957, S. 769–792; SCHULZE, Hans K.: Territorienbildung und soziale Strukturen in der Mark Brandenburg im hohen Mittelalter, in: FLECKENSTEIN, Josef (Hrsg.): Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. LI). Göttingen 1979, S. 254–276; DERS.: Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter, in: JGMOD XXVIII/1979, S. 42–178; EN-DERS, Lieselott: Hochmittelalterliche Herrschaftsbildung im Norden der Mark Brandenburg, in:

Die Zeit nach der Konsolidierung der arnsteinischen Herrschaft Mitte des 13. Jahrhunderts, die Zeit einer „kleinen“ Adels Herrschaft zwischen Selbstbehauptung und politischer Abhängigkeit gegenüber scheinbar übermächtigen benachbarten Territorialherrschaften (allen voran Brandenburg und Mecklenburg), ist fast gänzlich unbeachtet geblieben.

Ruppiner Regestensammlung (RRS) und Ruppiner Siegelkatalog

Obwohl Friedrich Beck zu Beginn des 21. Jahrhunderts betonte, dass „die große Zeit der territorialen Urkundenbücher“ und folglich das „ihnen zugrunde gelegte Vollständigkeitsprinzip [...], nach dem sowohl Empfänger- und Ausstellerurkunden als auch chronikalische und andere Nachrichten Aufnahme fanden“, vorüber sei,¹⁰ soll im zweiten Teil dieser Arbeit, in der Ruppiner Regestensammlung, – freilich in weitaus bescheidenerem Maße als in den prominenten Werken zur Brandenburger und Mecklenburger Geschichte – der Versuch unternommen werden, möglichst viele Schriftquellen zur spätmittelalterlichen Ruppiner Geschichte (überwiegend) in Kurzregesten zu verzeichnen.¹¹

Die Notwendigkeit für die Erstellung dieses Regesten-Werks ist, dass die meisten der hier angeführten Urkunden und Chroniken zwar Eingang in die bereits erwähnten Quellenbücher des 19. und frühen 20. Jahrhunderts fanden, dies jedoch zumeist nicht in derart fokussierter Form, sondern häufig verstreut und aus ihrem – zumindest für die Ruppiner Geschichte bedeutenden – Zusammenhang gerissen. Ferner haben sich die Archive und ihre innere Ordnung in den letzten 150 Jahren durch Krieg oder – dadurch bedingt – Bestandsbereinigungen, stark verändert. Darum ist es nötig geworden, viele Quellen erneut aufzusuchen und ihre gegenwärtigen Standorte zu verzeichnen, was nicht zuletzt demjenigen zugutekommt, der sich in Zukunft mit der Ruppiner Geschichte beschäftigen möchte.

Zu diesem Zweck wurden Quelleneditionen, historische Darstellungen und Archive systematisch durchsucht. Resultate dieser Auslese sind 976 Einträge, die in dieser konzentrierten Form bislang nicht zugänglich waren. Zudem ist eine nicht unerhebliche Anzahl von ungedruckten Urkunden und Akteneinträgen ans Licht gekommen, die der Öffentlichkeit hiermit erstmals bekannt gemacht und dadurch Überlieferungslücken, die die Herstellung von Verständniszusammenhänge behinderten, geschlossen werden. Leider war es aber trotz älterer Standortvermerke nicht möglich, alle Ausfertigungen und Ab-

-
- JGF IX/1985, S. 19–52; ZIETMANN, Uwe: Deutsche Herrschaftsbildung im Gebiet zwischen oberer Havel und oberem Rhin während des 12. und 13. Jahrhunderts [= Diss. in MS]. Potsdam 1991.
- 10 BECK, Friedrich: Urkundeninventar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs – Kurmark. Tl. 1: Landesherrliche, ständische und geistliche Institutionen (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. XLI). Berlin 2001, S. XIII.
- 11 Relativ aktuelle Beurteilungen territorialer Urkundenbücher wie z. B. des Pommerschen, des Mecklenburgischen sowie des Liv, est- und kurländischen Urkundenbuchs finden sich in IRGANG, Winfried; KERSKEN, Norbert (Hrsg.): Stand, Aufgaben und Perspektiven territorialer Urkundenbücher im östlichen Mitteleuropa (= Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd. VI.). Marburg 1998.

schriften ausfindig zu machen. Auf die Wiedergabe dieser zumeist überholten Hinweise wird mithin verzichtet. Freilich können die Quellen in Regestenform nur sehr knapp wiedergegeben werden, trotzdem verschafft bereits ihre Häufung in Verbindung mit aktuellen Standort- und Literaturangaben sowohl eine Erleichterung im Umgang als auch einen erhellenden Einblick in die komplexe Überlieferungsgeschichte.

Abschließend gibt der den dritten Teil dieser Arbeit bildende Katalog einen Überblick über die bisher kaum erforschten Wappen und Siegel der Grafen von Lindow-Ruppin. Es wird sich zeigen, dass deren Selbstbewusstsein auch auf den überlieferten gegenständlichen Quellen einen deutlichen Ausdruck gefunden und das Ruppiner Siegelwesen darüber hinaus einige bemerkenswerte Besonderheiten hervorgebracht hat.

Fragestellung und Vorgehensweise

In Verbindung mit der Regestensammlung ist es das Anliegen dieser Untersuchung, dem Mangel an wissenschaftlichen Studien zur Ruppiner Geschichte abzuweichen. Dabei liegt der Fokus jedoch nicht auf einer chronologischen Beschreibung des historischen Ablaufes, sondern auf einer Analyse, die der Beantwortung der maßgeblichen Frage dienen soll, die sich stellt, sobald man sich mit dem Land Ruppin eingehend beschäftigt:

Auf welche Art und Weise gelang es den Arnsteinern, im Land Ruppin eine weitgehend unabhängige Herrschaft aufzubauen und diese über beinahe drei Jahrhunderte hinweg aufrecht zu erhalten?

Denn anders als etwa die Edlen Gans zu Putlitz oder weitere prominente märkische Adelsgeschlechter, die sich früher oder später dem Herrschaftsanspruch der Markgrafen beugen mussten, waren die Arnsteiner in der Lage, einen Herrschaftsbereich zu errichten, der nicht Teil der Markgrafschaft Brandenburg wurde, sondern in einem komplizierten Verhältnis neben Brandenburg und den Mecklenburger Fürstentümern bestand. Ein eindeutiger Hinweis darauf, dass sich die Arnsteiner mit der Herrschaft Ruppin im engeren Sinn als Vasallen der einen oder der anderen Seite begriffen – das sei bereits an dieser Stelle betont –, lässt sich nämlich nicht finden.

Die Regestensammlung im Anhang ist Grundlage und zugleich Orientierung für die Struktur der Arbeit: In der Gliederung finden sich diejenigen Punkte, die die deutlich erkennbaren Quellenschwerpunkte widerspiegeln. Zudem erlauben die Quellen verschiedene und verschiedenartige fachhistorische Zugriffe, die eine Einteilung der Arbeit in drei Hauptkapitel und einen vergleichenden Schlussteil ermöglichen.

Das erste Hauptkapitel betrifft die Arnsteiner als Familie und Dynastie: Wie organisierten sie die Herrschaftsausübung? Da die Teilung ihres ohnehin vergleichsweise bescheidenen Landes sicher eine Schwächung herbeigeführt hätte, muss geklärt werden, inwiefern die zeitweise zugleich regierenden Brüder und Vettern zumindest die Teilung ihrer Kompetenzen innerhalb einer nach außen geschlossenen Herrschaft verabredeten. Welche Bedeutung kam Heiraten sowohl in das Grafenhaus als auch mit auswärtigen

Fürsten zu? Ansehen und Rang der Arnsteiner sind auch an ihren Eheschlüssen abzulesen. Dabei spielt u. a. eine Rolle, wie etwa Gemahlinnen, die zum Teil hochadligen Dynastien entstammten, standesgemäß – etwa im Fall ihrer Witwenschaft mittels sog. Leibgedinge – versorgt wurden. Hinzu kommen die Fragen nach Bedeutung und Umfang geistlicher und verwaltungsmäßiger Institutionen. Denn bereits früh sind in den Urkunden gräfliche Schreiber und Notare zu identifizieren, die zum Teil zugleich geistliche Ämter innehatten.

Zweitens geraten die Machtgrundlagen der Grafen von Lindow-Ruppin ins Blickfeld: Welchen Umfang besaß ihr Allodialbesitz, welchen ihr Lehnsbesitz innerhalb der Herrschaft im engeren und innerhalb der Herrschaft im weiteren Sinn? Außerdem ist es wichtig zu betrachten, in welchem Maß der Grund und Boden des Ruppiner Landes auf die Arnsteiner, auf die geistlichen Institutionen – hierbei vor allem auf das Kloster Lindow –, ihre adeligen Vasallen und die Städte verteilt war, was Aussagen über den politischen Spielraum und die Einkommenssituation der jeweiligen Herren und ihrer Stände zulässt.

Das dritte Kapitel befasst sich mit den auswärtigen – je nach Blickwinkel – Bündnispartnern oder Gegnern. Im Zentrum wird dabei die Art der Beziehungen zu den Markgrafen von Brandenburg stehen. Wurden die Arnsteiner insbesondere seit dem dritten Drittel des 14. Jahrhunderts von märkischer Seite häufig als Lehnsleute betrachtet und im 14. und 15. Jahrhundert sogar als Räte und Stellvertreter der Markgrafen eingesetzt, so ist es trotzdem nicht leicht zu entscheiden, welchen Grad an Selbstständigkeit oder Abhängigkeit die Ruppiner Arnsteiner bis zu ihrem Aussterben 1524 besaßen. Es bleibt bemerkenswert, dass die Markgrafen in die inneren Verhältnisse der Ruppiner Herrschaft nur im Ausnahmefall eingriffen. Die Ruppiner erscheinen – in einer vorläufigen Einschätzung – als hochrangige adlige Herren, die sich zwar im Dienst der (übermächtigen) Markgrafen zur Vermeidung von Feindschaft und Unterwerfung betätigten, aber eben gerade durch ihre Rolle als (unenbtbehrlliche) Helfer ihre Eigenständigkeit zu behaupten vermochten und sogar auf ihre reichsunmittelbare Stellung pochten. Innerhalb der brandenburgischen Landesgeschichte wird zu behandeln sein, inwiefern die Geschichte Ruppins einen ähnlichen Lauf wie die der märkischen Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus nahm. Denn wie die Ruppiner waren die Bistümer in der Gefahr, durch Ratsfunktionen, Teilhabe an Ständeversammlungen und Landtagen in das Verfassungsgefüge der Mark eingeordnet zu werden; allerdings besaßen die Markgrafen hier seit dem 15. Jahrhundert zusätzlich Angriffspunkte durch Nominations- und Präsentationsrechte.

Die Untersuchung soll im Anschluss an den Hauptteil über die Grenzen des Landes Ruppın und der unmittelbar benachbarten Fürstentümer hinaus blicken und durch den überregionalen Vergleich die systematische Deutung von kleinen Adelherrschaften zwischen Selbstbehauptung und Unterwerfung unter ein hegemoniales Fürstentum weiterführen. Wie gestalteten sich innere Verfasstheit und äußere Beziehungen Ruppins im Vergleich zu anderen adeligen Herrschaften, allen voran den ihnen in Umfang und Bedeutung ähnelnden in Sachsen und Thüringen? Denn dort bestand eine ähnliche Lage insofern, als eine beherrschende Dynastie, in diesem Falle die Wettiner, versuchte, kleinere Herrschaften (z. B. die Herren von Schönburg) von sich abhängig zu machen oder gar sich vollkommen einzuverleiben, in vielen Fällen mit Erfolg, aber nicht ohne auf Grenzen zu stoßen, indem manche Herren trotz erheblicher Gebietsverluste ein eigenes Ter-

ritorium oder wenigstens in Teilen politische Eigenständigkeit bewahrten. Der Vergleich wird sich auf die Frage konzentrieren, welche Mittel und Verbündete die Arnsteiner zur Abwehr oder Begrenzung von Hegemonialbestrebungen einsetzten. Der Sinn dieser Vorgehensweise besteht darin, zuerst ein quellengestütztes Bild der unterschiedlichen Facetten der arnsteinischen Herrschaftsausübung nach innen und außen zu entwerfen, das die vielfältigen politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Verflechtungen im Nordosten des Reiches im Blick hat, und in einem zweiten Schritt Vergleiche anzustellen, um in übergreifender Perspektive erkennen zu können, inwiefern die Arnsteiner im Land Ruppין eigene Wege beschritten.

Zur Quellenlage

Die Überlieferungsgeschichte der die Stadt Neuruppin berührenden und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Urkunden der Grafen von Lindow-Ruppין ist auf den ersten Blick besonders schwer nachzuvollziehen. Durch Brand und Plünderung sind sowohl das Ratsarchiv zu Neuruppin als auch das gräfliche Archiv auf der Burg zu Alt Ruppין untergegangen. Da die Kenntnis der Herkunft der bisher bekannten Abschriften indes wichtig für die Beurteilung ihrer Authentizität ist, sollen die Quellen dieser Abschriften hier in knapper Form herausgearbeitet werden: Adolph Friedrich Riedel legte im Jahr 1844 als vierten Band des ersten Hauptteils seines Codex diplomaticus Brandenburgensis eine Auswahl an Urkunden, die die Grafen von Lindow-Ruppין und die Herrschaft Ruppין samt der dazu gehörenden Städte, Lande, Ämter und Klöster Neuruppin, Wusterhausen/Dosse, Gransee, Lindow, Alt Ruppin, Wildberg, Rheinsberg und Neustadt (Dosse) betreffen, vor.¹² Mehr als 300 Urkundentexte, selten lediglich Regesten, und sieben mehr oder weniger lange Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln füllen die 520 Seiten des Bandes. So gewissenhaft Riedel und seine Zuarbeiter die Regestierung der Originalurkunden und ihrer Abschriften und Abdrucke vorzunehmen versuchten, so unzureichend sind jedoch häufig die Quellenangaben. Am konkretesten sind diese noch bei der großen Anzahl von Urkunden angeführt, als deren Quellen die im Geheimen Kabinettsarchiv zu Berlin aufbewahrten sog. Kurmärkischen Lehnkopialbücher¹³ dienten, da Riedel hier meistens die Nummer des Kopials und dazu die betreffende Seitenzahl angab. Oft begnügte er sich aber lediglich mit dem Hinweis, er habe die Abschrift von dem „Original“ oder einer „alten Kopie“ abgenommen; in diesem Fall sind Spürsinn und Erfahrung gefragt.¹⁴

12 Bereits 1833 publizierte Riedel einen Quellenband, in dem er u. a. eine Reihe von Urkunden, „die Herrschaft Ruppin und die Grafen von Lindow betreffend“, auführte: RIEDEL, Adolph Friedrich: Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihr angrenzender Länder, Tl. I. Berlin 1833. Dieser erhielt aber keine Fortsetzung. Seine Ergebnisse gelangten stattdessen in die späteren CDB-Bände.

13 Heute im GStA PK, I. HA Rep. 78 u. 78 a Kurmärkische Lehnkanzlei.

14 Zum Leben, Wirken und zur Motivation Riedels sind vor allem hervorzuheben NEITMANN, Klaus: Adolph Friedrich Riedel, der Codex diplomaticus Brandenburgensis und der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Aufgabenstellungen, Organisationsformen und Antriebskräfte der

Auffällig im CDB I/4 ist, dass Riedel die Kenntnis vieler Urkunden, insbesondere der im Kapitel 2, „die Stadt Neuruppin und das hiesige Dominikaner-Mönchskloster“ betreffend, „Bratring“ („Bratrings handschr. Urkunden-Sammlung“) und bzw. oder „Dr. Kampe“ („Kampes Vergleichung“, „Kampes Mittheilungen“) verdankte. Warum waren ausgerechnet sie über die historischen Vorgänge in der Herrschaft Ruppin derart gut informiert? Friedrich Wilhelm August Bratring, geboren 1772 in Losse/Altmark, gestorben 1829 in Berlin, war preußischer Staatsbeamter, u. a. in der königlichen Bibliothek und im Generaldirektorium. Er sammelte für seine historischen Studien („Statistisch-topographische Beschreibung der Mark Brandenburg“ in drei Bänden, „Die Grafschaft Ruppin in historischer, statistischer und geographischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kunde der Mark Brandenburg“) unzählige Urkundenabschriften, die später jedoch in systematischer Form nie veröffentlicht, geschweige denn erschlossen wurden.¹⁵ Sie liegen heute als Teil seines Nachlasses im Brandenburgischen Landeshauptarchiv zu Potsdam (in Rep. 16).

Johann Friedrich Christian Kampe (Campe) stammte wie Bratring aus der Altmark. Er wurde 1808 in Gardelegen geboren, besuchte von 1822 bis 1827 das Gymnasium zu Stendal, studierte zunächst in Halle (Saale), später in Berlin Theologie und Philologie, um 1831 zu promovieren. Ab 1832 bekleidete Kampe eine Stelle am Neuruppiner Gymnasium, bis er 1852 an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg in Pommern wechselte, dem er bis zu seinem Tod am 1. Juli 1881 als Direktor vorstand. Seine Veröffentlichungen beschränkten sich auf Programme für das Neuruppiner sowie das Greifenger Gymnasium, darunter vor allem auf antik-römische Stoffe. In seiner Neuruppiner Zeit brachte er allerdings den Aufsatz „Historische Untersuchungen über die Entwicklung des städtischen Regiments der Stadt Neuruppin“ (1840) heraus.¹⁶ Es ist anzuneh-

brandenburgischen Landesgeschichtsforschung 1830–1848, in: HOLTZ, Bärbel (Hrsg.): *Krise, Reformen – und Kultur. Preußen vor und nach der Katastrophe von 1806* (= FBPG, Beiheft XI). Berlin 2010, S. 249–298; überarbeitet wiederabgedruckt in: KRAUS, Hans-Christof; SCHAPER, Uwe (Hrsg.): *Land und Landeshistoriographie. Beiträge zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen und deutschen Landesgeschichtsforschung* (Klaus Neitmann zum 60. Geburtstag am 22. August 2014 zugeeignet). Berlin, Boston 2015, S. 1–58; RIBBE, Wolfgang: *Adolf Friedrich Riedel (1809–1872)*. Preußischer Staatsarchivar, Landeshistoriker und Staatswissenschaftler, in: BECK, Friedrich; NEITMANN, Klaus (Hrsg.): *Lebensbilder brandenburgischer Archivare und Historiker* (= Brandenburgische historische Studien, Bd. XVI; Veröffentlichungen des Landesverbandes Brandenburg des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e. V., Bd. IV). Berlin 2013, S. 50–57; Ferner ENGEL, Felix: *Adolph Friedrich Riedel. Historiograph der brandenburgischen Geschichte oder Historiograph der Hohenzollern?*, in: JBLG LXIV/2013, S. 59–84.

15 SCHULTZE, Johannes: *Bratring, Friedrich Wilhelm August*, in: NDB II/1955, S. 538 f. URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn116409398.html> (29.01.16); HUCH, Gaby; RIBBE, Wolfgang: *Regesten der Urkunden zur Geschichte von Berlin/Cölln im Mittelalter (1237 bis 1499)*. Mit Nachträgen für die Zeit von 1500 bis 1815 (= Berlin-Forschungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. VII; Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. XIII). Berlin 2008, S. 22.

16 KÖSSLER, Franz: *Personenlexikon von Lehrern des 19. Jahrhunderts. Berufsbiographien aus Schul-Jahresberichten und Schulprogrammen 1825–1918 mit Veröffentlichungsverzeichnissen*, Bd. Cadura-Czygan. Gießen 2008. URL: <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2008/6109/> (29.01.16)

men, dass Kampe auf Bitten Riedels mit Zuarbeiten oder zumindest Hinweisen diene.¹⁷ Eine Veröffentlichung, aus der Riedel hätte schöpfen können, ist jedenfalls nicht bekannt.

Einen weiteren Schlüssel zur Aufarbeitung der Überlieferungsgeschichte der Ruppiner Urkunden bot der Pfarrer Gustav Bittkau, der das Vorwort seiner „Ältere[n] Geschichte der Stadt Neu-Ruppin“¹⁸ der Überlieferungsgeschichte der Quellen zur Stadt Neuruppin widmete. Wir erfahren, dass Kampe um 1835 eine handschriftliche Geschichte der Grafen und der Stadt Neuruppin verfasste, die jedoch nie zur Druckreife gedieh.¹⁹ Auf eine damals in der Kirchenbibliothek aufbewahrte Abschrift dieser Arbeit, deren Original Kampe vor seinem Wechsel nach Greifenberg dem Neuruppiner Zimmerermeister Barsikow vermachte,²⁰ stützte Bittkau seine chronologisch angelegte Geschichte, und zwar laut eigener Aussage in Form einer Überarbeitung.²¹

Ungeklärt ist bisher jedoch, auf welchen Quellenfundus sich wiederum Kampe stützen konnte. Der Neuruppiner Stadtbrand vernichtete schließlich am 26. August 1787 – etliche Jahre vor Kampes Wirken – das Ratsarchiv und mit ihm den reichhaltigen Urkunden- und Aktenbestand. Einen Hinweis darauf gab bereits Riedel, indem er einigen Einträgen die Quelle „Feldmanns Abschriften“ zu Grunde legte. Auch Bittkau verwies auf den Neuruppiner Arzt und Ratsherrn Bernhard Feldmann (1704–76), der in den Fünfzigerjahren des 18. Jahrhunderts ein zweiteiliges Manuskript, die sog. *Miscellanea Historica*, verfasste, die sich zum einen aus den bis 1700 ausgestellten Urkunden und Rechnungen und zum anderen aus den im Ratsarchiv aufgefundenen „Kirchenbüchern, anderen

17 Die enge Beziehung beider zueinander ist dadurch belegt, dass Kampe Riedels Geschichte des Dominikanerklosters Neuruppin herausbrachte: RIEDEL, Adolph Friedrich: Geschichte der auf Befehl Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederhergestellten Kloster-Kirche und des ehemaligen Dominicaner-Mönchs-Klosters zu Neu-Ruppin. Neuruppin um 1840, Ndr. Karwe 2000. Das Titelblatt trägt die Ergänzung „Auf Veranlassung des Magistrates zu Neu-Ruppin herausgegeben von Dr. Kampe“.

18 BITTKAU, Gustav: Ältere Geschichte der Stadt Neuruppin. Auf Grund historischer Quellen, insbesondere eines Manuskripts des weiland Dr. Campe. Neuruppin 1887, Ndr. Karwe 2005.

19 Das Manuskript sowie eine gut 250 Seiten umfassende maschinenschriftliche Abschrift befinden sich im Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu Neuruppin unter der Signatur II/9.1/9 bzw. II/9.1/56. Eine handschriftliche Ergänzung zu Beginn des Manuskripts verrät, dass dieses 1892 vom Historischen Verein für die Grafschaft Ruppin aus dem Nachlass des Oberlehrers Haase erworben wurde. Einen sehr kurzen Auszug aus Kampes Manuskript bietet KRIELE, Ulrich: Alt Ruppin. Aus der Vergangenheit unserer Stadt. Karwe 2009, S. 31–35. – Die Bearbeitung und Herausgabe des ersten, sich mit der sog. Grafenzeit des Landes Ruppin beschäftigenden, damals von Bittkau vernachlässigten Teils von Kampes Manuskript habe ich kürzlich selbst übernommen: KAMPE, Johann Friedrich Christian: Ältere Geschichte der Herrschaft Ruppin und der Stadt Neuruppin, bearbeitet u. kommentiert v. André STELLMACHER. Potsdam 2018. Diese Ausgabe liefert zusätzliche Erläuterungen zu Kampes Leben und Werk sowie darüber hinaus zahlreiche Anmerkungen und einige bisher unbekannte, aus Kampes Text rekonstruierte Quellen.

20 BITTKAU: Neuruppin, S. V.

21 MEIER, Brigitte: Fontanestadt Neuruppin. Kulturgeschichte einer märkischen Mittelstadt. Karwe 2004, S. 13, traf daher mit ihrer Einschätzung, Kampe habe die „Ältere Geschichte der Stadt Neuruppin“ verfasst und Bittkau diese lediglich herausgegeben, nicht den Kern der Überlieferungsgeschichte.

Manuskripten, Zetteln der Einwohner und gedruckten Büchern“ speisten.²² Dieses Manuskript ist die Urschrift der danach entstandenen Abhandlungen zur Neuruppiner Geschichte und auf Grund der zerstörten Originale in seinem Wert für die Geschichtswissenschaft kaum zu überschätzen. Feldmanns Arbeit hat sich unter glücklichen Umständen bis in unsere Zeit erhalten, da sie sich während des Neuruppiner Stadtbrandes in Berlin befand. Heute wird sie im Original und in Abschriften im Kreisarchiv Ostprignitz-Ruppin zu Neuruppin sowie in Form von Fotokopien im Brandenburgischen Landeshauptarchiv zu Potsdam verwahrt.²³

Darüber hinaus nicht vergessen werden darf Martin Dieterich – von Geburt ebenfalls Altmärker –, der 1725 eine quellen- und literaturgestützte Geschichte der Grafen von Lindow-Ruppin herausbrachte und dem wir dadurch ebenfalls die Kenntnis vieler Urkunden verdanken. Ein Teil seiner Vorfahren stammte aus Neuruppin und auch er kam 1690 mit knapp zehn Jahren in die Stadt, die er nach dem Tod seines Vaters 1697 jedoch zum Studium in Berlin verließ, um 1721 die Pfarrstelle an der Nikolaikirche zu Frankfurt (Oder) anzunehmen. Dort verfasste Dieterich seine theologischen und historischen Schriften, unter ihnen eben die „erste Ruppiner Landesherrschaftsgeschichte“.²⁴ Auch auf seine Angaben stützten sich Riedel und die übrigen erwähnten Erforscher der Ruppiner Geschichte.

22 Ausführungen zu Leben und Werk Feldmanns finden sich bei LAMPE, Karl: Die Feldmannsche Chronik der Stadt Neuruppin, in: *Brandenburgia* XXXVI/1927, S. 143–147, sowie MEYER, Paul: Ungedruckte Chroniken aus und über Neuruppin, in: DERS.: 700 Jahre Ruppin, S. 106–119.

23 Das Kreisarchiv verwahrt fünf verschiedene hand- bzw. maschinenschriftliche Abschriften unter den Signaturen II/9.1/1–5; das Original befindet sich jedoch z. Zt. in der Dauerausstellung zur Stadtgeschichte im Museum Neuruppin. Zudem gibt es eine im Druck erschienene und mit einem erhellenden Vorwort versehene Auswahl von Feldmanns Aufzeichnungen von FELDMANN, Bernhard: *Miscellanea Historica der Stadt Neu Ruppin*, ausgewählt u. erläutert v. Ulrich KRIELE. Karwe 2005.

24 Eine Beschreibung und Würdigung von Dieterichs Werk und Wirken bot G. Heinrich im Kommentar zu DIETERICH, Martin: *Historische Nachrichten von denen Grafen zu Lindow und Ruppin*. Aus bewehrten Urkunden und Geschichts-Schreibern gesammelt, und nebst einem Anhang von denen Inspectoribus und Predigern, welche in der Haupt-Stadt Neuen-Ruppin, seit der Reformation das Lehr-Amt geführt haben. Imgleichen einigen andern Gelehrten, welche aus selbiger Graffschaft bürgerlich gewesen, oder dasebst eine Zeitlang in Bedienung gestanden. Berlin 1725, Ndr. Karwe, Neustadt a. d. Aisch 1995, S. I–IX, hier S. III.

1. Die Grafen von Lindow-Ruppín als Familie und Dynastie

1.1 Formen der Herrschaftsausübung und Aufgabenteilung

Realteilung und Samtherrschaft, Hausvertrag und Familienrason

Eine zahlreiche Nachkommenschaft war für einen Adligen Fluch und Segen zugleich. Stets stand die Frage im Raum, wie insbesondere die nachgeborenen Söhne standesgemäß versorgt werden konnten. In vielen Fällen war die Alternative zur Samtherrschaft einer Generation von Brüdern oder Vettern die Aufteilung ihres Herrschaftsgebiets. Prominente Beispiele boten die Askanier Johann I. und Otto III. 1258 oder die Hohenzollern Joachim II. und Johann von Küstrin 1535, die die Mark Brandenburg zwar unter sich teilten, ihre äußere Einheit dennoch bewahrten. Ein ähnliches Vorgehen ist für die Mitte des 14. Jahrhunderts auch im Lindow-Ruppiner Grafenhaus zu beobachten.

Mittels einer am 11. September 1347 in der Stadt Brandenburg ausgestellten Urkunde belehnte Markgraf Ludwig I. von Brandenburg den Grafen Ulrich II. von Lindow-Ruppín und dessen Sohn Ulrich III. mit der Anwartschaft auf die (ungenannten) Güter ihres Veters, Graf Adolfs I., die dieser vom Wittelsbacher *zcu lehen* trug. Zugleich bestimmte Ludwig, dass die Arnsteiner ihren Besitz in Zukunft *by einander behalten* sollten, wie sie es einander gelobt und verbrieft hätten.²⁵ Wir stehen also vor vier grundlegenden Fragen: Mit welchen Gütern war Adolf einst von Ludwig belehnt worden? Weshalb hatten die Vettern ihren Besitz geteilt? Wann wurde die Separation vollzogen? Auf welche Art und Weise teilten die Grafen ihre Herrschaft?

Betrachten wir zunächst die Ausgangslage: Um 1300 regierten Burchard III. und sein jüngerer Bruder Ulrich I. die Herrschaft Ruppín gemeinsam. Nachdem der eine 1311 und der andere 1316 gestorben war, übernahmen deren Söhne, die Brüderpaare Adolf I. und Burchard (als ältere Linie) sowie Günther II. und Ulrich II. (als jüngere Linie) die Regierung. Günther, unter ihnen der Älteste, erschien selbstständig zuerst 1317 in einer Urkunde.²⁶ Zu viert stellten die Grafen erstmals 1319 ein Diplom aus.²⁷ In diesem bestätigten sie der Stadt Gransee, die sie kurz zuvor pfandweise aus der Hand Markgraf Woldemars von Brandenburg empfangen hatten, ihre Rechte und Freiheiten. Noch 1319 oder wenig später kamen auf demselben Weg Stadt und Land Wusterhausen an die Arnsteiner. Eine Pfanderneuerung geschah am 20. März 1334 durch Markgraf Ludwig I.²⁸

25 RRS, Nr. 255.

26 RRS, Nr. 93 (12.03.1317).

27 RRS, Nr. 99 (02.10.1319).

28 RRS, Nr. 211. – Ferner RRS, Nr. 212 (08.04.1334). – LUCK, Walther: Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). München, Leipzig 1917, S. 137 f., meinte, dass die Grafen zumindest Wusterhausen kurz nach 1325 verloren, um es 1333/34 erneut als Pfand zu erlangen. Diese Einschätzung teile ich nicht.

Bis zur Ausstellung der hier diskutierten Urkunde änderte sich innerhalb des Lindower Grafenhauses allerdings einiges. Burchard, der mittlerweile eine geistliche Laufbahn eingeschlagen hatte, stand 1347 kurz vor der Erhebung zum Bischof von Havelberg²⁹ und Günther II. war bereits im Jahr 1338 gestorben. Doch auch Graf Adolfs Tod muss im September 1347 abzusehen gewesen sein. Sein schlechter Gesundheitszustand war der Anlass für die Übertragung der Anwartschaft auf seine Güter.

Meines Erachtens hatten die Grafen die Herrschaft Ruppin im engeren Sinn kraft eigenen Rechts in Besitz genommen, weshalb sie folglich kein Lehen der Markgrafen von Brandenburg war.³⁰ Diesen verfassungsrechtlichen Status besaßen hingegen die Städte und Lande Gransee und Wusterhausen, allerdings – so die Lehrmeinung bisher – erst ab dem 10. November 1349, dem Tag der Belehnung Ulrichs II.³¹ Es verwundert aber, dass die Aussteller dieser Urkunde, die Markgrafen Ludwig I. und Ludwig II. von Brandenburg, dem Grafen die betreffenden Gebiete als Lehen übertrugen, ohne dabei auf deren einstigen Pfand-Status zu verweisen. Es erfolgte auch keine zu erwartende Aufforderung zur Herausgabe der bisher in dieser Sache ausgestellten Pfandbriefe³² oder zu etwaigen Ausgleichszahlungen, die die Umwandlung in erbliche Lehen zur Bedingung gemacht hätte. Eine Erklärung dafür ist, dass Gransee und Wusterhausen bereits vor 1349 bzw. 1347 in den Lehnsbesitz der Arnsteiner übergegangen waren.

Der 10. November 1349 stand sicher in engem Zusammenhang mit dem Ableben Graf Adolfs. Im Jahr 1347 ließ sich Ulrich II. zunächst die Anwartschaft auf die damals noch ungenannten Besitzungen seines Veters zusichern.³³ Zwei Jahre später, nach Adolfs Tod,³⁴ pochte Ulrich auf die ihm verbriefte Übertragung der Lehen, die diesmal expli-

29 WENTZ, Gottfried: Das Bistum Havelberg (= Germania Sacra. Historisch-statistische Darstellung der deutschen Bistümer, Domkapitel, Kollegiat- und Pfarrkirchen, Klöster und der sonstigen kirchlichen Institute, Abt. I, Bd. II). Berlin 1933, Ndr. Berlin 1963, S. 56 f.

30 Siehe Anm. 9.

31 RRS, Nr. 267.

32 Auf die Rückgabe der Obligationen achtete Markgraf Ludwig 1334 nämlich ganz besonders: [...] *dat wie* [die Grafen von Lindow-Ruppin] *eme* [Ludwig] *weder gheuen schullen unde vortyen alle Bryeue* [...] *ouer Panschaft oder Sculde* (RRS, Nr. 211).

33 Das war keine besondere Ausnahme des Lehnsrechts, aber sicher ein großer Erfolg für die Arnsteiner, wenn man bedenkt, dass m. E. um 1340 nur Adolf, die Vettern also nicht zu gesamter Hand, mit Gransee und Wusterhausen belehnt wurde. – Zu Erbrecht, Heimfall und Leihzwang im spätmittelalterlichen Reich siehe die beispielgestützten Ausführungen von SPIEB, Karl-Heinz (unter Mitarbeit von WILLICH, Thomas): Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter. 3. Aufl. (1. Aufl. 2009), Stuttgart 2011, S. 27 f.

34 RRS, Nr. 270: Als Bischof Gottfried III. von Carpentras am 14. Mai 1350 von Avignon aus die Exkommunikation Markgraf Ludwigs I. und darüber hinaus die seiner Mitstreiter, unter denen sich die Grafen Ulrich II., Albrecht VI. und Adolf I. von Lindow-Ruppin befanden, erneuerte, war letzterer aber sicher schon tot. Es ist gut möglich, dass man an der Kurie nichts von seinem Ableben wusste. – Die im Neuruppiner Kloster angebrachte Sterbetafel der Grafen von Lindow-Ruppin (RRS, Nr. 5) gibt in verschiedenen Überlieferungen unterschiedliche Angaben zu Adolfs Tod. Sie ist zumindest in dieser Hinsicht nicht verlässlich. SPENER, Christian Maximilian: Geschichte der Familie Gans zu Putlitz. O. O. 1710–1714, Bl. 999–1004, DIETERICH: Nachrichten, S. 16–20,

zit als *wusterhusen vnd Gransoie* genannt wurden. Es muss folglich nach 1334 (Pfanderneuerung) und vor 1347 (Übertragung der Lehnsanwartschaft) zu einer Umwandlung des verfassungsrechtlichen Status' der Städte und Lande gekommen sein.

Innerhalb dieses Zeitraums teilten Ulrich und Adolf ihre Herrschaft. Vermutlich hatten sich die Vettern über die Frage zerstritten, wer nach dem Tod Graf Günthers die Rolle als Familienoberhaupt übernehmen würde – sein Bruder Ulrich als der älteste der Grafengeneration oder sein Vetter Adolf als Senior der älteren Ruppiner Linie.³⁵ Diese Überlegung erlaubt die Eingrenzung des Datums der Teilung auf die Zeit bald nach 1338.

Auf Grund der Quellenarmut ist es aber nicht möglich, den genauen Inhalt des Hausvertrages wiederzugeben. Die wenigen Hinweise deuten zumindest darauf hin, dass die Vettern eine Realteilung vornahmen, bei der die Linien auf den Zugriff auf den jeweils anderen Güterkomplex verzichteten,³⁶ dafür aber einige Gemeinschaftsrechte wie das an der Familiengrablege im Neuruppiner Dominikanerkloster, das an der Stammburg zu Alt Ruppin und die gegenseitige Erbfolge anerkannten. Denn Graf Adolf wurde nach seinem Tod in Neuruppin bestattet, und es ist nicht bezeugt, dass er eine eigene Residenz in seinem Landesteil bezog. Die übrigen, abseits des Kerngebiets gelegenen arnsteinischen Besitzungen waren aber allem Anschein nach nicht von der Separation betroffen. In der Herrschaft Lindau stellten Ulrich II., Adolf I. und Burchard am 14. September 1345 eine

und RIEDEL: Klosterkirche, S. 39–42, gaben in ihren Abdrucken der Gedächtnistafel als Sterbejahr Graf Adolfs I. von Lindow-Ruppin 1346, Riedel in CDB I/4, S. 38–40, Nr. 1, hingegen 1356 an. Letzteres ist zwar zu spät, aber schon eher richtig, denn noch nach 1346 weilte Adolf nachweislich unter den Lebenden (s. RRS, Nr. 255). Tatsächlich ist sein Tod 1348/49 anzunehmen. Heute befindet sich an der südlichen Chor-Innenwand der Kirche eine gemalte Version der Sterbetafel, die während der Restaurierungen im 19. und noch einmal im 20. Jahrhundert erneuert wurde.

- 35 Zwar war Graf Burchard III. ungefähr acht Jahre älter als sein Bruder Ulrich I., aber diesem wurden ungefähr 15 bis 20 Jahre eher Nachkommen geboren (Günther II. und Ulrich II.). An diesem Punkt widersprach sich HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 485, als er Adolf I. um 1338 den „Älteste[n] des Hauses überhaupt“ nannte. Denn weiter oben (S. 157) bezeichnete er Ulrich II. als den älteren Grafen. – Zur Teilung der Markgrafschaft Brandenburg 1258–60 unter Otto III. und Johann I., die mit der Friedenswahrung unter den Erben der Brüder begründet wurde, siehe SCHULTZE: Mark I, S. 168–171, sowie ausführlicher SCHULZE, Berthold: Brandenburgische Landesteilungen 1258–1317 (= Einzelschriften der Historischen Kommission für die Provinz Bandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Bd. I [zugl. Diss.]). Berlin 1928. Bezüglich Ruppin irrte Schulze jedoch; er schlug es der johanneischen Linie der Askanier zu (S. 16), obwohl die ausschlaggebende Urkunde von 1258 (KW, Nr. 824) unsere Herrschaft überhaupt nicht erwähnt. Schulze folgte in dieser Sache wohl seinem akademischen Lehrer: KRABBO, Hermann: Die Teilung der Mark Brandenburg durch die Markgrafen Johann I. und Otto III., in: Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. Havel XLIII/XLIV/1912, S. 77–97, hier S. 94. Krabbo erklärte darin nämlich, dass sich Markgraf Johanns I. Landesteil „östlich der unteren Havel beginnend, von da nach Osten sich erstreckend und das Land Glin, das Land Ruppin und die ganze Ukermark umfassend“ ausdehnte. Auch SCHEFFLER, Hans-Heinrich: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte der Herrschaft Ruppin. Berlin 1936, S. 1 f., nutzte die Teilungsurkunde von 1258 dafür, um die (angebliche) Lehnsheheit der Markgrafen von Brandenburg über die Herrschaft Ruppin zu begründen.
- 36 Knappe Erläuterungen zur Teilungspraxis finden sich bei SCHUBERT, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. XXXV). 2. Aufl. (1. Aufl. 1996), München 2006, S. 22.

Urkunde zu Gunsten des Zisterzienserinnenklosters Zerbst aus.³⁷ Und auf der Burg Goldbeck, einem havelbergischen Lehen, schlichteten dieselben gemeinsam am 5. März 1347 Grenzstreitigkeiten mit der Stadt Wittstock.³⁸

Der Preis der Umwandlung der bisherigen Pfänder in Lehen bestand allerdings darin, dass Adolf dem Markgrafen, den er seit seiner Kindheit kannte, für die Zukunft die Treue schwören musste. Diese Bedingung, *darvmb sei vnd ir erben ewiglich bei vnserm vnd vnser erben dienste bleiben sollen*, verband Ludwig I. auch mit der Übertragung der Anwartschaft 1347 auf Ulrich II.³⁹ Das Versprechen, das sich ursprünglich lediglich auf Gransee und Wusterhausen beschränkte, weitete sich in der Folgezeit auf das gesamte Land Ruppin aus und sorgte wohl später für die irrige Annahme, auch die Herrschaft im engeren Sinn sei durch markgräfliche Gnade an die Arnsteiner gekommen.

1316	Günther II., Ulrich II., Adolf I. und Burchard übernehmen die Regierung
1319	Gransee und Wusterhausen geraten als Pfänder an die Herrschaft Ruppin
20.03.1334	Ludwig I. nimmt die Pfänderneuerung mit Gransee und Wusterhausen vor
1338	Günther II. stirbt; Burchard schlägt die geistliche Laufbahn ein
Um 1340	Ulrich II. und Adolf I. teilen die Herrschaft Ruppin, sie werden von Ludwig I. mit Gransee und Wusterhausen belehnt
11.09.1347	Ludwig I. überträgt Ulrich II. die Anwartschaft auf Adolfs I. Güter
1348/49	Adolf I. stirbt
10.11.1349	Ludwig I. und Ludwig II. belehnen Ulrich II. mit Adolfs I. Gütern

Übersicht: *Die Stationen hin zur Teilung und zurück zur Vereinigung der Herrschaft Ruppin*

Die nachfolgenden Grafen von Lindow-Ruppin nahmen keine Spaltung ihres Landes mehr vor. Sie gehorchten fortan der Familienräson und verfielen nicht der „Teilungssucht der spätmittelalterlichen Territorialherren“.⁴⁰ Sie, wie auch die arnsteinische Linie der Grafen von Barby, gaben sowohl ihren Allodial- als auch ihren Lehnsbesitz bis zu ihrem Aussterben zu gesamter Hand weiter und wurden in dieser Art und Weise von ihren Lehnsherren beliehen.⁴¹

37 RRS, Nr. 245.

38 RRS, Nr. 253.

39 SCHULZE, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. I: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft (= Kohlhammer-Urban-Taschenbücher, Bd. CCCLXXI). 4. Aufl. (1. Aufl. 1985), Stuttgart 2004, S. 82, führte aus, dass es dem Lehnsherrn durchaus entgegenkam, wenn er die Anwartschaft von möglichen Erben, damit auch von Seitenverwandten, anerkannte, da er danach mit deren Loyalität und der Erfüllung ihrer Lehnspflichten rechnen konnte. Im Fall der Arnsteiner hatte sich Markgraf Ludwig allerdings verrechnet. Bereits 1349 wechselten sie für einige Monate auf die Seite des Falschen Woldemars (siehe Kapitel 3.1).

40 SPIEB, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. CXI). Stuttgart 1993, S. 71.

41 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 484 f. (= Exkurs XXIV: „Universal- und Individualsukzession“).

Aufgabenteilung

Das Modell der Samtherrschaft, das die Arnsteiner bis auf eine kurze Zeitspanne praktizierten, setzte eine Verteilung unterschiedlicher Aufgabenschwerpunkte unter den regierenden Grafen voraus. Um diese nachzuweisen und entsprechende Muster zu verdeutlichen, untersuchen wir die Zeiträume, in denen mindestens zwei einer Generation angehörige Grafen an der Regierung beteiligt sein konnten. Das betrifft die Brüder Burchard III. und Ulrich I. (1284–1311), die Brüder bzw. Vettern Adolf I., Burchard, Günther II. und Ulrich II. (1316–1347/49), die Brüder Ulrich III., Albrecht VI. und Günther III. (1356–1379), die Brüder Ulrich IV. und Günther V. (1391–1410/16) und schließlich die Brüder Johann III. und Jakob I. (1460–1499). Für die Untersuchung der Aufgabenteilung innerhalb des Lindower Grafenhauses wird sich in Ermangelung anderer historischer Quellen oder Literatur die Beurteilung seiner Itinerare als grundlegend erweisen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, erfolgt die ausführliche Interpretation jedoch erst im dritten Kapitel. Für den Zweck dieses Abschnitts, die Aufgabenteilung innerhalb des Hauses Ruppín aufzudecken, reicht zunächst eine statistisch angelegte Auswertung der Reisewege aus.

Das erste Paar, Burchard III. (um 1250–1311) und Ulrich I. (um 1258–1316), die Söhne Günthers I. (zw. 1210/20–1284), trat urkundlich 1287,⁴² also erst nach dem Tod seines Vaters, in Erscheinung. Insbesondere 1310 und die erste Jahreshälfte 1311 zeigt Burchard an der Seite der Markgrafen Woldemar und Johann V. von Brandenburg. Ähnliches ist in Ulrichs I. Wegbeschreibung zu beobachten. Er übernahm direkt nach dem Tod seines Bruders im Sommer 1311 dessen öffentliche Aufgaben und reiste mit den Markgrafen nach Breden,⁴³ Brunneken⁴⁴ und Müncheberg.⁴⁵ Im Jahr darauf ist Ulrich nur einmal im Gefolge Woldemars und Johanns nachzuweisen, während er von Januar bis November 1313 insgesamt sechsmal, u. a. am 3. und 4. Januar sowie am 9. Juni in Werbellin⁴⁶ an deren Seite erscheint.

Die Grafenbrüder Burchard III. und Ulrich I. grenzten ihre Aufgabenbereiche in den gut 27 Jahren ihrer gemeinsamen Herrschaft klar voneinander ab. Während der ältere Burchard seit dem Tod des Vaters und bis kurz vor seinem eigenen Lebensende die Herrschaft Ruppín nach außen vertrat, kümmerte sich der jüngere Ulrich von Alt Ruppín aus um die inneren Belange ihres gemeinsamen Besitzes. Nachdem Ulrich I. 1311 die Geschäfte übernommen hatte, werden seine Söhne Günther II. und Ulrich II., die zu dieser Zeit bereits rund 30 und 25 Jahre zählten (Burchards Söhne wurden erst um 1300 geboren), wiederum die Stammlande verwaltet haben.

42 RRS, Nr. 26 (16.07.1287).

43 RRS, Nr. 78 (24.07.1311).

44 RRS, Nr. 79 (02.10.1311).

45 RRS, Nr. 80 (1311, o. T.).

46 RRS, Nr. 83 (03.01.1313), 84 (04.01.1313) u. 86 (09.06.1313).

Die nächste Generation bestand sogar aus vier Grafen, nämlich aus den beiden Brüderpaaren Adolf I. und Burchard, den Söhnen Burchards III., und Günther II. und Ulrich II., den Söhnen Ulrichs I. Obwohl Burchard III. etwa acht Jahre älter als sein Bruder Ulrich I. war und die Herrschaft bis zu seinem Tod nach außen führte, wurden seine Kinder rund 15 bis 20 Jahre später als die Ulrichs I. geboren. Daher verwundert es auch nicht, dass Günther II. als der älteste der vier nach 1316 amtierenden Grafen recht zügig nach seines Vaters Ableben die Regierung übernahm (12. und 21. März 1317⁴⁷), während der urkundliche Nachweis der übrigen bis 1319 auf sich warten ließ.⁴⁸ In diesem Jahr stellten sie erstmals zu viert eine Urkunde aus, die der Stadt Gransee ihre Rechte und Freiheiten und darüber hinaus die Freizügigkeit des Mahlens und des Bauens von Mühlen bestätigte. Vier Jahre später sicherten sich die Grafen gegen gewisse Zugeständnisse die Herausgabe des einst der Stadt Neuruppın verpfändeten Zolls zu.⁴⁹

Während Adolf, Burchard und (mit einer Ausnahme⁵⁰) Ulrich erst wieder im August 1325 in einer Urkunde erscheinen,⁵¹ begab sich Günther den gesamten Februar hinweg und Ende November 1324 nachweislich mit Markgraf Ludwig I., der erst im Jahr zuvor von seinem Vater, König Ludwig dem Bayern, mit Brandenburg belehnt worden war, auf Reisen. Das Ende dieses Zuges bildete interessanterweise Ruppın (höchstwahrscheinlich genauer die Burg zu Alt Ruppın), wo der noch minderjährige Wittelsbacher die Stadt Kremmen privilegierte.⁵² Der Besuch Ludwigs in Alt Ruppın sollte sich in den nächsten drei Jahren nach einem ähnlichen Muster wiederholen. Das barg Konfliktpotential im Verhältnis zum König und wird daher in Kapitel 3.1 ausführlich besprochen werden.

Bis 1330 setzte sich die Arbeitsteilung der Grafen fort: Günther treffen wir 1325 von Mitte April bis Anfang Mai, von Ende Mai bis Anfang Juni sowie am Jahreswechsel und 1326 sogar im gesamten ersten Halbjahr in monatlichen Abständen neben Markgraf Ludwig an. Nur Ulrich II. trat in diesen Jahren verstärkt an der Seite seines älteren Bruders hervor. Zu besonderen Anlässen reisten die vier aber auch gemeinsam umher, etwa 1328 nach Lindau und Möckern, wo sie sich über den Zustand der Stammgüter zwischen Fläming und Elbe unterrichten ließen.⁵³ Graf Adolf I. begleitete im Mai 1325 seinen Vetter Günther und Markgraf Ludwig I. durch die Neumark⁵⁴ und von dort aus mit einer kurzen Unterbrechung in die Prignitz.⁵⁵ Am 1. April 1327 traf er mit den beiden in Seehausen zusammen,⁵⁶ war aber zuvor nicht in Alt Ruppın anwesend, als Günther II. und Ulrich II. eine Urkunde des Markgrafen bezeugten.⁵⁷ Am 24. September 1329 waren hingegen nur

47 RRS, Nr. 93 (12.03.1317) u. 94 (21.03.1317).

48 RRS, Nr. 99 (02.10.1319).

49 RRS, Nr. 103 (13.02.1323).

50 RRS, Nr. 118 (1324, o. T.).

51 RRS, Nr. 140 (16.08.1325). – Dafür war Adolf aber fast die ganze erste Jahreshälfte 1325 hinweg an Günthers Seite.

52 RRS, Nr. 117 (20.11.1324).

53 RRS, Nr. 187 (29.08.1328) u. 188 (17.09.1328).

54 RRS, Nr. 125, 126, 127 (03.05.1325) u. 128 (06.05.1325).

55 RRS, Nr. 133 (30.05.1325).

56 RRS, Nr. 168 (01.04.1327).

57 RRS, Nr. 164 (12.03.1327).

Günther und Adolf bei dem Gipfeltreffen zwischen Brandenburg und Mecklenburg an der Görnischen Brücke anwesend.⁵⁸ Günthers Bruder Ulrich fehlte dort, obwohl dieser jenen in den Jahren zuvor stets zu den wichtigen Terminen begleitet hatte. Burchard hingegen nahm bis zur Übernahme des Bistums Havelberg 1348/49 an den Geschäften anscheinend nur in der engeren Umgebung Ruppins Anteil, einige wenige Aufenthalte in weiterer Entfernung (1328 in Lindau und Möckern,⁵⁹ 1334 in Berlin⁶⁰) bildeten die Ausnahmen.

Günther II. führte die Amtsgeschäfte bis zu seinem Tod 1338 unangefochten. Erst danach tat sich dessen Bruder Ulrich II. als neuer „Chef“ des Hauses hervor. Bis zu seinem Ableben am 3. Februar 1356⁶¹ war Ulrich entweder eine Zeit lang oder wie 1350 in der gesamten zweiten Jahreshälfte und 1351 die Monate November und Dezember hindurch mit den Markgrafen unterwegs. Den Tod vor Augen stellte er seine letzte Urkunde am Heiligen Abend 1355 für die Elendengilde und die Stiftung eines Altars in der Neuruppiner Pfarrkirche St. Marien aus.⁶²

In der nächsten Generation, die aus den Söhnen Ulrichs II., namentlich Ulrich III., Albrecht VI. und Günther III. (Woldemar I. ist auf Grund seiner kurzen Lebenszeit zu vernachlässigen) bestand, beobachten wir die gleichen Muster. Während von Ulrich III. nur wenige und wenn, dann unsichere Aufenthalte belegt sind, tat sich Albrecht besonders hervor. Er begleitete ab 1368 für mehrere Jahre die Brandenburger Markgrafen.

Ein interessantes Vorgehen lässt sich in den Jahren 1369/70 beobachten: Von Januar bis Juni 1369 begleitete Albrecht VI. Markgraf Otto X. von Brandenburg, danach übernahm diese Rolle Günther III., und zwar im August und dann wieder im Januar und Februar 1370, bis Albrecht seinen Platz an der Seite des Markgrafen ab April bis in den August wieder einnahm. Sei es vorher verabredet gewesen oder waren es spontan eingetretene Gründe, die Brüder vertraten sich, wenn es nötig wurde.

Bis kurz vor 1400 war die Regierungszeit der Grafen Ulrich IV. und Günther V., der Söhne Albrechts VI., entscheidend durch die Kämpfe an der Seite Herzog Albrechts III. von Mecklenburg gegen Königin Margarethe von Dänemark um die schwedische Königskrone geprägt. Als Ulrich IV. am 29. April 1391 die Verpfändung von *Palstorf* durch seine Vasallen Dietrich und Christian von Möllendorff an den Bischof von Havelberg genehmigte, tat er dies *van vnss vnde vnser leuen bruders, greuen Gunters wegen, de uppe desse tyd by lande nicht en is*.⁶³ Und am 8. November 1395 verkaufte Ulrich der Stadt Neuruppin in seinem und im Namen seines Bruders das Dorf Treskow.⁶⁴ Erst am 8. Mai 1396 besiegelten beide Brüder zusammen ein Bündnis mit Fürst Sigismund I. von Anhalt-

58 RRS, Nr. 196 (24.09.1329).

59 RRS, Nr. 187 (29.08.1328) u. 188 (17.09.1328).

60 RRS, Nr. 211 (20.03.1334).

61 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 103.

62 RSS, Nr. 320.

63 RRS, Nr. 435.

64 RRS, Nr. 450.

Köthen.⁶⁵ Danach häufen sich die gemeinsamen Urkunden. Unter ihnen ist eine vom 19. September desselben Jahres überliefert, in der die Brüder endlich den letzten Willen (*in vltima sua voluntate*) ihres bereits fünf Jahre zuvor verstorbenen Vaters erfüllten, indem sie dem Kaland zu Neuruppin Besitzungen in dem Dorf Radensleben übereigneten.⁶⁶ Es sieht ganz danach aus, als hätte Ulrich IV. für diesen wichtigen Schritt auf seinen Bruder gewartet. Denn dass Ulrich auch bei Abwesenheit seines Bruders Besitzübertragungen vornahm und vornehmen durfte, beweist ein aufschlussreiches Diplom vom 3. Februar 1406, in dem Günther ausdrücklich bestätigte, dass sein Bruder das Mandat besaß, elf Jahre zuvor das Dorf Treskow verkauft zu haben.⁶⁷ Ulrich IV. hatte also eine Generalvollmacht, was auf ein gutes Verhältnis der Brüder zueinander und darüber hinaus darauf schließen lässt, dass die beiden Grafen ihre Herrschaft gemeinsam und zu gleicher Hand innehatten, wenngleich Ulrich als der ältere seinem Geschlecht vorstand.

In dem Gefecht bei Asle an der Seite Herzog Albrechts von Mecklenburg um die schwedische Krone am 24. Februar 1389 befanden sich beide Brüder auf dem Schlachtfeld. Erst kurz vor oder nach ihres Vaters, Graf Albrechts VI., Tod 1391 kehrte einer der beiden Söhne, aller Wahrscheinlichkeit nach der ältere Ulrich IV., in seine Heimat zurück. Gerd Heinrich nahm an, dass auch Günther kurz danach an die Seite seines Bruders geeilt sei, da beide im Juni 1392 Urkunden zu Gunsten des Zisterzienserinnenklosters Plötzky ausstellten.⁶⁸ Aber Günther erscheint nur in zwei der drei Diplome als Mitaussteller. Außerdem schrieb Gerhard von Wederen am 25. Mai in derselben Sache nur an einen, namentlich allerdings nicht genannten Grafen. Vermutlich war damit Ulrich gemeint. Wir können also nicht sicher davon ausgehen, dass sich Günther 1392 wieder in der Heimat befand. Die verwirrende Quellenlage, die sich aus unterschiedlichen, teils voneinander abhängigen Chroniken speist, macht eine genauere Aussage unmöglich.

Zum Schluss betrachten wir Johann III. und Jakob I. von Lindow-Ruppin (ihr früh verstorbener Bruder Gebhard ist zu vernachlässigen). Während Johann als Erstgeborener noch zu Lebzeiten seines Vaters, Albrechts VIII., am 1. April 1455 ein Privileg Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg bezugte,⁶⁹ trat Jakob erst am 28. März 1461,⁷⁰ und zwar gemeinsam mit seinem älteren Bruder, ins Licht der Öffentlichkeit. Anlass war die Bestä-

65 RRS, Nr. 452.

66 RRS, Nr. 454.

67 RRS, Nr. 498.

68 In PONTANUS, Johann Isaak: *Rerum Danicarum Historia*. Amsterdam 1631, S. 519, ist nicht von einem Ulrich von Lindow-Ruppin, stattdessen aber von einem *Comes Rupensis Otho* die Rede. Einige Geschichtsschreiber, darunter Martin Dieterich, Friedrich Wilhelm August Bratring und zuletzt der Lokalhistoriker Paul Meyer (MEYER, Paul: *Ruppin und die nordischen Länder*, in: *Ruppiner Beiträge. Literarisches, Volkskundliches, Geschichtliches*. Festgabe für Wilhelm Teichmann (= *Ruppiner Heimathefte IX*). Neuruppin 1940, S. 87–91, hier S. 88), übernahmen die irriige Nachricht, ein Otto von Ruppin habe in Schweden gekämpft, aber HEINRICH: *Grafen von Arnstein*, S. 135 f., Anm. 661, u. S. 137, Anm. 669, ging mit Recht davon aus, dass es sich bei dem Zeugnis um eine Verschreibung handelt.

69 RRS, Nr. 651.

70 RRS, Nr. 663.

tigung der Rechte und Freiheiten Neuruppins, der gewiss eine Huldigung von Seiten der Stadt folgte. Graf Albrecht VIII. war kurz zuvor verstorben.

In der Folgezeit wechselten sich die Brüder auf ihren Reisen ab: Im Jahr 1466 bspw. war Jakob im Januar beim Kurfürsten in der Neumark,⁷¹ am 1. Februar weilten Johann und Jakob bei Friedrich II. in Cölln,⁷² am 24. Februar verpfändeten beide Grafen der Stadt Neuruppin gewisse Zollhebungen,⁷³ am 25. Juli war nur Jakob beim Kurfürsten in Tangermünde anwesend,⁷⁴ dann trafen sich die Brüder am 9. Oktober in der Heimat, um über die Bedingungen der Heirat ihrer Halbschwester Katharina mit Albrecht VI. von Mecklenburg zu beraten,⁷⁵ und am 14. November lässt sich Johann wieder in Cölln nachweisen.⁷⁶ Es gab bei Johann und Jakob demnach im Unterschied zu ihren Vorgängern keine festgelegte Ordnung, nach der der eine die auswärtigen Geschäfte, der andere hingegen die inneren Angelegenheiten der gemeinsamen Herrschaft regelte. Das bestätigten ebenfalls die Itinerare der nachfolgenden Jahre. Eine Ausnahme ist jedoch zu beobachten: Es war nur Johann III., der 1495 nach Worms reiste, um neben der Erfüllung anderer Aufgaben dort von König Maximilian ein den Wegebau betreffendes Privileg zu erwirken.⁷⁷

Töchter und Söhne in Klöstern, Domkapiteln und auf dem Bischofsstuhl

Neben weltlichen kamen aus dem Haus Lindow-Ruppin auch geistliche Würdenträger. Dieser Lebensweg war allerdings mit Bedacht zu wählen, denn eine hohe Zahl von in den Klerus „abgestellten“ Kindern konnte ein Signal für bzw. ein Reflex auf Sorgen und Probleme innerhalb der Dynastie sein. Die bedeutendsten Familien des Reichs bspw. (Luxemburger, bayerische Wittelsbacher, Habsburger, ferner Hohenzollern⁷⁸ und Pommern) machten im Spätmittelalter vergleichsweise selten Gebrauch von der Unterbringung von Söhnen und Töchtern in geistlichen Ämtern, die weniger bedeutenden (Welfen 35 %, Pfälzer Nebenlinien der Wittelsbacher gar 65 %) jedoch in hohem oder sehr hohem Maß.⁷⁹

71 RRS, Nr. 689 (07.01.1466).

72 RRS, Nr. 690.

73 RRS, Nr. 691.

74 RRS, Nr. 692.

75 RRS, Nr. 693.

76 RRS, Nr. 695.

77 RRS, Nr. 795 (02.09.1495).

78 NEITMANN, Klaus: Die Hohenzollern-Testamente und die brandenburgischen Landesteilungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: BECK, Friedrich; NEITMANN, Klaus (Hrsg.): Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchiv, Bd. XXXIV). Weimar 1997, S. 109–126, hier S. 112 f.: Die Dispositio Achillea Kurfürst Albrechts von Brandenburg von 1473 schrieb hingegen vor, dass alle nicht herrschaftsberechtigten, d. h. noch unmündigen nachgeborenen Söhne sämtlich in den geistlichen Stand eintreten sollten, um am Ende (das bleibt zwar unausgesprochen) ein Bischofsamt zu erlangen.

79 MORAW, Peter: Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet, in: HEINEMEYER, Walter: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kom-

Es war keine leichtfertige Entscheidung, ein Kind in den geistlichen Dienst zu übergeben, denn selbst beim Eintritt in ein Kloster war für gewöhnlich ein Leibgedinge aufzubringen, wenngleich dieses geringer ausfiel, als in einer „richtigen“ Ehe.⁸⁰ Trotz alledem bot ein geistliches Amt auch Möglichkeiten und Spielräume der Einflussnahme. In unserem Fall zeigen sich drei unterschiedliche Ebenen des geistlichen Amtes: Die Ruppiner Arnsteiner hoben Familienmitglieder in Klöster, in Domkapitel und in einem Fall sogar auf einen Bischofsstuhl.

Als Äbtissinnen von Lindow lassen sich Beatrix (um 1400),⁸¹ Anna (zw. 1474 und 1488, zuerst Ehe mit Georg I. von Anhalt-Zerbst, neun Kinder)⁸² und Barbara von Lindow-Ruppin (um 1500, Datierung unsicher)⁸³ ausmachen. Vielleicht war auch Sophie, die früh verstorbene Tochter Graf Günthers I., als Äbtissin vorgesehen.⁸⁴ Die Bestrebung, möglichst in jeder Generation ein weibliches Familienmitglied als Äbtissin des Klosters Lindow einzusetzen,⁸⁵ ist augenscheinlich. Es ist nur allzu verständlich, wenn die Arnsteiner eine ihrer Töchter bzw. Schwestern den Vorsitz ihres Klosters einnehmen lassen wollten, spielte Lindow mit seinem ausgedehnten Besitz an Land und Nutzungsrechten doch eine große Rolle in der politischen Raumgliederung im Interessengebiet zwischen Ruppin, Brandenburg und Mecklenburg.⁸⁶

mission, Tl. I (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. LXI). Marburg 1997, S. 115–140, hier S. 137 f.

80 MORAW, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (= Propyläen-Studienausgabe). Frankfurt am Main, Berlin 1989, S. 59. – NEITMANN: Hohenzollern-Testamente, S. 112: Die Dispositio Achillea bspw. regelte auch die Ausstattung von Töchtern ganz genau. Wenn eine von ihnen in ein Kloster eintreten würde, dann sollten ihre Brüder sie mit einem Leibgedinge von 200 Gulden versorgen.

81 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 134.

82 Ebd., S. 148–151, insb. Anm. 752. – PRIEBATSCH I, S. 576, Anm. 2.

83 RRS, Nr. 917; HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 154 f.; ferner WENTZ: Das Bistum Havelberg, S. 291, der Beatrix aber nicht unter den Äbtissinnen sah, sowie KUGLER, Annette: Lindow. Zisterzienserinnen (?), in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried et al. (Hrsg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. II. Berlin 2007, S. 818–827, hier S. 822, die Beatrix ebenfalls nicht verzeichnete.

84 Dagegen sprechen jedoch die Überlegungen von HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 104 f., dass Sophie um 1300 mit Nikolaus von Rostock verlobt war. Die Heirat kam allerdings nicht zustande.

85 Nur fünf der zehn Generationen der Grafenfamilie brachten Frauen hervor.

86 KLAPP, Susanne: Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, verhandelt, normiert (= Studien zur Germania Sacra NF, Bd. III). Berlin, Boston 2012, insb. S. 353 f.: Ein Blick in den Südwesten des Reichs unterstreicht die raumgliedernde Rolle von Klöstern und die Bedeutung ihrer Äbtissinnen. – Auf die soziale Zusammensetzung sowie das Bündel an Patronaten, Rechten und Besitzungen werde ich in Kapitel 2 näher eingehen. Auch hierbei gibt es einige Parallelen zur Situation im Südosten des Reichs. – WENTZ: Das Bistum Havelberg, S. 278; BERGSTEDT, Clemens: Stepenitz. Zisterzienserinnenkloster Marienfließ, in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried et al. (Hrsg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. II. Berlin 2007, S. 1233–1238, hier S. 1237; DERS.: Kirchliche Siedlung des 13. Jahrhunderts im brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzgebiet (= Studien zur Geschichte,

Unter den Ruppiner Arnsteinern befanden sich zudem zwei Weltgeistliche, nämlich die Magdeburger Domherren Gebhard und Günther. Von Gebhard hören wir erstmals 1266, als er sich bemühte, seinen Verwandten, Erich von Brandenburg, in das Magdeburger Domkapitel zu heben. Gebhard ist als Magdeburger Domherr zuletzt am 19. November 1316 nachzuweisen.⁸⁷ Günther, Gebhards Bruder, war für vergleichsweise kurze Zeit sogar dessen *cellarius*. Denn noch 1306 erscheint Günther von Schwarzburg in diesem Amt, 1314 schon Gebhard von Lindow-Ruppin. Günther starb 1312.⁸⁸

Von herausragender Bedeutung für die überregionale Reputation des Lindow-Ruppiner Grafenhauses war ohne Frage Wichmann von Arnstein. Dieser jüngste Bruder Gebhards von Arnstein bekleidete ab 1210 das Amt des Propstes des bedeutenden Magdeburger Prämonstratenserstifts Unser Lieben Frauen und trat um 1233 in den noch jungen Dominikanerorden ein. Wichmann war als Mystiker und Wunderheiler bekannt und wäre 1221/22 beinahe zum Bischof von Brandenburg erhoben worden. Er wurde zwar von den Leitzkauer Prämonstratensern gewählt, in der Folge aber nicht vom Brandenburger Domkapitel bestätigt.⁸⁹ Sicherlich hatte Wichmanns Bruder Gebhard, der 1211 die Vogtei über das Stift Leitzkau, das von arnsteinischem Besitz umgeben war, übernommen hatte,⁹⁰ die Chorherren von den Vorteilen der Wahl überzeugt.

Um Wichmann von Arnstein ranken sich viele Legenden, sodass er im regionalen Gedächtnis noch immer verwurzelt ist.⁹¹ Johannes Schultze ging so weit, ihn als den einzigen märkischen Heiligen zu bezeichnen.⁹² Das ist fraglich, aber dass er durch den Aufbau des Neuruppiner Dominikanerklosters das geistliche Leben im Land Ruppin vorantrieb und so Anteil an der kirchlichen Durchdringung der Herrschaft hatte, ist gewiss. Dass die Erinnerung an ihn nie verblasste, bezeugt die an der Südseite des Chores der Neuruppiner Dreifaltigkeitskirche in einer Wandnische stehende Sandsteinfigur von ungewöhnlicher

Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. XV). Berlin 2001, S. 205–207: Im Vergleich ähnelten sich Lindow und das von den Edlen Gans zu Putlitz gegründete Zisterzienserinnenkloster Marienfließ/Stepenitz stark. Auch dort versuchte die Stifterfamilie, eigene Töchter in die Position der Äbtissin zu rücken.

87 RRS, Nr. 92. – HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 92.

88 RRS, Nr. 65. – HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 94.

89 KURZE, Dietrich: Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535), in: HEINRICH, Gerd (Hrsg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg. Berlin 1999, S. 15–146, hier S. 38 f. u. 56. – Ferner ABB, Gustav; BÜNGER, Fritz; WENTZ, Gottfried: Das Bistum Brandenburg (= Germania Sacra. Historisch-statistische Darstellung der deutschen Bistümer, Domkapitel, Kollegiat- und Pfarrkirchen, Klöster und der sonstigen kirchlichen Institute, Abt. I, Bd. I). Berlin 1929, Ndr. Berlin 1963, S. 29 f.

90 CDB I/10, S. 80, Nr. 12.

91 CDB I/4, S. 264 f.: So wird von Wichmanns sagenhafter Überquerung des Ruppiner Sees zu Fuß berichtet sowie davon, dass Wichmann einem Wels befahl, sich aus dem See freiwillig in die Klosterküche zu begeben. – Dazu siehe ferner ZAGON, Jutta Amalie; ZAGON HOHL-STEIN, Matthias: Märchen und Sagen aus der alten „Grafschaft Ruppin“. O. O., o. J., S. 15 f.

92 SCHULTZE: Neuruppin, S. 34.

Lebendigkeit und herausragender Qualität, die Wichmann darstellen soll.⁹³ Er ist 1270 gestorben und wurde wahrscheinlich im Kloster beigesetzt.

Was Wichmann zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht gelungen war, schaffte sein Nachfahre Burchard von Lindow-Ruppin 1348/49. Obwohl es lange nicht danach aussah, als würde Graf Burchard eine geistliche Laufbahn einschlagen, nahm er als einziger Ruppiner einen Bischofsstuhl ein, und zwar bis 1370 den Havelbergs.⁹⁴ War sein Weg vielleicht auch der Sorge geschuldet, zu viele weltliche Herrschaftsträger in der Familie zu haben?⁹⁵

Trotz seiner langen Amtszeit ist die Quellenüberlieferung betreffs Burchard sehr dürftig. Die erhaltenen Urkunden künden lediglich davon, dass er eine Stiftung Markgraf Ludwigs I. von Brandenburg⁹⁶ bzw. zwei Stiftungen seines Vetters Ulrich II. von Lindow-Ruppin⁹⁷ bestätigte. Zudem schloss er 1349 ein Schutzbündnis mit Bischof Dietrich von Brandenburg⁹⁸ und 1362 eines mit den wichtigsten Fürsten des Nordostens.⁹⁹ Als Erfolg kann die Wiedererlangung des Landes Kletz aus der Hand des sog. Falschen Woldemars 1349 gewertet werden.¹⁰⁰

Genealogische Zufälle

Nicht allein eine familiäre Strategie, auch der Zufall bestimmten das Schicksal einer Dynastie.¹⁰¹ Der frühzeitige Tod von Angehörigen stellte dabei die größte Gefahr dar. Durch ihn wurden Töchter und Söhne daran gehindert, eine eigene Familie zu gründen, um ihr Geschlecht in eine weitere Generation zu führen. Denn die Ehe war das zentrale Mittel,

93 LECHELER, Eugenie: Wichmann von Arnstein (1180–1270), in: ELM, Kaspar (Hrsg.): Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin NF IV/1997, S. 15–46. – KUNZ, Tobias: Die Steinfigur des Dominikus (sog. Bruder Wichmann) in der Neuruppiner Klosterkirche. Ein wichtiges Zeugnis dominikanischen Bildgebrauchs im 14. Jahrhundert, in: BADSTÜBNER, Ernst; KNÜVE-NER, Peter; LABUDA, Adam S.; SCHUMANN, Dirk (Hrsg.): Die Kunst des Mittelalters in der Mark Brandenburg. Tradition – Transformation – Innovation. Berlin 2008, S. 366–376.

94 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 98 f.; ESCHER, Felix: Art.: Burchard, Graf zu Lindow, in: GATZ, Erwin (Hrsg.) unter Mitwirkung von BRODKORB, Clemens: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon. Berlin 2001, S. 236, mit der falschen Angabe, Bischof Burchard sei der Sohn Graf Albrechts I. von Lindow-Ruppin gewesen; dabei war – wie auch bei HEINRICH nachzulesen ist – Graf Burchard III. von Lindow-Ruppin sein Vater.

95 MORAW: Heiratsverhalten, S. 137.

96 RRS, Nr. 306 (17.08.1352).

97 RRS, Nr. 308 (vor 06.02.1353) u. 321 (13.04.1356).

98 RRS, Nr. 266 (06.10.1349).

99 RRS, Nr. 339 (15.12.1362). – Zudem WENTZ: Das Bistum Havelberg, S. 56 f.

100 RRS, Nr. 261 (27.01.1349).

101 Auf den häufig unreflektierten Umgang mit dem Begriff „Dynastie“ machte HECHT, Michael: ‚Dynastie‘ als Norm und Praxis: Verwandtschaftliche und herrschaftliche Ordnung am Beispiel der Fürsten von Anhalt in der Frühen Neuzeit, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission NF V/2016, S. 121–129, hier S. 122–124, aufmerksam, der sowohl aus sozial- als auch in kulturhistorischer Perspektive gedeutet werden könne.

mit dem man den Nachwuchs und das Bestehen seiner Familie zumindest mittelbar steuern konnte.¹⁰² Während die Heirat einer Frau vordergründig die Funktion hatte, Bande zu anderen adeligen Familien zu knüpfen, spielte die Ehe eines Mannes für die innerdynastischen Belange die bedeutendere Rolle. Wollte man eine breite Grundlage an potentiellen Nachfolgern schaffen, dann mussten möglichst viele Söhne heiraten und Kinder zeugen. Andererseits konnten die Existenz mehrerer Familienzweige auch Probleme nach sich ziehen. Dann etwa, wenn es um die standesgemäße Ausstattung vieler Söhne ging, was zu zahllosen Teilungen und letztendlich zur Schwächung des eigenen Herrschaftsgebiets führen konnte.¹⁰³ Allerdings bargen wenige männliche Nachkommen das Risiko, dass die Dynastie binnen kurzer Zeit aussterben würde. Bei den Ruppiner Arnsteinern war das in Verbindung mit dem frühen Tod Graf Wichmanns 1524 der Fall. Fluch und Segen einer reichen Kinderschar lagen dicht beieinander.

Um die Annahme zu belegen, dass das Verhältnis von Ehen männlicher und weiblicher Mitglieder einer Generation ausschlaggebend für die Fortführung einer Familie war, betrachten wir zunächst die bedeutendsten Dynastien des Reichs und anschließend im Speziellen das Geschlecht der Grafen Lindow-Ruppin: Besonders ungünstig war das Verhältnis im Spätmittelalter in den Häusern Brabant, Baden und Lothringen, günstig hingegen das der Luxemburger.¹⁰⁴ Freilich sind diese Trends nicht allein von dem Heiratswillen bzw. den Möglichkeiten einer Fürstengeneration abhängig gewesen. Ein starker Wert zu Gunsten der männlichen Familienmitglieder war natürlich auch davon abhängig, dass eine Generation nur oder überwiegend Männer hervorbrachte oder dass die Vertreter des einen oder des anderen Geschlechts – wie eben angedeutet – gar nicht erst das heiratsfähige Alter erreichten. Diese Probleme verzerren die Statistik gehörig.

Seit Gebhard I., dem ersten nachweislichen Besitzer Ruppins, bis zum Aussterben der Grafen 1524 lag die geschlechtsspezifische Verteilung der Ruppiner Familienangehörigen bei 27 Männern zu 13 Frauen. Die Wahrscheinlichkeit, mehr Männer als Frauen zu vermählen, war also theoretisch doppelt so hoch, und es gab somit eine große Sicherheit, das Geschlecht fortzuführen. Schauen wir uns aber die Eheschlüsse an, dann fällt das Verhältnis von 11:10 wesentlich niedriger aus, und die genauen Heiratszahlen lassen aufmerken:¹⁰⁵ Während die erste große Generation um 1280 (Albrecht III., *Burchard III.*, *Sophie*, Gebhard, Günther und *Ulrich I.*) noch ein Heiratsverhältnis von 2:1 zu Gunsten der Männer aufwies, war der Wert in der nächsten Generation um 1320 (Adolf I., *Burchard*, Johann, *Günther II.*, *Sophie*, *Ulrich II.*, *Agnes* und *Elisabeth*) bereits 2:2 ausgeglichen. Um 1360 (*Ulrich III.*, *Albrecht VI.*, *Günther III.*, *Agnes*, *Elisabeth*, *Woldemar I.* und *Beatrix*) lagen die Männer bereits mit 1:2 im Hintertreffen. Während die nächsten beiden

102 Hier geht es allein um die Ehe als geschlechterhaltendes Mittel. Die Heiraten der Ruppiner Arnsteiner in qualitativer und quantitativer Hinsicht werden im nächsten Teilkapitel eingehend untersucht. An dieser Unterscheidung werden die vielfältigen Zwecke von Ehen leicht ersichtlich.

103 NEITMANN: Hohenzollern-Testamente, S. 125.

104 MORAW: Heiratsverhalten, S. 135.

105 Die Personen, die innerhalb einer Generation eine Ehe eingingen, sind hierbei kursiv gesetzt. Mehrere Ehen einer Person sind in diesen Zahlen nicht erfasst.

Generationen ausschließlich Männer hervorbrachten, lag das Verhältnis in der Mitte des 15. Jahrhunderts (*Anna, Cordula, Johann III., Jakob I., Gebhard* und *Katharina*) bei 2:3 zu Ungunsten der Männer und in der letzten Generation (*Wichmann, Anna, Appolonia*) schließlich bei 0:2, was das Aussterben der Grafen von Lindow-Ruppın besiegelte.

Eine Erklärung für das Phänomen, weniger Söhne als Töchter zu verheiraten, ist, dass man sich bewusst darüber war, dass eine hohe Anzahl an männlichen Nachkommen zu Konflikt unter den Brüdern bzw. Vettern führen konnte. Es war also immer eine Gratwanderung, abzuwägen, wie viele Männer einer Generation verheiratet werden sollten. Aber selbst eine hohe Rate musste das Überleben einer Dynastie nicht garantieren, wie an den Luxemburgern beispielhaft zu ersehen ist. Der Ausfall von Erben in nur einer Generation konnte zum plötzlichen Aussterben einer Dynastie führen. Ein besonders drastisches Beispiel bieten die brandenburgischen Askanier, die die Mark in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch teilten, um einen innerfamiliären Streit zu vermeiden, 1319/20 aber schon ausstarben, weil es ihnen an Erben mangelte.¹⁰⁶ Deswegen stellte Lorenz Beck mit Recht fest, dass der Erfolg oder Misserfolg politischer Strategien nicht allein vom „Wollen oder Können“ einer Dynastie abhing, sondern ebenso von genealogischen Zufällen.¹⁰⁷

Fazit: Gemeinsam stark

In diesem ersten Teilkapitel der Arbeit über die Organisation der unmittelbaren und mittelbaren Herrschaftsausübung der Grafen von Lindow-Ruppın wurden vier verschiedene Aspekte untersucht. So weit Fragen der Verfasstheit Ruppıns und der Installation von Klerikern, Fragen der Aufgabenteilung unter den Grafen und der Zufälligkeit von Leben und Tod im Mittelalter auf den ersten Blick auch auseinanderzuliegen scheinen, ergibt sich im Fazit doch ein gemeinsamer Nenner der einzelnen Teilaspekte: Das Grafenhaus musste auf Zusammenhalt nach außen und innen bedacht sein, um nicht zwischen mächtigeren Nachbarn zerrieben zu werden. Schwäche durch Zersplitterung konnte Gegnern einen Angriffspunkt offenbaren, konnte Zwist innerhalb der Familie schüren und in der Konsequenz die Einheit des ohnehin nicht allzu großen Landes gefährden.¹⁰⁸ Es ist be-

106 HAHN, Peter-Michael: Brandenburg während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zwischen Expansion und Krisenbewältigung, in: LÖWENER, Marc (Hrsg.): Die „Blüte“ der Staaten des östlichen Europa im 14. Jahrhundert. Wiesbaden 2004, S. 205–228, hier S. 208: Im Jahr 1290 sollen sich auf dem Markgrafenberg in der Nähe Rathenows noch 19 männliche Askanier beider Linien getroffen haben.

107 BECK, Lorenz: Die Askanier in Brandenburg. Dynastie und Territorialherrschaft, in: MÜLLER, Joachim; NEITMANN, Klaus; SCHOPPER, Franz (Hrsg.): Wie die Mark entstand. 850 Jahre Mark Brandenburg. Fachtagung vom 20. bis 22. Juni 2007 in Brandenburg an der Havel (= Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg, Bd. XI; Einzelveröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs IX). Wünsdorf 2009, S. 324–337, hier S. 330.

108 Die Gefahren von Landesteilungen am Beispiel Mecklenburgs und Pommerns erläuterte AUGÉ, Oliver: Behauptung, Unterordnung, Anpassung: Der Weg der slawischen Herren von Mecklenburg und Herzöge von Pommern zu Reichsfürsten (frühes 12. Jh.–Mitte 14. Jh.), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte. NF des Korrespondenzblattes Jg. CL/2014, S. 221–243, insb. S. 230–234.

achtenswert, dass wir über 300 Jahre hinweg kaum eine Nachricht davon erhalten haben, dass es in der Grafensippe zu Streit gekommen wäre. Familiäre Geschlossenheit war für sie in Anbetracht ihres geringen Territoriums die oberste Prämisse und notwendig für das dynastische Überleben.

1.2 Eheverbindungen – Verbindungen durch Ehen

Quantitative und qualitative Auswertung der Ruppiner Eheverbindungen

Ab Gebhard I. zählen wir in zehn Generationen 40 Mitglieder des Grafenhauses von Lindow-Ruppin.¹⁰⁹ Unter den Männern und Frauen wissen wir jedoch nur von 21 Ehen, bei denen uns zugleich der Partner bzw. die Partnerin oder zumindest deren Abstammung bekannt ist.¹¹⁰ Einige heirateten aber mehrmals, weswegen die nachfolgende Tabelle insgesamt 27 Eheschließungen verzeichnet. Davon entfallen 14 auf männliche Arnsteiner, dementsprechend 13 auf weibliche. Die in fette Rahmen Eingeschlossenen waren Geschwister; die Beachtung dieses Umstands ist wichtig für die Beurteilung des Heiratsprogramms einer Generation.¹¹¹

Heiratsdatum	Arnsteiner(in) ¹¹²	Partner(in)
1208–16.08.1211	Gebhard I.	N. N., Witwe Gf. Ottos v. Grieben
um 1268	Sophie	Hr. Johann I. v. Werle-Parchim
nach 1280	Ulrich I.	Adelheid v. Schlade
unbekannt	Burchard III.	N. N., T. Gf. Adolfs V. v. Holstein
um 1315	Agnes	Fs. Wizlaw III. v. Rügen
Sommer 1328		Fs. Heinrich II. v. Mecklenburg
1331–33		Hzg. Rudolf I. v. Sachsen-Wittenberg
25.10.1315–1318	Elisabeth	Hzg. Wartslaw IV. v. Pommern-Wolgast

109 Siehe den Stammbaum im Anhang dieser Arbeit. – HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 154f.: Sehr unsicher ist lediglich die Abstammung Barbaras (vor 1538 Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Lindow), die vermutlich die einzige Tochter Graf Johanns III. war. Da sie aber nicht heiratete, ist sie hier zu vernachlässigen. Die nachfolgenden Daten entstammen sämtlich diesen zuverlässigen Erkenntnissen Gerd Heinrichs.

110 Über die zweite Ehefrau Gebhards I. sowie die einzige Gemahlin Günthers I. als auch die Gattin Ulrichs IV. verlautet in den Quellen bspw. nichts.

111 Zu den methodisch sehr ähnlich aufgearbeiteten Eheverbindungen Mecklenburgs und Pommerns siehe HANNES, Hellmut: Eheverbindungen zwischen den Herrscherhäusern in Pommern und Mecklenburg, in: Baltische Studien NF LXXXII/1996, S. 7–28.

112 Die Reihenfolge richtet sich nach dem Heiratsdatum der betroffenen Arnsteiner bzw. Arnsteinerinnen, angefangen bei dem ältesten bekannten.

Heiratsdatum	Arnsteiner(in)	Partner(in)
1315–22.11.1318	Günther II.	Luitgard, T. Fs. Johanns III. v. Mecklenburg
um 1324	Ulrich II.	Agnes, T. Fs. Albrechts I. v. Anhalt-Köthen
um 1345/46	Albrecht VI.	Sophie, T. Fs. Johanns III. v. Werle-Goldberg
Juli 1346	Agnes	Hr. Nikolaus IV. v. Werle-Goldberg
1361		Hzg. Johann I. v. Mecklenburg-Stargard
1346	Elisabeth	Hzg. Rudolf II. v. Sachsen-Wittenberg
unbekannt	Günther V.	Cordula, T. Gf. Konrads IV. v. Wernigerode
vor 01.08.1423	Albrecht VIII.	Katharina, T. Hzg. Heinrichs IX. v. Niederschlesien-Liegnitz-Lüben
nach 1424		Anna, T. Hzg. Johanns I. v. Niederschlesien-Sagan
um den 26.05.1439		Margarethe, T. Hzg. Kasimirs V. v. Pommern-Stettin
vor 22.09.1448	Cordula	Fs. Adolf I. v. Anhalt-Köthen
1451–25.07.1458	Anna	Fs. Georg I. v. Anhalt-Zerbst
1466/67	Katharina	Hzg. Albrecht VI. v. Mecklenburg
um 1472	Johann III.	Ursula, T. Gf. Günthers VI. v. Barby
Anfang 1490		Anna, T. Hzg. Johanns IV. v. Sachsen-Lauenburg
06.04.1477	Jakob I.	Anna, T. Gf. Heinrichs d. Ä. v. Stolberg
1499–1503/04	Joachim I.	Margarethe, T. Gf. Johanns II. v. Hohenstein-Vierraden
vor 1524	Anna	Frhr. Gangolf v. Hohengeroldseck
vor 04.11.1546	Appolonia	Hr. Anton v. Herstall

Übersicht: Die quantitative Verteilung der Lindow-Ruppiner Ehen

Die anteilig meisten der 27 bekannten Eheverbindungen – vier an der Zahl – entfielen auf das fürstliche bzw. ab 1348 herzogliche Haus Mecklenburg(-Stargard) (Günther II., Agnes, Agnes,¹¹³ Katharina), drei kamen mit Anhalt(-Köthen und -Zerbst) (Ulrich II., Anna, Cordula) und Werle(-Parchim und -Goldberg) (Sophie, Ulrich II., Agnes), zwei hingegen mit Niederschlesien(-Liegnitz und -Sagan) (zweimal Albrecht VIII.), Pommern(-Stettin und -Wolgast) (Elisabeth, Albrecht VI.) und Sachsen-Wittenberg (Agnes, Elisabeth) zustande. Jeweils eine Ehe wurde mit Barby (Johann III.), Grieben (Gebhard I.), Her-

113 Agnes wurde ab 1361 durch ihre Ehe mit Herzog Johann I. von Mecklenburg-Stargard die Stamm-Mutter dieser Linie und brachte den Vornamen Ulrich ins Herzogshaus ein (Ulrich I., reg. 1392–1417; Ulrich II., reg. 1466–71), der nach dem Aussterben der Stargarder 1471 allerdings nur noch ein Mal im Mecklenburger Herzogshaus Verwendung erfuhr (Ulrich III., reg. 1555–1603).

stall (Appolonia), Hohengeroldseck (Anna), Hohenstein-Vierraden (Joachim I.), Holstein (Burchard III.), Rügen (Agnes), Sachsen-Lauenburg (Johann III.), Schladen (Ulrich I.), Stolberg (Jakob I.) und Wernigerode (Günther V.) geschlossen.

Solange man die Qualität der Eheverbindungen nicht in den Kontext eines größeren Heiratsmilieus einordnet, besitzt ihre quantitative Verteilung jedoch wenig Aussagekraft. Gefragt werden soll deswegen danach, in welchem Umfang und zu welcher Zeit die Ruppiner Arnsteiner Ehen über Stand, innerhalb ihres gräflichen Standes oder unter Stand eingingen. Ständisch besser gestellt waren eindeutig die Fürsten bzw. Herzöge von Mecklenburg, die Herzöge von Niederschlesien, die Herzöge von Pommern, die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und -Lauenburg sowie die Fürsten von Anhalt, von Rügen und mit etwas Abstand, weil später zwar dem Titel, nicht aber dem tatsächlichen Rang nach höhergestellt, die Herren bzw. Fürsten von Werle.¹¹⁴ Somit entfallen 18 der 27 Ehen auf höherwertige Dynastien, die – mit Ausnahme Niederschlesiens und Rügens – Reichsfürstentümern vorstanden; das sind rund 67% aller Lindow-Ruppiner Ehen. Von demselben Stand wie die Grafen von Lindow-Ruppin waren die von Barby, Grieben, Hohenstein-Vierraden, Holstein, Schladen, Stolberg und Wernigerode; das sind sieben von 27 Ehen und somit lediglich rund 26% an der gesamten Menge. Nicht standesgemäß – besonders im Vergleich zum einstigen Heiratsverhalten der Ruppiner – waren die Herren von Herstatt und die Freiherren von Hohengeroldseck, die mit 7% vergleichsweise wenig Anteil an allen Arnsteiner Ehen ausmachten.

Es ist auffällig, dass die überwiegende Zahl der Allianzen mit ständisch besser gestellten Dynastien vom Anfang des 14. Jahrhunderts, beginnend mit der Ehe Graf Günthers II. mit Luitgard von Mecklenburg, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein geschlossen wurde. Im 13. und am Ende des 15. Jahrhunderts herrschten Hochzeiten mit standesmäßig gleichgestellten Familien vor, während die Heiraten der letzten Generation – Annas und Appolonas – fraglos als nicht standesgemäß bezeichnet werden dürfen. Zugleich waren es diese beiden Ehen, die die größten geografischen Entfernungen überbrückten; sie waren zudem die einzigen zwei der 27 Ehen (ausgenommen die mit Niederschlesien), die nicht mit einer Macht im Nordosten des Reiches geschlossen wurden. Eigentlich – so könnte man meinen – spricht das Verlassen des bisherigen Heiratsmilieus im Nordosten des Reiches dafür, dass sich der soziale Rang des Grafenhauses verbessert hatte;¹¹⁵ das war aber nicht der Fall. Sollte sich der Rang der Grafen von Lindow-Ruppin nach 1500 in den Augen der Nachbarn so sehr verschlechtert haben, sodass letztere kein Interesse an Heiratsverbindungen nach Alt Ruppin hatten? Oder besaßen die Arnsteiner mittlerweile nicht mehr die Mittel, um standesgemäße Ehen finanziell abzusichern?

Peter Moraw vermutete, dass es eine noch zu überprüfende „aristokratische Verhaltensweise im Heiratsverhalten“ war, Töchter eher unter Stand zu verheiraten als Söhne.¹¹⁶

114 Diese Sichtweise teilte AUGÉ: Handlungsspielräume, S. 238.

115 Auch MORAW: Heiratsverhalten, S. 138, setzte sozialen Rang und geografisches Ausgreifen in ein Bedingungsgefüge.

116 Ebd., S. 121.

Immerhin gingen die letzten beiden weiblichen Mitglieder des Grafenhauses Lindow-Ruppin die einzigen beiden Ehen, die als unter Stand bewertet werden können, ein. Das Bild ist aber verzerrt: Diese Verhaltensweise bestätigt sich bei den Arnsteinern keineswegs; vor 1500 kann eher das Gegenteil beobachtet werden: Von den 18 Ehen über Stand entfielen 11 auf die weiblichen Mitglieder des Grafenhauses (das sind 61 %; am Anteil aller 27 Ehen noch 41 %!), jedoch keine desselben Standes.

Den Stellenwert der Arnsteiner Verbindungen verdeutlichen zusätzlich eine Einteilung des Reiches in sog. Heiratslandschaften¹¹⁷ sowie eine Rangverteilung für die 20 wichtigsten Dynastien bzw. „Dynastiegruppen“ durch Peter Moraw:¹¹⁸ Dieser legte für den Zeitraum von 1308 bis 1509/15 als Maßstab erstens den sozialen Rang des Konnubiums, zweitens die Anzahl der männlichen und weiblichen Familienmitglieder, die in den geistlichen Stand eintraten,¹¹⁹ und drittens den geografischen Raum des Konnubiums an. Demnach ergeben sich vorläufig folgende vier – zum Teil noch einmal untergliederte – Hauptgruppen (die mit den Grafen von Lindow-Ruppiner verwandten Dynastien sind fett markiert):¹²⁰

Gruppe I:	Luxemburger, Habsburger, Wittelsbacher
Gruppe II/1:	Hohenzollern, Wettiner, Pommern
Gruppe II/2:	Sachsen-Wittenberg, Mecklenburg
Gruppe III/1:	Welfen, Kleve, Geldern
Gruppe III/2:	Sachsen-Lauenburg , Hessen, Jülich-Berg, Lothringen
Gruppe IV:	Anhalt , Baden, Pfälzer Nebenlinien

Es fällt ins Auge, dass die Grafen von Lindow-Ruppin zu fünf, d. h. zu einem Viertel der bedeutendsten Dynastien des Reiches verwandtschaftliche Beziehungen unterhielten; sie alle zählte Moraw zu einer mittelgroßen Heiratslandschaft des südlichen Ostseeraumes, die sich von Holstein bis Pommern/Litauen erstreckte, nach Skandinavien ausstrahlte und im Sü-

117 Ebd., insb. S. 133–140. Moraws Überlegungen zu dieser Einteilung gingen freilich über Ansätze nicht hinaus, hielten aber Einzug in spätere Untersuchungen (z. B. in AUGE: Handlungsspielräume, u. DERS.: Dynastiegeschichte als Perspektive vergleichender Regionalgeschichte: Das Beispiel Albrechts II. von Orlamünde (* nach 1182; † 1245), in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte LXXII/2018, S. 9–40) und sind darüber hinaus zweifelsohne zweckdienlich für eine vergleichende Einordnung des Heiratsverhaltens nicht nur einer reichsfürstlichen Dynastie.

118 Moraw fasste die unterschiedlichen Kurpfälzer Linien der Wittelsbacher zu einer Gruppe zusammen, weswegen in der Summe nur 17 Dynastien in der Übersicht der bedeutendsten des Reiches auftauchen.

119 Siehe dazu das Unterkapitel *Töchter und Söhne in Klöstern, Domkapiteln und auf dem Bischofsstuhl* weiter oben.

120 MORAW: Heiratsverhalten, S. 135, räumte ein, dass für eine endgültige Rangfolge noch „soziale, statusbezogene, machtpolitische, entwicklungsgeschichtliche, räumliche und sonstige Kriterien“ hinzutreten müssten.

den Brandenburg und die beiden Sachsen einschloss. Diese Gruppe galt für Moraw als die vergleichsweise geschlossenste, da sie bei Heiraten selten über ihre Grenzen hinausgriff.¹²¹

Nun können wir einen Vergleich wagen: Während die bedeutendsten Dynastien des Reiches im Durchschnitt zu 8% über Rang, zu 59% standesgemäß und zu 33% unter Stand heirateten,¹²² schnitten die Ruppiner Arnsteiner mit Werten von 67, 26 und 7% in den entsprechenden Kategorien deutlich besser ab. Das vermag auf den ersten Blick zu verblüffen, ist auf den zweiten aber einfach zu erklären: Moraw wählte als Grundlage seiner Untersuchung natürlich nicht den gräflichen, sondern den fürstlichen Stand als Ausgangspunkt. Das verzerrt die von ihm ermittelten Durchschnittszahlen erheblich und lässt an der Methode der Gleichbehandlung von königlich-kaiserlichen und „lediglich“ fürstlichen Dynastien zweifeln, spiegelt sich aber letztendlich im Spitzenrang der Luxemburger sowie ferner der Habsburger und Wittelsbacher wider. Wichtig ist es also, zu beachten, dass es rangmäßig niedrig stehenden Familien (zumindest theoretisch) häufiger möglich war, über Stand zu heiraten als rangmäßig sehr weit oben angesiedelten Dynastien. Oder anders ausgedrückt: Für die Luxemburger gab es schlichtweg weniger potentielle Partner, die in Ansehen und Rang über ihnen standen, als für Grafengeschlechter wie die Arnsteiner. Trotzdem – und das ist eine zentrale Erkenntnis aus den bisherigen Berechnungen und Vergleichen – sind die für die Grafen von Lindow-Ruppin ermittelten Werte durchaus beachtlich. Um dieses Urteil zu bestätigen, betrachten wir das vorläufige Ergebnis einmal in Relation zu Fürstentümern, die zu derselben Heiratsgruppe wie die Ruppiner gehörten und zu denen diese darüber hinaus die meisten Verwandtschaftsbeziehungen pflegten: Mecklenburg, Pommern, Werle und Rügen.

Oliver Auge arbeitete in ähnlicher Weise heraus, dass diese vier Dynastien zusammengekommen zu 10% über Stand, zu 77% standesgemäß und zu rund 13% unter Standes – darunter fallen u. a. die Ehen zu den Grafen von Lindow-Ruppin – heirateten.¹²³ Bei diesem Ergebnis darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass ein Teil der standesgemäßen Hochzeiten von sog. Linienheiraten innerhalb des Werler Fürstenhauses herrührt; bei der ansonsten hohen Anzahl der von Auge untersuchten Ehen fällt das aber nicht dramatisch ins Gewicht.

Zum Schluss blicken wir noch auf die von Karl-Heinz Spieß untersuchte recht homogene mittelrheinische Grafen-Gruppe: Sie umfasste die von Bickenbach, Eppstein, Erbach, Falkenstein, Hanau, Hohenlohe, Isenburg-Büdingen, Katzenelnbogen, Leinigen,

121 Ebd., S. 139: Andere Heiratslandschaften waren die (ebenfalls mittelgroße und bis an den Mittelrhein ausstrahlende) niederrheinische Gruppe, die (weitverzweigte und königsnahe) oberdeutsche Gruppe, eine (in beinahe alle Richtungen ausgreifende) Mittellandschaft um die Wettiner und Welfen sowie Baden und in gewisser Hinsicht auch Holstein, die Doppel- bzw. Sonderstellungen einnahmen.

122 So die Rechnung von MORAW: Heiratsverhalten, S. 135. – Auch die Ergebnisse von WELLER, Tobias: Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert. (= Rheinisches Archiv, Bd. CILIX). Köln, Weimar, Wien 2004, insb. S. 11–195, 227–325, 627–697 u. 751–785, zielen in die gleiche Richtung ab.

123 AUGE: Handlungsspielräume, S. 238, spannte seinen Untersuchungszeitraum dabei rund 150 Jahre weiter als Moraw, nämlich von der Mitte des 12. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

Nassau, Rieneck, Rodenstein, Solms, Sponheim sowie Wertheim und wies insgesamt Durchschnittswerte von 6,3, 87,5 und 6,2 % auf.¹²⁴

Ehe und Verwandtschaft

Wir haben heute keine genaue Vorstellung davon, welch hohen Stellenwert Ehen im Mittelalter für Adlige besaßen; die Familie stellte mit Abstand die wichtigste Bezugsgröße im Leben der Menschen dar.¹²⁵ Einerseits galt es, feste Familienbande über die Grenzen der eigenen Herrschaft hinaus zu knüpfen, andererseits war die Aufrechterhaltung des eigenen Geschlechts die kräftigste Triebfeder einer Familiengründung, denn Ehen – insbesondere die zwischen Adligen – hatten vorrangig diesen einen Zweck.¹²⁶ Ohne Erben konnte die Herrschaft nicht weitergeführt, das Lebenswerk ganzer Generationen dadurch hinfällig werden. Ferner spielte die Vererbung von immobilien Gütern und finanziellem Vermögen, die die Grundlage der Herrschaftsausübung und -sicherung bildeten, eine wichtige Rolle.

Die Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit war fließend; die Hochzeit zwischen Adligen wurde als Signal der Kooperation und des Ausgleichs zwischen zwei Dynastien aufgefasst.¹²⁷ Peter Moraw wies darauf hin, dass Heiraten in jeder Generation aufs Neue Akzeptanz für sozial einigermaßen gleichrangige Partner bewiesen;¹²⁸ dieser Umstand wird für die Beurteilung der Ruppiner Heiratsverbindungen von Bedeutung sein. Besonders im Nordosten des Reichs, in dem vergleichsweise wenige Herrschaftsträger auf großem Raum walteten, spielte das Austarieren sozialer Bindungen mittels Konnubium eine wesentliche Rolle.

Dabei suchten nicht die potentiellen Ehemänner oder gar Ehefrauen, sondern ihre Eltern oder entferntere Verwandte die vermeintlich geeigneten Partner aus; ebenso verfuhr man für verwitwete Familienmitglieder.¹²⁹ Nichtbeachtung der „Vorschläge“ konnte drastische Strafen nach sich ziehen. Karl-Heinz Spieß stellte sechs pointierte Auswahl-Kriterien für Ehepartner der mittelalterlichen Adelswelt zusammen, die auch für die Absichten der Grafen von Lindow-Ruppin aufschlussreich sein dürften:¹³⁰

124 SPIEB: Familie und Verwandtschaft, S. 398. – Diese Ergebnisse wurden kürzlich erneut publiziert in SPIEB, Karl-Heinz: Marriage and inheritance, in: LOUD, Graham A.; SCHENK, Jochen (Hrsg.): The Origins of the German Principalities, 1100–1350. Essays by German Historians. London, New York 2017, S. 139–159.

125 KRIEG, Heinz: Lebenswelten von Grafen und Herren, in: PARAVICINI, Werner (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren (= Residenzenforschung, Bd. XV/4, Teilbd. I). Ostfildern 2012, S. 23–34, hier S. 28.

126 MORAW: Heiratsverhalten, S. 117.

127 Ebd., S. 119.

128 Ebd., S. 120.

129 SPIEB: Familie und Verwandtschaft, S. 30.

130 Ebd., S. 36–82.

- I. **Biologische Aspekte** (Gebärfähigkeit, Schönheit, Gesundheit)
- II. **Juristische Erwägungen** (kirchen- und ständerechtliche Vorschriften)
- III. **Soziale Einschätzungen** (standesgemäße oder Ehen über Stand als Maxime)
- IV. **Materieller Gewinn** (gezielte Bemühung, durch Ehen z. B. mit begehrten Erbtöchtern finanzielle oder territoriale Gewinne zu erreichen)
- V. **Endogame Strategien** (Ring- bzw. Kreuz- bzw. Linienheiraten hielten die Mitgiften innerhalb eines Familienverbands¹³¹)
- VI. **Politische Absichten** (Rückwirkung sind auf das politische Bündnissystem besonders bei Eheverträgen zu vermuten, die für unmündige Kinder abgeschlossen wurden – Stiftung oder Bekräftigung von Freundschaft, Bündnissen, Frieden; Ehen zogen auch Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach sich)

Dass biologische Aspekte schlecht zu kalkulierende Faktoren der Partnerwahl waren, zeigt das niedrige Sterblichkeitsalter selbst in gutsituierten Schichten. Nicht selten scheiterten Heiratsprojekte daran, dass Braut oder Bräutigam vor der Eheschließung starben; in diesem Fall konnte es vorkommen, dass dann entweder durch wiederholte Verhandlungen oder nach vorheriger Festlegung im Ehevertrag der nächst ältere Sohn bzw. die nächst ältere Tochter als Ausweikkandidaten in Frage kamen.¹³²

Kirchen- und ständerechtliche Vorschriften spiegelten sich in Dispensen wider, die die Ehe zwischen zu eng verwandten Personen zuließen oder verweigerten. Eine interessante Beobachtung bezieht sich indes auf die mittelalterliche Kenntnis der eigenen Verwandtschaftsbeziehungen: Allein die recht häufige Anforderung von Dispensen zeigt, dass die Adligen oft nicht genau wussten, auf welche Art und Weise sie mit einer anderen Familie verwandt waren, denn Aufzeichnungen darüber hatten im Spätmittelalter noch keine weite Verbreitung gefunden. Die Kirche ging ihrerseits freigiebig mit Dispensen um, weil sie zumeist keine Möglichkeit hatte, um die behaupteten Verwandtschaftsbeziehungen zu überprüfen.¹³³ Ein anderer Grund für die Anforderung eines Dispenses konnte aber auch darin liegen, dass die Heiratskandidaten zwar von ihrem zu engen Verwandtschaftsverhältnis wussten und sich dennoch mit kirchlicher Ausnahmeerlaubnis vermählen wollten.

Die soziale Einschätzung spielt für unser Vorhaben eine der größten Rollen, da das Konnubium eines Geschlechts Aufschluss über dessen sozialen Rang geben kann. Materieller Gewinn war zumeist die Motivation größerer Dynastien. Die Ruppiner Arnsteiner heirateten wohl – das sei vorbemerkt – selten aus materiellen, spezieller territorialen Erwägungen. Es waren eher die höhermächtigen Familien wie die sächsischen Askanier, die sich durch eine Ehe mit dem Lindow-Ruppiner Grafenhaus Hoffnungen auf – frei-

131 Ebd., S. 62 f., wies Spieß zu Recht darauf hin, dass Stammbäume daher nur einen einschränkenden, wenn nicht gar verfälschenden Blick auf adlige Verwandtschaftsverhältnisse geben, da sie lediglich ein Geschlecht, nicht aber den gesamten verschlungenen „Sippenverband“ abzubilden vermögen.

132 Ebd., S. 38.

133 Ebd., S. 41–49.

lich stark begrenzten – territorialen Zugewinn in Form der Mitgift machen konnten. Die Grenzen territorialer Ansprüche durch Ehen beweist die Forderung der Erben der geborenen Gräfinnen Anna und Appolonia von Lindow-Ruppin, die durch den Tod ihres Bruders Wichmann 1524 zu Erbtöchtern des Hauses Arnstein-Ruppin wurden. Deren Nachkommen fochten mit den Hohenzollern einen im Endeffekt aussichtslosen Kampf um die Herrschaft Ruppin.

Auch endogame Heiratsstrategien spielten für die Ruppiner – wenn auch nicht in dem hohen Maße wie für die Werler und Mecklenburger Fürsten – eine Rolle. Eng in Zusammenhang damit sind die ohnehin stets im Mittelpunkt stehenden politischen Absichten zu sehen. Insbesondere die letzten drei Auswahl-Kriterien sollen im Folgenden näher untersucht werden. Doch zunächst richten wir unseren Blick auf die wesentlichen rechtlichen Einrichtungen, die eine Ehe fundamentieren und absichern sollten.

Mitgift und Widerlage, Morgengabe, Wittum und Leibgedinge

Da das sog. Ehegüterrecht von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der sozialen Schichtung des Adels – nach der im Folgenden gefragt werden soll – war, müssen nun die wichtigsten Aspekte erläutert werden:¹³⁴

Die **Mitgift** (auch Aussteuer, Heimsteuer, Zugeld, Heiratsgut) war die wesentliche Gabe der Frauenseite an den Ehemann, da dieser in Zukunft schließlich eine größere finanzielle Belastung zu tragen hatte. Die Mitgift wurde zunehmend als teilweise oder ganze Abfindung der Tochter bzw. des Ehemanns am Erbe der Frauenseite verstanden.¹³⁵ Zudem bestimmten der Umfang der Mitgift und die vom Rang der Partnerfamilie erklärte Ernsthaftigkeit des Willens, die im Ehevertrag versprochenen Punkte einzuhalten, die politische und ökonomische Macht der Akteure.¹³⁶ Erst nach erfolgter Eheschließung und deren Vollzug wurde der vereinbarte Betrag in Bargeld ausgezahlt. War dies nicht möglich, dann konnte die Mitgift vorläufig in Pfandgütern, Nutzungsrechten oder Zinsen ver-schrieben werden.¹³⁷

Aber auch die Ehemänner mussten einen gewissen Geldbetrag, die **Widerlage**, die zu-meist dieselbe Höhe wie die Mitgift besaß, beisteuern. Nach Erhalt der Mitgift verschrieb der Mann die Summe für gewöhnlich auf ungefähr gleichwertigen Eigen- oder Lehnsbesitz (meistens auf eine Burg samt Zubehör, die der Frau als angemessener Witwensitz dienen konnte), dessen Einnahmen aber wiederum der Mann genoss und der als Sicherheit

134 Ebd., S. 132 f. mit Verweis auf die Schwierigkeiten im Umgang mit den Begriffen, die schon unter Zeitgenossen uneinheitlich und verschwommen benutzt wurden.

135 Ebd., S. 133 f.

136 MORAW: Heiratsverhalten, S. 121.

137 SPIEß: Familie und Verwandtschaft, S. 134 f., verwies exemplarisch auf die Gefahren der ersatzweisen Verpfändung von Gütern anstatt der Auszahlung der Mitgift in Bargeld. – Einen globalen Blick auf dieses spezielle Finanzinstrument nimmt WITOWSKI, Janis: Ehering und Eisenkette. Lösegeld- und Mitgiftzahlungen im 12. und 13. Jahrhundert (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft CCXXXVIII). Stuttgart 2016, ein.

für den Fall diente, dass die Mitgift nach einer erbenlosen Ehe wieder an die Frauenseite zurückfiel. Erst nach dem vorzeitigen Tod des Mannes gelangte die nunmehrige Witwe an die Einkünfte aus den Sicherungspfändern, die somit eine Art Rente darstellten.¹³⁸

Für ihre Schwester Anna, die um 1455 Fürst Georg I. von Anhalt-Dessau ehelichte, bezahlten die Grafen Johann III. und Jakob I. von Lindow-Ruppin 1470 bspw. 3.000 Gulden Mitgift. Diese Zahlung bewog Georg dazu, das Leibgedinge seiner Gemahlin noch einmal zu vermehren.¹³⁹ Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, der die Schwestern Graf Wichmanns nach dessen Tod in seinen Schutz genommen hatte, wälzte die Aussteuer für die Gräfin Anna auf die Stadt Neuruppin ab, indem er dieser die Zahlung von 1.000 Gulden befahl.¹⁴⁰

Zusätzlich zur Mitgift musste der Brautvater die materielle Ausstattung seiner Tochter, die **Heimfertigung**, aufbringen, die zumeist aus Geschirr, Schmuck oder Kleidern bestand.¹⁴¹

Diese Praxis zeigte sich 1490, als Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg seiner Tochter Anna, der Ehefrau Graf Johanns III. von Lindow-Ruppin, *kleinoten und geschmuck* schenkte.¹⁴² Im Jahr 1546 übernahm Kurfürst Joachim II. von Brandenburg für Appolonia von Lindow-Ruppin als Restitution des Anspruchs auf das Erbe ihres 1524 verstorbenen Bruders, des Grafen Wichmann, 5.000 Gulden Aussteuer (*ehegelt*) und zusätzlich 200 Gulden für ein Hochzeitskleid (*ehrkleidt*).¹⁴³ Das war in Anbetracht der für sie ungünstigen Sachlage das Optimum, das Appolonia erreichen konnte.

Die **Morgengabe** war ursprünglich ein Teil der Abgaben der Mannseite; sie bot den Ehefrauen den großen Vorteil der freien finanziellen Verfügung während einer bestehenden Ehe. Häufig wurde der Betrag in Gütern oder Renten angelegt, aus denen die Frau den Nutzen zog. Im Spätmittelalter waren im Herren- und Grafenstand 1.000 Gulden als Höhe der Morgengabe üblich; das entsprach in etwa der Hälfte oder einem Drittel der Mitgift. Das Eigentumsrecht der Frau an ihrer Morgengabe offenbart der Umstand, dass diese nach dem vorzeitigen Tod des Mannes und zudem nach einer kinderlosen Ehe an die Frauenseite fiel.¹⁴⁴

Bezüglich der Grafen von Lindow-Ruppin erhalten wir erstmals 1423 Nachricht von einer Morgengabe, als Graf Albrecht VIII. seiner Gemahlin Katharina von Niederschlesien-Liegnitz-Lüben die ganze Stadt Gransee (*Granszoy, die Stat, jr morgengabe*) mit zusätzlich 2.000 Schock Böhmischer Groschen überwies.¹⁴⁵ Gransee diente dem Grafen auch später als Morgengabe, als er 1439 seiner dritten Gattin Margarethe von Pommern-

138 Ebd., S. 139–141.

139 RRS, Nr. 707 (25.06.1470).

140 RRS, Nr. 893 (10.11.1524).

141 SPIEB: Familie und Verwandtschaft, S. 144.

142 RRS, Nr. 771 (23.02.1490).

143 RRS, Nr. 956 (04.11.1546).

144 SPIEB: Familie und Verwandtschaft, S. 141–144.

145 RRS, Nr. 544 (03.08.1423).

Stettin die Urbede der Stadt (*dy orbore to Gransoige*) gab und die kurfürstliche Bestätigung dafür erbat,¹⁴⁶ denn Gransee befand sich seit 1319 im Pfand- und seit Beginn der 1340er Jahre im Lehnsbesitz der Arnsteiner. Im Jahr 1478 dienten den Grafen Johann III. und Jakob I. Hebungen über 30 Gulden jährlich um Gransee (*dreissig gulden Jerlicher ufhebung vmb vnser Stadt Granzoy gelegenn*) und eine Schäferei mit 600 Schafen bei dem Städtchen Wildberg (das ihr mit der dortigen Burg darüber hinaus als Leibgedinge verschrieben wurde) als Morgengabe für die Gattin Jakobs, Anna von Stolberg-Wernigerode.¹⁴⁷ Und 1490 brachte Graf Johann III. seiner Gemahlin Anna von Sachsen-Lauenburg 50 Gulden, teils in Verschreibungen und teils in Bargeld, dar, die sie laut Vertrag *nach Irem geuallen on ymands Inrede gebrauchen szol vnd mack*.¹⁴⁸

Das Wittum, gemeinhin der Witwensitz selbst und die daraus zu erzielenden Einnahmen, wurde bereits zu Beginn der Ehe, und zwar durch die Höhe der Mitgift, bestimmt, die wiederum Einfluss auf die Widerlage hatte. Diese wurde – wie eben beschrieben – zusammen mit der Morgengabe in Sicherungspfändern angelegt. Ziel war es, der Witwe ein standesgemäßes wie einträgliches Einkommen zu sichern. Es war auch möglich, einen Teil der Rente in Naturalien abzugelten. Trat der Fall des vorzeitigen Todes des Ehemanns tatsächlich ein, dann hatte man die nunmehrige Witwe zudem mit einem Drittel des ehelichen Hausrats sowie mit einem Drittel an Bargeld, Getreide und Wein aus den herrschaftlichen Burgen abzufinden. Gefahr drohte immer dann, wenn die Witwe eine neue Ehe anstrebte und sie das Hausgut ihres ersten Mannes dessen Familie dadurch zu entfremden drohte. Deshalb war die Mannseite bereits bei der Eheschließung bemüht, der Frau lediglich Anteile an Burgen oder Städten zu verschreiben, da dadurch eine Mitnutzung der übrigen Familie vorbehalten blieb.¹⁴⁹

In den Quellen findet die Witwenversorgung im Begriff des **Leibgedinges** (auch Leibzucht) ihren Ausdruck, das den Frauen die lebenslange Nutzung an ertragreichen immobilien Objekten wie Lehnrechten und Zinsen sowie an Liegenschaften eröffnete.

So gab Graf Albrecht VIII. von Lindow-Ruppin seiner ersten Gemahlin Katharina von Niederschlesien-Liegnitz-Lüben 1423 die halbe Stadt mit dem Land Wusterhausen zum Leibgedinge – nicht ohne die Bestätigung Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg einzuholen, da Wusterhausen/Dosse ein märkisches Lehen war.¹⁵⁰ Noch einmal bestätigte Friedrich 1439 als *rechter Lehnsherr* ein Leibgedinge, diesmal für Albrechts VIII. dritte Gattin, Margarethe von Pommern-Stettin, das die Hälfte der Burg zu Alt Ruppin und die ganze Urbede der Stadt Neuruppin umfasste.¹⁵¹ Und die Grafen Johann III. und Jakob I. von Lindow-Ruppin verschrieben 1478 Jakobs Gemahlin, Anna von Stolberg-Wernigerode, die Burg zu Wildberg, die zu diesem Zweck umgebaut werden musste (*mit guten gewonlichen*

146 RRS, Nr. 592 (04.11.1439).

147 RRS, Nr. 731, 732 (11.01.1478), u. 733 (02.04.1478).

148 RRS, Nr. 771 (23.02.1490).

149 SPIEß: Familie und Verwandtschaft, S. 146–162.

150 RRS, Nr. 544 (03.08.1423).

151 RRS, Nr. 592 (04.11.1439).

Husen bawenn willen, das eyner Grefin woll zcemeth vnnnd fuget uf zcu wanende), da sie sich anscheinend in einem desolaten Zustand befand, und 800 Gulden jährliche Rente als Leibgedinge.¹⁵² Für das Jahr 1490 erfahren wir, dass die Gattin Graf Johanns III., Anna von Sachsen-Lauenburg, lediglich 600 Gulden als Leibgedinge erhalten sollte.¹⁵³

Die Ursprünge der Arnsteiner und die Ehe mit Gertrud von Ballenstedt

Gerd Heinrich legte mit seiner Dissertation *Die Grafen von Arnstein* im Jahre 1961 eine genealogisch-onomastisch angelegte Untersuchung vor, die es uns erlaubt, sowohl die Familiengeschichte als auch die Verwandtschaftsbeziehungen der Arnsteiner zumindest in Umrissen nachzuvollziehen. Da viele zeitgenössische Dokumente zerstört worden oder verschollen sind, basieren Heinrichs Ergebnisse häufig lediglich auf Wahrscheinlichkeiten oder Kombinationen. Trotz alledem ist das Werk – auch auf Grund seiner Exkurse – unverzichtbar für die Beschäftigung mit der Familie von Arnstein.

Im Laufe der Zeit fächerte sich die Dynastie in viele Äste auf; an dieser Stelle ist aber nur der Weg der späteren Ruppiner Linie von besonderem Interesse. Zurückgeführt werden können alle Arnsteiner auf die ursprünglich auf der schwäbischen Alb sitzenden Herren von Steußlingen. Berühmte Mitglieder dieser Familie waren unter anderem die Brüder Erzbischof Anno II. von Köln (1056–75) und Erzbischof Werner von Magdeburg (1064–78) sowie deren Neffe Bischof Burchard II. von Halberstadt (1059–88).¹⁵⁴

Am Ende des 11. Jahrhunderts gelangte ein Bruder Annos und Werners, vielleicht mit Namen Walther oder Adalbert, in den Raum Halberstadt und Magdeburg.¹⁵⁵ Dessen Sohn Walther I. gilt als Stammvater der Arnsteiner Grafen, nannte sich aber noch nach dem Dorf Arnstedt südlich von Aschersleben.¹⁵⁶ Sein Sohn (ohne absolute Gewissheit) Walther II. nahm erstmals den Namen des neuen Familiensitzes, der Burg Arnstein, an.¹⁵⁷ Gerd Heinrich vermutete, Walther II. sei ein Halbbruder Baderichs von Jabilinze, des Burggrafen von Brandenburg, gewesen.¹⁵⁸ Beide treten zwar häufig, u. a. in Urkunden

152 RRS, Nr. 731 (11.01.1478).

153 RRS, Nr. 771 (23.02.1490).

154 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 9; KLEINEN, Michael: Bischof und Reform. Burchard II. von Halberstadt (1059–1088) und die Klosterreformen (= Historische Studien, Bd. CDLXXXIV). Huum 2004, S. 66.

155 Ebd., S. 10.

156 Ebd., S. 11.

157 Ebd., S. 12. – Eine Rekonstruktionszeichnung der Burg bieten STERNAL, Bernd; BERG, Lisa; BRAUN, Wolfgang: Burgen und Schlösser der Harzregion, Bd. I. Norderstedt 2011, S. 11 f. (mit Grundriss). – Siehe zudem SCHMITT, Reinhard: Zur Geschichte und Baugeschichte der Burg Arnstein, Kreis Mansfelder Land, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt X/2001, S. 33–135. – DERS.: Burg Arnstein, Ldkr. Mansfelder Land. Ein Nachtrag, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt XI/2002, S. 195–198. – Ferner sehr überblicksartig LAUENROTH, Hartmut: Burgen zwischen Saale und Harz (Auswahl). Teutschenthal 2012, S. 16 f.

158 Ebd., S. 13 mit Anm. 35.

Abt Arnolds von Ballenstedt¹⁵⁹ und Markgraf Albrechts des Bären¹⁶⁰, nebeneinander als Zeugen auf, ein tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis lässt sich jedoch nicht beweisen. Ein Sohn Walthers II., Walther III., schloss frühestens 1174/75 die Ehe mit Gertrud, einer Tochter Graf Adalberts von Ballenstedt, der ein Sohn Albrechts des Bären war.

Diese Ehe ließ die Arnsteiner in den Reihen der bedeutenden Dynastien des Ostens aufsteigen, denn Gertrud stellte für die Nachkommen Walthers III. nicht nur die Verwandtschaft zu den Askaniern, sondern auch zu den Wettinern und darüber hinaus sogar zu den Staufern und den Welfen her.¹⁶¹ Beider Sohn Albrecht I. erhielt keinen typischen Vornamen seines Hauses, sondern einen askanischen, was die hohe Wertschätzung der Abstammung von den Askaniern zum Ausdruck brachte.¹⁶² Auch mit den im südlichen Harzraum begüterten Grafen von Beichlingen waren die Arnsteiner eng verwandt.¹⁶³

Der zweite Sohn Walthers III. hieß Gebhard. Er wurde frühestens 1177/78 geboren und starb 1256 als erster nachweislicher Herr des Landes Ruppin.¹⁶⁴ Ein weiterer Sohn Walthers III. und Gertruds war Wichmann, dessen Namensvorbild vielleicht im Seeburger Grafenhaus (etwa in Erzbischof Wichmann von Magdeburg) zu suchen ist;¹⁶⁵ er gründete gemeinsam mit seinem Bruder Gebhard 1246 das Dominikanerkloster in Neuruppin.¹⁶⁶

Verfolgen wir aber noch die Spuren ihres Bruders Albrecht I.: Sein ältester Sohn war Walther V., er erhielt die Besitzungen des Arnsteiner Stammhauses. Mit Margarethe von Kranichfeld hatte er drei Söhne: Albrecht II., Walther, Gebhard. Albrecht II. war durch die Ehe mit einer Tochter der Blankenburger Grafen mit diesen und somit auch mit den Falkensteiner Grafen verwandt. Der älteste Sohn Albrechts II., Walther IX., war nach dem Tode seines Vaters im Vollbesitz der arnsteinischen Harz-Güter. Walther IX. erscheint urkundlich 1288 als Burggraf von Freckleben, trat aber nach 1292 in den Deutschen Orden ein, wodurch die Besitzungen an seine Verwandten, die Grafen von Falkenstein, übergingen; er war der letzte Arnsteiner im Besitz der namensgebenden Stammburg.¹⁶⁷

Agnes von Lindow-Ruppin und das Ehebündnis-System im frühen 14. Jahrhundert

Ein anschauliches Beispiel arnsteinischer Heiratspolitik als Mittel zur Mitwirkung im nordostdeutschen Raum bietet der Lebenslauf Agnes' von Lindow-Ruppin. Im Mittelpunkt der Ereignisse stand der Erste Rügische Erbfolgekrieg, der sich 1325 zwischen

159 CDA I, S. 331 f., Nr. 454 (1159): *sub testimonio* [...] *Walteri de Arnstede, Baderici de Iabelenzse.*

160 Ebd., S. 333, Nr. 456 (nicht Nr. 333, wie Gerd Heinrich angab) (1160): *Waltherus de Arnsten, Badericus comes.* – KW, Nr. 316 (1162): *Woltherus de Arnstede, Badericus castellanus de Brandenburg.*

161 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 18 f.

162 Ebd., S. 20.

163 Ebd. mit Anm. 68 u. 69.

164 RRS, Nr. 5.

165 Zum Stellenwert von Leitnamen am Beispiel der brandenburgischen Askanier siehe BECK: Askanier in Brandenburg, S. 325–328.

166 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 35–37.

167 Ebd., S. 40–53.

Mecklenburg und Pommern-Wolgast um die Übernahme des Fürstentums, das sich über die Insel Rügen und den vorgelagerten Landstrich um Stralsund sowie über die Lande Pütte, Barth, Tribsees, Loitz und den Darß erstreckte, entspann.

Doch betrachten wir zur Erleichterung des Verständnisses zunächst die verwandtschaftlichen Beziehungen, die die Protagonisten dieses Konflikts miteinander verbanden: Fürst Wizlaw III. von Rügen hatte die Regierung nach dem Tode seines Vaters 1302 zuerst gemeinschaftlich mit seinem Bruder Sambor und nach dessen Ableben 1304 als Alleinherrscher übernommen. Wizlaw heiratete zuerst eine gewisse Margarethe, deren Herkunft uns nicht bekannt ist; sie starb ca. 1310. Um 1315 nahm er Agnes, eine Tochter Graf Ulrichs I. von Lindow-Ruppin¹⁶⁸, zur Gemahlin. Sehr wahrscheinlich entstammte einzig der (vorgesehene) Erbe Jaromar dieser Verbindung.¹⁶⁹

Am 15. März 1325 einigten sich Wizlaw und sein südwestlicher Nachbar, Fürst Heinrich II., der Löwe, von Mecklenburg, darauf, ihre Kindern Jaromar und Beatrix miteinander zu vermählen.¹⁷⁰ Zugleich gestand Wizlaw im Falle seines frühzeitigen Todes zu, dass Heinrich die Vormundschaft über den unmündigen Jaromar und zusätzlich die Regentschaft über das Fürstentum übernehmen solle. Seinen Vater überlebte Jaromar aber nicht, er starb im Sommer 1325; das Heiratsvorhaben hatte sich zu Heinrichs Bedauern zerschlagen. Nachdem auch Wizlaw am 8. November desselben Jahres verstorben war, zog sich Agnes auf ihren Witwensitz, das Land Tribsees (wie die Lande Stralsund, Barth und Grimmen ursprünglich ein Lehen der Bischöfe von Schwerin), zurück, wo sie noch

168 Um diese Frage haben sich bereits Forschergenerationen gestritten: In einer Urkunde Heinrichs II. von Mecklenburg, die er im Angesicht seines nahenden Todes am 13. Januar 1329 in Sternberg ausstellte, wird dessen dritte Ehefrau Agnes als Tochter eines Grafen Günther von Lindow (RRS, Nr. 190: [...] *nostre coniugis Agnetis, filie Guntheri comitis Lindowensis* [...]) bezeichnet. HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 106–110, lehnte die dargestellte Verwandtschaftsbeziehung jedoch ab. Er sah in der Überlieferung einen Fehler und meinte einzig Ulrich I. von Lindow-Ruppin als möglichen Vater Agnes' ausmachen zu können. Weil die chronologischen Fakten keine andere schlüssige Folgerung zulassen, ist die Argumentation Heinrichs einleuchtend. HUSCHNER, Wolfgang; HUSCHNER, Anke: Die dritte Frau. Agnes von Lindow-Ruppin und Heinrich II. von Mecklenburg (1266–1329), in: NIEMANN, Mario; WAGNER, Wolfgang Eric (Hrsg.): Von Drittfrauen und Ehebrüchen, uniformierten Fürsten und Pferdeeinberufungen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Ernst Münch (= Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XXV). Hamburg 2014, S. 31–48, verwarfen Heinrichs These jedoch und akzeptierten nur – wie die Überlieferung zugegebenermaßen unmissverständlich zu verstehen gibt – einen (!) Günther von Lindow-Ruppin als Agnes' Vater. Die Gründe dafür sahen die beiden Autoren in der Unmöglichkeit einer Verwechslung von Agnes' Vater durch den Urkundenschreiber, zum einen deshalb, weil den ersten beiden Frauen Heinrichs II. die richtigen Väter zugeordnet wurden, zum anderen, weil Agnes zur Zeit der Urkundenausstellung (1329) noch als Fürstin von Mecklenburg amtierte. Die abschließende Beantwortung der Frage muss auch an dieser Stelle ausbleiben, wenngleich ich für die These Heinrichs plädiere.

169 HEINRICH: Grafen von Arnstein, S. 110f., verwies auf die chronologischen Schwierigkeiten, die sich aus der Annahme ergeben würden, Wizlaws Tochter Agnes oder gar die noch ältere Eufemia seien ebenfalls die leiblichen Töchter Agnes' von Lindow-Ruppin gewesen. Die beiden Prinzessinnen entstammten mit großer Wahrscheinlichkeit Wizlaws erster Ehe mit Margarethe.

170 RRS, Nr. 121.